

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit dem Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe (Bonn-Bad Godesberg) und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch die Landesjustizverwaltungen.

Inhaltsverzeichnis

<i>Gerlinda Smaus</i>	Relevanz der öffentlichen Meinung für die Wiedereingliederung der Straftlassenen	131
<i>Egon Stephan/ Alwine Werner</i>	Die Motivation zur Psychotherapie bei jugendlichen Untersuchungshäftlingen und Strafgefangenen	138
<i>Ralf Binswanger</i>	Rahmenbedingungen analytisch orientierter Psychotherapie im Strafvollzug	145
<i>Wolfgang Ballhausen</i>	Selbstinstruktionstraining - Mangelnde Selbstverbalisation und wie man ihr begegnen kann	148
<i>Luzie Lenske</i>	Arbeitsmarktpolitik und Strafvollzug	155
<i>Manuel M. Pendón</i>	Berufliche Ausbildung im Strafvollzug	158
<i>Gunhild Himmelein</i>	Frauen im Männerstrafvollzug?	160
<i>Felix Bernet</i>	Vom Zuchthaus zur Erziehungsanstalt - Die Strafanstalten Regensdorf und Bostadel	165
<i>Robert Adams</i>	Überfüllung der Gefängnisse in den USA	167
	Berichte aus der praktischen Arbeit	
<i>Ambrosius Martijn/ Rolf Beyer</i>	Arbeitstherapie in einer Untersuchungshaftanstalt	169
<i>Otto Bezold</i>	Hat Betreuungs/Gruppenvollzug eine echte Chance - oder ist das Mißlingen programmiert?	170
<i>Horst Tieker</i>	Judo- und Selbstverteidigungslehrgang für Justizbeamte in der Sportschule Seibersbach	173
	Aktuelle Informationen	174
	Für Sie gelesen	180
	Aus der Rechtsprechung	185
	Neu auf dem Büchermarkt	192

Für Praxis und Wissenschaft

Unsere Mitarbeiter

- Dr. Gerlinda Smaus* Universität des Saarlandes, Fachbereich Rechtswissenschaft,
6600 Saarbrücken 11
- Prof. Dr. Eugen Stephan* Universität Trier, Fachbereich 1 - Psychologie, Schneidershof,
5500 Trier
- Alwine Werner* 1113 (11 B) Talbot Rd., London W 2 (England)
- Dr. Ralf Binswanger* Oberarzt, Kantonsspital Zürich, Psychiatrische Universitäts-
Poliklinik, Gloriastr. 23, CH-8091 Zürich
- Dr. Joachim Hiob* Krankenhaus der Berliner Vollzugsanstalten,
Psychiatrisch-Neurologische Abteilung, Seidelstr. 39,
1000 Berlin 27
- Wolfgang Ballhausen* Dipl.-Psych., Oberregierungsrat, Markgrafenallee 49,
8580 Bayreuth
- Dr. Luzie Lenske* Präsidentin des Landesarbeitamtes Rheinland-Pfalz/Saarland,
Neugrabenweg 1, 6600 Saarbrücken
- Manuel M. Pendón* Fachlehrer am Berufsbildungswerk des DGB GmbH,
Berufsbildungsstätte, 6660 Zweibrücken, JVA
- Gunhild Himmelein* Dipl.-Päd., Reiterstr. 12, 7800 Freiburg
- Dr. Felix Bernet* Alte Landstr. 75, CH-8702 Zollikon
- Dr. Robert Adam* Senatspräsident i.R., Effnerstr. 48, 8000 München 81
- Helmut Rehborn* Oberstaatsanwalt, Tennenweg 5, 4600 Dortmund
- Pater Dr. Ambrosius Martijn* Kath. Anstaltspfarrer in den Justizvollzugsanstalten
Frankfurt-Preungesheim, Obere Kreuzäckerstr. 6 - 8,
6000 Frankfurt/Main 50
- Rolf Beyer* Dipl.-Gewerbelehrer an der JVA Frankfurt/Main I,
Eckenheimer Landstr. 347, 6000 Frankfurt/Main 50
- Otto Bezold* Amtsinspektor, Justizvollzugsanstalt Bernau,
8214 Bernau a. Chiemsee
- Horst Tieker* Justizvollzugsoberssekretär, Justizvollzugsanstalt,
Johann-Schwebel-Str. 32, 6660 Zweibrücken
- Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner* Universität Hamburg, Seminar für Jugendrecht und
Jugendhilfe, Schlüterstr. 28, 2000 Hamburg 13
- Prof. Dr. Heinz Müller-Dietz* Universität des Saarlandes, Fachbereich Rechtswissenschaft,
6600 Saarbrücken 11
- Dr. Karl Peter Rotthaus* Leitender Regierungsdirektor, Im Hemmerhof 39, 4300 Essen

Relevanz der öffentlichen Meinung für die Wiedereingliederung der Straftlassenen

Gerlinda Smaus

Einführung: Strafgefangene selbst und mit ihnen das mit der Wiedereingliederung beauftragte Personal versprechen sich von einer positiven Einstellung der Bevölkerung zu Straftlassenen, daß sie ihre Zurückführung in die Gesellschaft begünstigt. Nun zeigt sich aber (mit einigen Schwankungen) seit Jahren, daß die Einstellung zu Straftlassenen, soweit sie mittels Meinungsumfragen erhoben wurden, durchaus positiv ist, und trotzdem das Problem der Wiedereingliederung nicht gelöst ist. (Ein Überblick über ältere Untersuchungen findet sich bei Müller-Dietz, H., 1970, S. 46 ff).

So fanden Kaupen und Mitarbeiter (1970) in ihrer Untersuchung, daß nur 7 Prozent der Befragten zugaben, sie würden keinen Straftlassenen im eigenen Betrieb einstellen, dagegen würden es 35 Prozent „ohne weiteres“ und 55 Prozent „unter Umständen“ tun. Kaupen selbst interpretiert das Ergebnis im strukturellen Kontext seiner Untersuchung vorsichtig (Kaupen, Rasehorn 1972, S. 21 ff.), doch kann man auch ihm methodologisch zum Vorwurf machen, daß er in den Items Handlungsmöglichkeiten anbietet, die den Befragten in Wirklichkeit nicht zur Verfügung stehen. Da die meisten Befragten keinen Betrieb haben, bleibt ihre Antwort für sie ganz unverbindlich und für die Wissenschaft wohl auch. Dieser Vorwurf trifft übrigens auf die meisten Items der Bogardus-Skala (1933) zur Messung sozialer Distanz zu. Ein anderer Grund für die Untauglichkeit der Methode liegt bekanntlich darin, daß in Interviews vornehmlich sozial erwünschte Einstellungen geäußert werden (Noelle, E., 1968, S. 50).

Psychologisch orientierte Untersuchungen (Abele, Mitzlaff, Nowack, 1975, S. 231 ff.) suchen und finden Variablen, von denen sie meinen, daß sie die positive Einstellung gegenüber den Straftlassenen begünstigen. Es besteht kein Zweifel, daß man eine ganze Reihe wirksamer Persönlichkeitsvariablen nachweisen kann, doch sie reichen in keiner Weise zur Erklärung des strukturellen Problems der (nicht gelingenden) Wiedereingliederung aus. Sie können bestenfalls erklären, warum innerhalb einer sozial homogenen Gruppe eine Person anders als die andere reagiert. Der Blick auf die Prozesse in der vertikal strukturierten Gesellschaft bleibt notwendig versperrt, weil die soziale Ungleichheit aus dem psychologischen Experiment als „Fehlervarianz“ ausgeschlossen bzw. neutralisiert (Holzkamp, K., 1972, S. 54) wird.

Nun zeigt sich leider, daß man allein mit der methodologischen Kritik an den Untersuchungen der Erklärung nicht näher kommt, zumal auch beim Versuch, diese Unzulänglichkeiten zu vermeiden, Ergebnisse erzielt werden, die sich von den früher genannten nicht wesentlich unterscheiden. Als Beispiel möchte ich nun das Ergebnis unserer Untersuchung „Soziale Reaktion auf abweichendes Verhalten mit besonderer Berücksichtigung des nicht-institutionellen

Bereichs“ anführen. Dieses Forschungsprojekt wird an der Universität des Saarlandes am Institut für Rechts- und Sozialphilosophie unter der Leitung von Prof. Dr. A. Baratta, Prof. Dr. F. Sack aus Hannover und mir durchgeführt und von der Deutschen Forschungsgemeinschaft finanziert. Unsere Erhebung wurde im vorigen Jahr von der Firma Infratest repräsentativ an 2000 Bürgern der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt. Zusätzlich wurden, größtenteils mit derselben Fragestellung, noch 300 Strafrichter aus dem gesamten Bundesgebiet befragt. Die quantitativen Ergebnisse liegen bereits vor, an der inhaltlichen Auswertung sind wir gegenwärtig beschäftigt.

Die Einstellung zu Straftlassenen haben wir mittels allgemeiner Vorstellungen über die richtige Platzierung der Straftlassenen in der Gesellschaft erhoben, die von „ganz unten bleiben“ bis zu „Anspruch auf Begünstigungen“ reichen (Tab. 29 und 30 der Grundauszählung).

Zweitens haben wir außer der eigenen Meinung auch die Fremdmeinung erhoben, die ein methodologisches Mittel zur realitätsnäheren Erfassung der eigenen Meinung ist. „Vermutlich“ meinen nun 25,1 Prozent der Bürger, daß die Straftlassenen im Grunde unverbesserlich sind. 68,7 Prozent glauben, daß an ihnen ein gewisser Makel hängen bleibt, während „ich“ (75,5 Prozent) meine, daß die Straftlassenen im besonderen Maße auf die Hilfe von Mitmenschen angewiesen sind und daß man ihnen deshalb bei der Arbeits- und Wohnungssuche helfen muß. Die Diskrepanz zwischen Einstellung und der zu erwartenden Handlung kommt klar zum Ausdruck.

Wir behaupten nun, daß die durch Meinungsumfragen erhobenen Einstellungen praktisch verhaltensirrelevant sind und daß man die Frage der Einstellungen zu Straftlassenen in dem gesamten strukturellen Kontext des Alltagswissens über die Kriminalität, die Kriminellen, das Strafrecht, die Strafmaßnahmen und die Einschätzung der Möglichkeit der Resozialisierung untersuchen muß.

Dabei geht es uns keinesfalls um eine Widerlegung bisheriger theoretischer Konzeptionen von Einstellungen, sondern um ihre konsequente Anwendung. Newcomb (1959, S. 94 ff.) betont im Begriff der Einstellung die strukturellen und funktionalen Dimensionen: Einstellungen eines Individuums zu einer Sache kann man als Prädispositionen hinsichtlich dieser Sache, sie wahrzunehmen, zu deuten und zu fühlen, begreifen. Diese Definition muß nun um den situationellen Aspekt ergänzt werden. Eine Prädisposition zum Handeln wird nur dann aktuell, wenn das Individuum überhaupt in die Lage kommt, handeln bzw. reagieren zu müssen.

So fragt sich im Falle der Straftlassenen, wer eigentlich von ihrer Eingliederung in die Gesellschaft betroffen ist. Da rein statistisch gesehen die meisten Strafgefangenen aus der Unterschicht stammen, ist anzunehmen, daß sie wiederum nur in diese Schicht eingegliedert werden sollen. Das bedeutet, daß von diesem Problem eigentlich nur die Angehörigen der marginalen Gruppen und der Unterschicht betroffen sind, sei es, daß sie in ihrer Nachbarschaft oder in ihrem Verwandten- oder Bekanntschaftskreis einen Straftlassenen aufnehmen sollen. Dahingestellt bleibt an

dieser Stelle, ob damit der Prozeß der Wiedereingliederung hinreichend erfaßt wird, oder ob sie nicht erst dann als richtig gelungen betrachtet wird, wenn der ehemalige Straftlassene einer geregelten Arbeit nachgeht.

Dieser zweiten und entscheidenden Bedingung einer Wiedereingliederung können wir hier nicht nachgehen, aber wir können am Beispiel einiger Untersuchungen zeigen, wie die Aufnahmebereitschaft gegenüber Straftlassenen nicht nur von dem oben erwähnten situationellen Kontext abhängt, sondern daß der Gedanke der Wiedereingliederung der übrigen Struktur der Einstellungen im Wissensbereich „Kriminalität“ gänzlich widerspricht. In unserer Untersuchung haben wir u.a. die Alltagstheorien (Smaus 1977), also Erklärungen für die Kriminalität, die die Bevölkerung bereit hält, untersucht. Diese „Theorien“ enthalten ähnlich wie die Kriminologie auch, sowohl phänomenologische Fragen (wie wird einer kriminell?) wie auch die Prognose (kann einer gebessert werden?) und eine Art privater Kriminalpolitik (wie gehe ich am besten mit Kriminellen bzw. mit Straftlassenen um?).

1. „Kriminalitätsphänomenologie“

Die Antworten auf die offene Frage „Was halten Sie für kriminell?“ ergaben, daß zu diesem Bereich nur Delikte wie Mord, Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub und Körperverletzung gezählt werden. Für uns wurde damit der Nachweis erbracht, daß zur Kriminalität in der Alltagssprache vorwiegend die Taten der zur Unterschicht gehörenden Täter gezählt werden und nicht auch die „white collar-crimes“ und erst recht nicht die „Kriminalität des normalen Bürgers“, wie Schwarzarbeit und Verkehrsdelikte (Ross, L. M., 1968, S. 170 ff.).

Wir finden also in der Vorstellung der Bevölkerung nicht einen allgemeinen Kriminellen, sondern einen sozial ganz bestimmten Täter, nämlich einen Angehörigen der Unterschicht, und als zu einem solchen sollte zunächst die soziale Distanz untersucht werden. Immer wieder wird soziale Distanz zu Straffälligen gemessen und Rezepte gesucht, wie diese zu verbessern wäre, und dabei wird vollkommen die Tatsache ausgeblendet, daß jede jeweils höhere Schicht soziale Distanz zu der unteren unterhält. So auch zu den Mitgliedern der Unterschicht, noch bevor sie überhaupt kriminell geworden sind. Deshalb erscheint uns ein großer Teil dieser Untersuchungen der sozialen Distanz zu Straftlassenen, die nicht an den relevanten Orten der Sozialstruktur ansetzen, als etwas müßig. Es scheint, daß die Kriminologen eher bereit sind, sich Gedanken über die Kriminellen zu machen, nicht aber auch über das soziale Abseits, in dem die ungelerten Arbeiter leben.

2. „Kriminalitätsätiologie“

Im zweiten Bereich der Alltagstheorien haben wir die Ursachen der Kriminalität zu erfassen versucht.

Die Bevölkerung meint - völlig konform mit dem gegenwärtigen Trend der ätiologischen Kriminologie -, daß für abweichendes Verhalten vorwiegend Erziehungsmängel verantwortlich sind, wie Unvollständigkeit der Familie, große Kinderzahl, schlechtes erzieherisches Beispiel und hauptsächlich mangelnde Intelligenz. Wo also die bekannten

Kriminologen Quensel (1971) und Kaiser (1976) sagen, daß die Frage nach der stärkeren Kriminalitätsbelastung der Unterschicht in der Analyse der nachweisbaren Sozialisationsmängel mündet, erscheint bei uns dieser Argumentationszusammenhang in der umgekehrten Richtung. Diese Mängel sind in der Vorstellung der Bevölkerung unweigerlich mit dem Lebensstil der Unterschicht verbunden.

Dieses Wissen legitimiert diejenige Praxis, daß soziale Distanz nicht erst im Erwachsenenalter und zu tatsächlichen Tätern einsetzt, sondern „präventiv“ schon viel früher, nämlich bereits zu Kindern der Unterschicht. Bei diesen ist nämlich potentiell die erwünschte Sozialisierung nicht gewährleistet und um zu vermeiden, daß der eigene Nachwuchs nicht nach falschen Mustern sozialisiert wird, halten die Eltern aus der Mittelschicht und der gehobenen Arbeiterschicht einen Umgang mit Unterschichtskindern für unerwünscht und wählen die Wohngegend, Schule und Freizeitbeschäftigung auch unter diesem Aspekt aus.

Die soziale Distanz zu bestimmten Schichten wird somit mitsozialisiert. In der Schule wird dieser bereits in der Familie eingeleitete Prozeß der gesellschaftlichen Differenzierung weiter vertieft. Auf diesen Zusammenhang hat kürzlich Baratta (1977) hingewiesen. Das Schulsystem in seiner Gesamtheit, von der Grund- über die höhere Schule bis zur Hochschulausbildung spiegelt die vertikale Struktur der Gesellschaft wieder und trägt dazu bei, sie durch Mechanismen der Selektion, Diskriminierung und Marginalisierung immer von neuem zu reproduzieren.

Dieser Mechanismus der Verteilung von gesellschaftlichen Positionen durch die Schule ist hinreichend bekannt. Weniger bekannt ist vielleicht, daß bereits die Klassengemeinschaft dazu neigt, die schlechten Schüler abzulehnen und sie von den übrigen Kindern zu isolieren.

Daß soziale Distanz bereits zu Mitgliedern der Unterschicht eingenommen wird, bevor sie überhaupt kriminell geworden sind, ist einer der Mechanismen der Aufrechterhaltung der vertikalen Struktur der Gesellschaft, an deren unteren Stufe sich dann aus den statuslosen Kriminellen und anderen Personen marginale Gruppen bilden. Objektiv beruht die vertikale Struktur der Gesellschaft auf der unterschiedlichen Macht- und Ressourcenverteilung. Sie manifestiert sich sozial-psychologisch aber auch darin, daß Abstand zu den jeweils unteren Schichten eingenommen wird, denn davon hängt die relative Höhe des eigenen Status in der Hierarchie ab.

Das erklärt besser als der Hinweis auf autoritäre Persönlichkeitsstrukturen der Unterschichtsangehörigen (so Podgorecki, A., 1967, S. 271 ff.), warum gerade sie manchmal häufiger als andere Bevölkerungsgruppen größere soziale Distanz zu Straftlassenen einnehmen. Von den 36 Prozent der Befragten in der Untersuchung von Kaupen (1971), die meinen, ein richtiger Krimineller kann gar nicht umzogen werden (Fr. 112), entfallen 41 Prozent auf die Unterschicht, 32 Prozent auf die untere Mittelschicht, 37 Prozent auf die obere Mittelschicht und 32 Prozent auf die Oberschicht. Ähnlich überrepräsentiert ist die Unterschicht

bei der Ablehnung der Möglichkeit, Straftatlassene außerhalb des Gefängnisses arbeiten zu lassen (Fr. 115) und am Wochenende die Familie besuchen zu dürfen (Fr. 116).

Es ist nämlich ein Unterschied, ob jemand vom Problem der Wiedereingliederung der Straftatlassenen unfreiwillig betroffen ist, oder - wie die meisten professionellen und ehrenamtlichen Mitarbeiter der Mittelschicht - sich an der Lösung dieses Problems aus freien Stücken beteiligen bzw. in seiner Umgebung mit diesem Problem überhaupt nicht konfrontiert wird.

Die Aufnahme von Straftatlassenen impliziert im gewissen Sinne, sich mit ihnen auf die gleiche soziale Stufe zu stellen. Das aber wäre für die konformen Unterschichtsmittglieder mit einer relativen Statusminderung verbunden. Diese Schicht ist es, die möglicherweise sogar Arbeitspositionen freigeben muß, wenn ein ehemaliger Straftatlassener wieder eingegliedert werden soll.

Dieser Austausch von Individuen in festen Positionen ist zwar nicht unmittelbar wahrnehmbar, aber er läßt sich statistisch nachweisen, besonders bei einer schlechten Lage des Arbeitsmarktes.

Wir sehen, daß in diesem Prozeß der Aufrechterhaltung der vertikalen Struktur das Strafrecht eine bedeutende Rolle hat. Zum einen sichert es tatbestandsmäßig die ungleiche Ressourcenverteilung in der Gesellschaft (Schumann, K., 1974, S. 27), zum zweiten schafft es durch die Verteilung des negativen Gutes „Kriminalität“ gleichsam den Boden der gesellschaftlichen Rangordnung (Sack, F., 1968, S. 469). *Diese Prozesse des Statusmanagements* (Steinert, 1973, S. 7) sind dem Bewußtsein der Befragten, so wie wir es geschildert haben, nicht zugänglich, sondern sie fürchten „das schlechte Beispiel“, „müssen auf den eigenen guten Ruf achten“ und dergleichen Rationalisierung mehr.

Die alltagssprachlichen Begründungen der eingenommenen sozialen Distanz haben wir mittels einer weiteren Technik gemessen. In der Literatur wird das Bestehen und das Ausmaß an sozialer Distanz von Variablen, wie „extent of injury to the victim“ (Kwasniewski, Kojder, 1973) oder „moral offensiveness“ und „social disruptiveness“ (Kelly, Winslow) und anderen gehalten. Wir selbst meinen, daß die Kategorien „instrumental“ und „symbolic/ritual“ injury (Smaus, 1975, S. 454) die gemeinten Dimensionen der Delikte zutreffender umschreiben. Im Gegensatz zu den genannten Autoren halten wir aber diese Tateigenschaften zwar für notwendige, jedoch nicht ausreichende Bedingungen für eine Kriminalisierung, weil sie nur die Entstehung der sozialen Distanz innerhalb der Handlungsebene der jeweiligen Schichten erklären, von der wir wissen, daß sie in der Regel nicht zu einer formalen und sichtbaren Etikettierung durch Organe sozialer Kontrolle führt, wie sich leicht an der sozialen Herkunft der Strafgefangenen nachweisen läßt.

Die Ergebnisse der Frage zur sozialen Distanz (Tab. 32) zeigen, daß die geringste Distanz ziviler Ungehorsam und Unfallflucht bei Sachschäden bewirkt. Bei einem Drittel der Befragten kommen die Tatbestände „als Radikaler nicht zum öffentlichen Dienst zugelassen“, „Homosexualität“

und die „Wirtschaftsstrafat“ hinzu. Die Wirtschaftsstrafat („instrumenteller Schaden“) wird, wie erwartet, nicht so schlimm (35,1 Prozent) wie der Verrat von Berufsgeheimnissen (19,8 Prozent) und der Vertrauensbruch des Mittelschichtlers („Unterschlagung“ als ritueller Unwert) beurteilt. Die Gründe für die Beibehaltung von Kontakten („accounts“, Scott, M. B., Lyman, S., 1970, S. 89) erwiesen (Tabelle 33) sich als schichtabhängig: die Homosexualität wird „nicht so schlimm gefunden“, die Wirtschaftsstrafat „machen viele, aber werden dabei nicht ertappt“, die „Radikalität“ und ziviler Ungehorsam werden entweder als „nicht so schlimm“ empfunden, oder es werden den Tätern gute Absichten bescheinigt. Die Unfallflucht, das Delikt des normalen Bürgers, kann die meisten Entschuldigungen in Anspruch nehmen: sowohl Unzurechnungsfähigkeit wie „keine bösen Absichten“ und die ohnehin „hohe Dunkelziffer“. Der Einbruchdiebstahl, das Delikt der Unterschicht, wird dagegen nicht entschuldigt. Diejenigen, die den Kontakt zum Täter beibehalten würden, äußern eine gewünschte Sozialattitude: „auch wenn er schuldig ist, so braucht er meine Hilfe“.

Mit Ausnahme von zivilem Ungehorsam und Unfallflucht überwiegen *negative Reaktionen auf abweichendes Verhalten*. Die stärkste Ablehnung erfährt der Sympathisant von Terrorismus, gefolgt vom Täter des Einbruchdiebstahls und dem Mitglied der Mittelschicht, das Vereinsgelder unterschlagen hat. Relativ hohe Ablehnung erfährt ein Oberschichtstäter, der den Ehrenkodex verletzt hat (Verletzung von Schweigepflicht). Bei einer kumulativen Betrachtung beider negativen Antwortkategorien werden diese Aussagen nur noch bekräftigt. Zum einen kann man daraus schließen, daß für die informelle Kontrolle die Höhe des möglichen instrumentellen Schadens bei der Beurteilung keine Rolle spielt (vgl. McHugh, 1970, S. 61 ff.) und zweitens, daß der häufigste Grund tatsächlich der Vertrauensbruch ist (Garfinkel, 1968, S. 187), den wir als die rituelle, d.h. die Würde des Beobachters oder des Opfers verletzende Seite des Mißtrauens zum Abweichenden bezeichnen können.

Am Beispiel des relativ neuen unerwünschten Verhaltens „als Radikaler nicht zum öffentlichen Dienst zugelassen“ und bei „Sympathisantentum von Terrorismus“ kann aber auch gezeigt werden, daß ganz pragmatische Gründe für den Abbruch von Beziehungen von Bedeutung sind: daß man nämlich vermeiden möchte, daß die „anderen meinen, man selbst nehme es mit dem Gesetz auch nicht so genau“, oder daß die „Polizei Komplizenschaft vermuten könnte“. Schließlich möchte man wegen des Umgangs mit Rechtsbrechern „keine Nachteile in Kauf nehmen“. Besonders bei diesen Delikten wird es deutlich, daß soziale Distanz zu den Abweichenden nicht nur wie von alleine und irrational entsteht, sondern daß die soziale Kontrolle den Bürgern ein „Koalitionsverbot“ bei ihnen auferlegt.

3. „Kriminelle Persönlichkeit“ und „Kriminalitätsprognosen“

Freilich bezogen sich die bisher angeführten Einstellungen auf Kriminelle und abweichende Personen und haben insofern noch nichts mit dem Thema „Einstellungen zu Straftatlassenen“ zu tun. Damit kommen wir zu einem weiteren Punkt unserer Argumentation:

Wir bezweifeln es nämlich, daß das Konzept „Strafentlassener“ in Wirklichkeit einen durch die Verbüßung der Strafe wiederhergestellten „normalen“ Bürger bedeutet, demgegenüber jede Benachteiligung fehl am Platze wäre. Wir meinen, daß das Label „kriminell“ ebenso dauerhaft ist wie bei normalen Bürgern ihre Berufsbezeichnung. Deshalb wird eine dauerhafte Veränderung der kriminellen Identität durch die Haft nur selten erwartet. Der Zustand nach der Straftat wird vielmehr als ein nur vorübergehender Abschnitt der kriminellen Laufbahn betrachtet, auf den neue Taten und neue Einsperrungen folgen werden.

Die Unstimmigkeit zwischen der Dauerhaftigkeit des kriminellen Labels und der Inhaltsleere des Begriffs „Strafentlassener“ müßte den Bewährungshelfern eigentlich schon längst aufgefallen sein. Einerseits steht und fällt das systematisierte ätiologische Wissen der sozialen Kontrolleure und der Kriminologen mit dem Konzept der kriminellen Persönlichkeit (Matza, zitiert nach Sack, 1968, S. 440), andererseits aber ist es kaum geboten, von einer Wiedereingliederung der „Kriminellen“ zu sprechen, denn damit würde sich der latente Widerspruch der Resozialisierungsideologie selbst enthüllen.

Diese Annahmen über die Dauerhaftigkeit des kriminellen Etiketts haben wir im dritten Bereich der Alltagstheorien der Kriminalität geprüft, die sich auf die Behandlung von Kriminellen und Prognosen bezieht. Die Einstellung zu den Straftentlassenen ist sicher durch die Auffassung über den Sinn der Strafe bedingt. (Tab. 24)

„Volle und bedingte Zustimmung“ erhält die Antwortkategorie „Versöhnung durch Verbüßung“ (93,3 Prozent), und an zweiter und vierter Stelle kommen Aussagen, die beide Umerziehung, einmal durch Repression (76,8 Prozent) und einmal durch inneren Umwandlungsprozeß (90,9 Prozent) meinen. An dritter Stelle kommt die Abschreckungsfunktion (83,2 Prozent).

Im Widerspruch zu diesen Ergebnissen steht die soziologische Theorie (Durkheim, E., 1977, S. 129, Luhmann, 1972, S. 92). Sie zeigt deutlich, daß die Strafe nach wie vor im Verhältnis zum Opfer Rache und Vergeltung bedeutet, doch scheint sich das Talionsprinzip in der Sicht der Bevölkerung in ein ertragreicheres Tauschprinzip umgewandelt zu haben: nicht mehr Auge um Auge, auch nicht mehr unbedingt Bestrafung, sondern Schadensersatz und Wiedergutmachung auch bei Straftatbeständen. Deshalb interpretieren wir das Ergebnis als einen Beweis dafür, was gegenwärtig als die „legitime“ Funktion der Strafe betrachtet wird: nämlich die Resozialisierung, die aber trotz allem liberalem Anschein (90,9 Prozent) nach als eine repressive Maßnahme (76,8 Prozent) beurteilt wird.

Zu einem ähnlichen Ergebnis gelang auch eine Untersuchung des Boltzmann-Instituts in Wien (1977, S. 61). So glauben 48 Prozent der Männer, daß die Strafvollzugsanstalten in Österreich einem Zwangsarbeiter/Festung/Militär-Lager am ähnlichsten sind, 38 Prozent würden sie mit Obdachlosen/asyl/Genesungsheim/psychologischem Krankenhaus vergleichen, und nur 11,8 Prozent glauben, daß sie Lehrwerkstätten/Fabriken mit Arbeitsunterkünften ähnlich sind.

Übrigens kann auch „Versöhnung durch Verbüßung“, das Mittel zur rituellen Reinigung der Sünder im Kloster (Rusche, Kirchheimer, 1973, S. 102), eher eine repressive als eine religiöse Einstellung bedeuten: 54,7 Prozent unserer Samples sind voll, 19,8 Prozent „in etwa“ dafür, daß Gammler und Nichtsteuer, die ihr Geld nicht auf anständige Weise verdienen wollen, dazu gezwungen werden sollten; 66 Prozent verlangen gar „nach einer starken Hand, die wieder Ordnung in unseren Staat bringen soll“, was bekanntlich Indikatoren für autoritäre repressive Persönlichkeitsstrukturen sind. Diesen Befragten dient womöglich der „Sühnedrang“ dem Schutz vor der Identifizierung mit dem Missetäter, wie Alexander und Staub (1929, S. 121) ausgeführt haben.

Im Widerspruch zu der Resozialisierungsideologie steht auch die faktische Einschätzung ihrer Effektivität. In der Untersuchung von Kaupen, Volker und Werle (1970) haben auf die Frage: „Was denken Sie, hat das Gefängnis in der Regel auf den erstmals Bestraften einen guten Einfluß, oder wird er im Gefängnis erst richtig verdorben?“ 47 Prozent das letztere bejaht, während 29 Prozent glaubten, es hätte einen guten Einfluß und 24 Prozent keine Antwort gegeben haben.

In unserer Untersuchung haben wir die Effektivität der Resozialisierung mittels der Einschätzung der Rückfallgefahr untersucht, die die praktische, pragmatische Seite des komplexen Phänomens des Mißtrauens bildet (Tabelle Nr. 38). Die Rückfallgefahr ergibt nach dem Medianwert diese Reihenfolge: 1. Terrorismus, 2. Vergewaltigung, 3. Einbruchdiebstahl, 4. Körperverletzung, 5. Schwarzarbeit, 6. Umweltverschmutzung, 7. Sachbeschädigung, 8. Bestechung, 9. Mietwucher, 10. Freiheitsberaubung, 11. Steuerhinterziehung und 12. Verkehrsgefährdung. Insgesamt zeigt auch dieses Ergebnis, daß die Rückfallgefahr der „Kriminellen“ bzw. der Täter aus der Unterschicht viel höher eingeschätzt wird als bei der „Kriminalität des normalen Bürgers“, der nicht einmal bei den alljährlich bzw. täglich sich wiederholenden Gelegenheiten zur Steuerhinterziehung und Verkehrsgefährdung rückfällig wird.

Ein richtiger „Krimineller“ kann eigentlich gar nicht umerzogen werden, das bestätigen auch rund 48 Prozent sowohl des Samples von Kaupen, Volker und Werle (1970) wie auch die Untersuchung von Blath (1976). 36 Prozent glauben, daß dies bei einigen möglich ist, und nur 15 Prozent haben keinen Zweifel an der sozialisierenden Funktion des Gefängnisses. Ähnlich antworten die Richter in unserer Befragung (Frage 31 des Richterfragebogens). 36,3 Prozent meinen, daß der Kriminelle nach dem Vollzug der Freiheitsstrafe die Gesellschaft haßt und sich ihr nur eigennützig anpaßt. Mehr als die Hälfte (57,3 Prozent) glauben gar, daß ein Strafentlassener einer erhöhten Rückfallgefahr unterliegt. Objektive Analysen bestätigen denn auch, daß sozialpädagogische Intentionen letztlich dem Strafvollzugssystem fremd sind (Müller-Dietz, 1970, S. 67).

Diese Ergebnisse betrachten wir als einen Beweis dafür, daß der strafrechtliche Begriff des Straftentlassenen, wie wir

angeführt haben, ein recht künstliches Konzept ist, das in Wirklichkeit als „Krimineller auf freiem Fuß“ gelesen und behandelt wird. Tatsächlich werden Straftatlassene hauptsächlich mit dieser Interpretation überwacht und das sowohl von Organen der sozialen Kontrolle (Keckeisen, W., 1974, S. 77) wie auch von der Bevölkerung, sobald sie damit konfrontiert wird.

Es sind aber nicht nur Vorurteile, moralische Irritierung und das pragmatische Mißtrauen, die, wie häufig naiv angenommen wird, die soziale Distanz zu Straftatlassenen verursachen. So zu denken hieße, die eigentliche Bedeutung der Stigmatisierung, die sie in der Gesellschaft hat, zu verkennen. Körperliches Stigma vermindert laut Goffmann (1967) die Aussichten auf dem Heiratsmarkt, während das Stigma „kriminell“ die Chancen auf dem Arbeitsmarkt beschränkt. Bei einer guten Lage des Arbeitsmarktes wird sich ein Stigmatisierter vielleicht mit einer minderwertigen Stelle begnügen müssen, während der Arbeitslosigkeit aber legitimiert das Stigma seinen Ausschluß aus der Arbeitswelt. So erscheint die Welt des guten Willens der Bewährungshelfer und der opfer- und hilfsbereiten aufgeklärten Bevölkerung schließlich doch nicht als vom guten Willen allein abhängig.

4. „Kriminalpolitik“ und „Wiedereingliederung“

Bei so viel negativer Beurteilung der Besserungschancen und der Wirkungsweise der Strafanstalten ist es nicht verwunderlich, daß die Bevölkerung kein eigenes Rezept für die Wiedereingliederung der Strafgefangenen in die Gesellschaft hat. Eine Frage hierzu wurde ebenfalls in der Untersuchung von Kaupen und seinen Mitarbeitern (1970) gestellt: „Welche Maßnahme wäre Ihrer Ansicht nach am ehesten geeignet, einen Dieb, der zum ersten Male im Gefängnis sitzt, wieder auf den rechten Weg zu bringen?“ 18 Prozent meinen, man sollte ihm gut zureden, 25 Prozent meinen, man sollte ihm nach der Entlassung einen Arbeitsplatz verschaffen, 14 Prozent meinen, man sollte ihn psychologisch behandeln, 8 Prozent, man müßte ihn nach der Entlassung überwachen, und nur 7 Prozent befürworten, daß man ihm für die Übergangszeit Geld geben sollte.

Die meisten, nämlich 39 Prozent sind der Ansicht, man müßte einem Straftatlassenen einen Bewährungshelfer geben. Es stützt unsere eingangs erwähnte These, daß dabei die Mitglieder der Unterschicht die Bedingungen einer Resozialisierung realistischer als die anderen einschätzen. Sie beurteilen die Beschaffung einer Arbeitsstelle (mit 30 Prozent) wichtiger als andere Befragungsgruppen und messen dementsprechend der Bewährungshilfe weniger Bedeutung (30 Prozent) zu.

Die 300 Richter, die wir befragt haben, beantworten die Frage: „Wer soll sich der Probleme annehmen, die durch mögliche negative Folgen des Vollzugs einer Freiheitsstrafe entstehen?“ mit gleicher Verlegenheit wie die Bevölkerung. Mit Sicherheit wissen sie nur, daß nicht sie und auch nicht die Staatsanwaltschaft sich des Straftatlassenen annehmen sollen (Tabelle Nr. 41).

Die Antworten auf die Frage, was mit den Straftatlassenen geschehen soll, zeigen deutlich, wie die Straftatlassenen im Kreise herumgereicht werden: Die Richter meinen, daß sich der Straftatlassene die Gesellschaft annehmen soll, die „Gesellschaft“ (öffentliche Meinung) meint, daß dies die Aufgabe der Bewährungshelfer ist, und die Bewährungshelfer selbst würden sie am liebsten der „öffentlichen Meinung“ überantworten.

Die Frage, warum es so schwierig ist, diesen *circulus vitiosus* durchzubrechen, hängt mit den Funktionen der Kriminalitätsverwaltung zusammen: die eine, daß nämlich das kriminelle Stigma für die Nicht-Kriminalisierten einen relativen Vorteil verschafft, auf den sie nicht ohne weiteres verzichten wollen, haben wir bereits gezeigt. Die andere hängt mit der symbolischen Funktion der Strafe zusammen: die Darstellung der Unverletzlichkeit der Norm ist wichtig, nicht aber der Kriminelle selbst (Durkheim, E., 1965, S. 181, 1973, S. 215, S. 221). Nachdem man ihn nur noch ausnahmsweise verbannen kann, muß man die statuslosen Kriminellen doch physisch wohl oder schlecht überleben lassen (Lembert, 1968, S. 75). Dafür sorgen dann eigens die Institutionen der sozialen Kontrolle, die an der Sinnlosigkeit ihrer Tätigkeit manchmal verzweifeln, dennoch die Hoffnung nicht aufgeben, daß es einmal gelingen würde, die Praxis zu perfektionieren.

Sicherlich sind wir nicht die ersten, die all' die logischen Widersprüche innerhalb der Kontrollpraxis in ideologiekritischer Absicht darstellen. Nur meinen wir, daß stärker beachtet werden sollte, daß diese Widersprüche eigentlich gar keine sind, weil auch die Funktion der Resozialisierung, der sie zu widersprechen scheinen, nicht die eigentliche Funktion ist. Es handelt sich vielmehr um eine Diskrepanz zwischen Legitimation und Wirklichkeit. Wenn man mit Foucault (1977, S. 376 ff.) die Ansicht teilt, daß die Funktion der strafrechtlichen Kontrolle die Verwaltung der Illegalität ist, dann muß man schon an dem Ausmaß der an der Kontrolle beteiligten Organisationen erkennen, daß das System vielleicht sein Bestes tut.

Außerdem müssen wir beachten, daß ein System überhaupt nicht nach formal-logischen Prinzipien zu funktionieren braucht. In seiner Systemtheorie führt Luhmann aus (1970, S. 92 ff.), daß in komplexen Gesellschaften typischerweise die Konflikte nicht dort ausgetragen werden, wo sie entstanden sind. So stellen sich auch die strukturellen Probleme bei dem Versuch um die Wiedereingliederung den Bewährungshelfern als isolierte und individuelle Probleme dar, und nur als solche können sie überhaupt von ihnen angegangen werden. Aus diesen Gründen hat auch das soziologische bzw. das politisch-ökonomische Wissen um die Kriminalisierung in der Praxis „keine Chancen“ (Peters, 1973, S. 209), weil dieses nicht auf ganz bestimmte Lebensbedingungen von Individuen zugeschnitten ist und auch nicht sein kann, wenn es die gegenwärtige Praxis der Einzelbetreuung nicht wie das psychologische Wissen legitimieren will.

So ist letztlich nicht die Angemessenheit des Wissens und der Bereitschaft der Sozialarbeiter, sich ein solches anzueignen, ein Problem, sondern die Zielsetzung der Praxis.

Weil nun den Sozialarbeitern der ursächliche Zusammenhang der Probleme mit der Wiedereingliederung mit Prozessen der Kriminalisierung entgeht, bleibt ihnen auch die Aussicht versperrt, daß ihre Arbeit die expliziten Zielsetzungen nie erreichen kann. Sie möchten die Schwierigkeiten dort beheben, wo sie sie erfahren, nämlich bei dem Widerstand der Bevölkerung, der, wie wir angeführt haben, vielmehr pragmatisch als irrational ist. Wegen der eigentlichen Funktion der Kriminalisierung kann eine positive öffentliche Meinung nicht die Erleichterung bringen, die die Bewährungshelfer von ihr erwarten.

5. Die politische Relevanz der öffentlichen Meinung

Dennoch kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß die öffentliche Meinung eine bedeutende gesellschaftliche Kraft ist. Wenn sie nicht unmittelbar als eine Prädisposition zum Handeln verstanden werden kann, dann fragt sich, welche Funktion hat sie dann?

Diese Frage haben wir im ersten Teil unseres Forschungsprojekts (Baratta, Smaus, 1975) thematisiert. Die öffentliche Meinung wird definiert als jene Verhaltensweisen von beliebigen Bevölkerungsgruppen, die geeignet sind, die Strukturen, Praktiken und Ziele der Herrschaft zu modifizieren oder zu konservieren (Schmidtchen, G., 1959). Sie bildet die politische Basiskommunikation bzw. die Legitimationsbasis (Geißler, R., 1973) der legalen Herrschaft (Weber, M., 1956). Die Notwendigkeit, die öffentliche Meinung über besondere Erhebungstechniken zu ermitteln, erklärt Habermas (1971) aus dem Verfall - bzw. Zersplitterung - der bürgerlichen Öffentlichkeit, in der einst eine Kommunikation über die Zielsetzungen der Herrschaft nach meist demokratischen Maßstäben stattfand.

Heute stellt die Meinungsumfrage das Mittel dar, in dem die Meinungen aller Bürger, nicht nur der organisierten, erfaßt werden können. Die politische Relevanz dieser durchschnittlichen „Bevölkerungsmeinung“ ist durch den Berufsmodus der demokratischen Herrschaft begründet, die an einer Wiederwahl interessiert ist und sich daher an den Interessen der Wählerschaft orientieren muß.

Diese Funktion hat die öffentliche Meinung auch im Bereich der Strafrechtspolitik. Die Informationen über die Einstellungen zum Strafvollzug und Straffälligen dienen der jeweiligen Regierung als Orientierungshilfe für die Einführung oder Änderung von gesetzlichen Bestimmungen im Strafrecht. Daß die Befragten weitgehend positive Einstellungen zu Straftatlassenen geäußert haben, brauchen wir nicht mehr aus methodologischer Sicht zu kritisieren, sondern wir können es als einen Beweis dafür werten, daß die Befragten nun auch wissen, was sozial erwünscht ist. Es hat also doch eine Art Aufklärung stattgefunden; die Wirklichkeit des Strafvollzugs und die Situation der Strafgefangenen wird durchaus im Sinne einer sozialeren Kriminalpolitik verbal gedeutet. Die auf Interessengegensätzen aufgebauten Beziehungen in der gegenwärtigen Gesellschaft vereiteln es häufig, die positiven Einstellungen in tatsächliches Handeln umzusetzen, doch behalten die Einstellungen ihre Bedeutung voll in dem eben angesprochenen Legitimierungszusammenhang.

Wenn die Befragten sozial erwünschte Attituden äußern, kann zwar noch nicht erwartet werden, daß sie ihr Haus den Strafgefangenen öffnen, dafür aber - und das ist ebenfalls von größter Bedeutung -, daß sie in dieser verbalen Ebene eine die Wiedereingliederung begünstigende Kriminalpolitik der Regierung unterstützen werden. Diese Maßnahmen (z.B. neue Gesetze) liegen im Bereich der strukturellen Veränderung der Lage der Kriminalisierten überhaupt, denen gerade deshalb Chancen auf eine Verwirklichung eingeräumt werden können, weil sie nicht auf der Ebene von kleinen Gruppen operieren und deshalb deren Interessen nicht konkret beeinträchtigen.

Selbst wenn es zynisch klingt, braucht der Bürger hier tatsächlich nicht mehr zu tun, „als die notwendigen Änderungen und Reformen zu begrüßen und vom Sessel zu Hause aus zur Kenntnis nehmen und nicht im mindesten daran zu denken, statt des Fernsehapparates einmal sich selbst einzuschalten“. (Harris, L., zit. bei Müller-Dietz, H., 1979, S. 52).

Ein gezielter Meinungsbeeinflussungsprozeß ist daher, entgegen der anfänglichen Skepsis, durchaus als ein für die strukturelle Verbesserung der Lage der Kriminalisierten geeignetes Mittel anzusehen. Allerdings muß man sich nach allem, was man über den „Erfolg“ bisheriger Reformpolitik weiß, fragen, ob man damit nicht von neuem an der Aufrechterhaltung des status quo (Gouldner, 1968, 103 ff.) mitwirkt. Das scheint in der Tat unvermeidlich zu sein, doch ist es fraglich, ob um der Reinheit der kritischen Reflexion der Funktionen und Strukturen willen Reformbestrebungen aufgegeben werden müssen. Zu diesem Dilemma, auf das wir hier nicht näher eingehen können, sei nur so viel gesagt, daß es am Ende der theoretischen Aufarbeitung (z.B. Hirst, 1975, S. 220 ff., Schumann, 1973, S. 223 ff.) des Problems von persönlichen Entscheidungen abhängt, wie es gelöst wird.

Persönlich teile ich die Ansicht, daß die Strafgefangenen und andere vom Vollzug Betroffene ein Anrecht darauf haben, noch während ihrer hier und jetzt gelebten individuellen Geschichte eine Verbesserung der Lage, zum Beispiel durch Recht auf Arbeit, zu erfahren.

Bibliographie

Abele, A., Mitzlaff, S., Nowack, W. (Hrsg.), *Abweichendes Verhalten*. Stuttgart 1975.

Alexander, F., Staub, H. (1929), *Der Verbrecher und seine Richter*, Wien.

Baratta, A. (1977), *Strafvollzugssystem und soziale Marginalisierung. Zur Ideologiekritik des Behandlungsstrafrechts in „Festschrift für Thomas Würtenberger“*, Berlin.

Baratta, A., Smaus, G. (1975), *Erklärungszusammenhänge und Hypothesen zum Forschungsprojekt „Soziale Reaktion auf abweichendes Verhalten mit besonderer Berücksichtigung des nicht-institutionellen Bereichs (unveröffentl. Manuskript)“*, Saarbrücken.

- Blath, R., Hahn, R., Berger, S., Die Struktur der Einstellungen zu Straftäter und Strafvollzug in: *Kriminologisches Journal*, 8. Jahrg., Heft 3/1976, S. 213 ff.
- Bogardus, E. S. (1933), A Social Distance Scale, in: *Sociology and Social Research*, XVII (January-February, S. 265-271).
- Douglas, S. D. (ed.) (1970), *Deviance and Respectability. The Social Construction of Moral Meaning*. New York, London.
- Durkheim, E. (1965), *Regeln der soziologischen Methode*, 2. Auflage, Neuwied, Berlin.
- Durkheim, E. (1973), *Erziehung, Moral und Gesellschaft*, Neuwied am Rhein, Darmstadt.
- Foucault, M. (1977), *Überwachen und Strafen*, Frankfurt am Main.
- Garfinkel, H. (1968), Conditions of Successful Degradation Ceremonies, in Rubington, E., Weinberg, M. (ed.), S. 187 ff.
- Geißler, R. (1973), *Massenmedien, Basiskommunikation und Demokratie*, Tübingen.
- Goffman, E. (1967), *Stigma: über Techniken der Bewältigung beschädigter Identität*, Frankfurt am Main.
- Gouldner, A. W. (1968), The Sociologist as Partisan: Sociology and the Welfare State, in: *The American Sociologist*, 3, May, S. 103 ff.
- Habermas, S. (1971), *Strukturwandel der Öffentlichkeit*, Neuwied, Berlin.
- Holzkamp, K. (1972), *Kritische Psychologie*, Frankfurt am Main.
- Hirst, P. Q. (1975), Marx and Engels on Law, Crime and Morality in Taylor, J., Walton, P., Young, J., *Critical Criminology*, London and Boston, S. 203 ff.
- Kaiser, G. (1976), *Kriminologie*, Heidelberg, Karlsruhe, S. 190.
- Kaupen, W., Rasehorn, Th., (1972), Die Einstellung der Bevölkerung zum Strafrecht und zum Strafvollzug in: *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 5, 1972, S. 21 ff.
- Kaupen, W., Volks, H., Werle, R. (1970), *Compendium of Results of a Representative Survey among the German Population on Knowledge and Opinion about Law and Legal Institutions (KOL)*, Hannover.
- Keckesen, W. (1974), *Die gesellschaftliche Definition abweichenden Verhaltens*, München.
- Kwasniewski, G., Kojder, A. (1973), *Research Project of the International Centre of Comparative Criminology*, University of Montréal.
- Lembert, E. M. (1968), *Human Deviance. Social Problems and Social Control*, 2 ed., London.
- Luhmann, N. (1970), *Reflexive Mechanismen in: Soziologische Aufklärung*, Köln und Opladen.
- Luhmann, N. (1972), *Rechtssoziologie*, Reinbek bei Hamburg.
- Materialien zur Kriminal- und Sicherheitsberichterstattung vorgelegt vom Ludwig-Boltzmann Institut für Kriminalsoziologie auf der Enquete „Kriminal- und Gerichtssaalberichterstattung“ der Bundesministerien für Inneres und Justiz, Wien 1976, in: *Kriminalsoziologische Bibliographie*, 1977, IV. Heft 11-13, S. 52 ff.
- Matza, D. (1964), *Delinquency and Drift*, New York, London, Sidney.
- McHugh, P. (1970), A Common Sense Conception of Deviance, in Douglas S. D. (ed.), S. 61 ff.
- Newcomb, T. M. (1959), *Sozialpsychologie*, Meisenheim am Glan.
- Noelle, E. (1968), *Umfragen in der Massengesellschaft. Einführung in die Methoden der Demoskopie*, Hamburg.
- Müller-Dietz, H. (1970), *Strafvollzug und Gesellschaft*, Bad Homburg, Berlin, Zürich.
- Peters, H. (1973), Keine Chancen für die Soziologie? in: *Kriminologisches Journal* 3/1973, S. 197 ff.
- Quensel, S. (1971), Delinquenzbelastung und soziale Schicht bei nichtbestraften männlichen Jugendlichen in: *Monatsschrift für Kriminologie* 54 (1971), S. 236 - 262.
- Podgorecki, A. (1967), Die Dreistufen-Hypothese über die Wirksamkeit des Rechts, in Hirsch, E. E. und Reh binder, M. (Hrsg.), *Studien und Materialien zur Rechtssoziologie*, Köln-Opladen, S. 271 ff.
- Ross, L. H. (1968), *Traffic Law Violation: A Folk Crime* in Rubington, E., Weinberg, P. (ed.), S. 170 ff.
- Rubington, E., Weinberg, P. (ed.) (1968), *Deviance. The Interactionist Perspective*, New York, Toronto.
- Rusche, G. Kirchheimer, O. (1974), *Sozialstruktur und Strafvollzug*, Frankfurt am Main, Köln.
- Sack, F. (1968), *Neue Perspektiven in der Kriminologie* in ders. und König, R. (Hrsg.) *Kriminalsoziologie*, Frankfurt, S. 440.
- Schmidtchen, G. (1959), *Die Befragte Nation*, Freiburg.
- Schumann, K. (1973), *Struggle for Justice. Die Opfer von Justiz und Strafvollzug - eine politische Kraft?* in: *Kriminologisches Journal*, 3/1973, S. 223 ff.
- Schumann, K. (1974), *Gegenstand und Erkenntnisinteressen einer konflikttheoretischen Kriminologie* in: *AJK (Hrsg.) Kritische Kriminologie*, München, S. 69 - 85.
- Scott, M. B., Lyman, S. M. (1970), *Accounts, Deviance and Social Order*, in: Douglas, J. D. (ed.), S. 89 ff.
- Smaus, G. (1975), *A Preliminary Research on the Social Evaluation of Crime* in: *Sociologia del Diritto*, 2 S. 454 ff.
- Smaus, G. (1977), *Alltagstheorien der Kriminalität in der Deutschen Bevölkerung in Bezug auf das Problem der Marginalisierung* in: *Kriminologisches Journal*, 3. S. 187 ff.
- Steinert, H. (1973), *Statusmanagement und Kriminalisierung in: Der Prozeß der Kriminalisierung*, München.
- Weber, M. (1956), *Wirtschaft und Gesellschaft*, Tübingen.

Die Motivation zur Psychotherapie bei jugendlichen Untersuchungshäftlingen und Strafgefangenen

Egon Stephan und Alwine Werner

1. Einleitung

1.1 Aufgaben von Untersuchungshaft und Straftat bei Jugendlichen: Rechtslage

Nach § 91 JGG besteht die Aufgabe des Jugendstrafvollzugs unter anderem darin, den jugendlichen Strafgefangenen dazu zu erziehen, „künftig einen rechtschaffenen und verantwortungsbewußten Lebenswandel zu führen“ (§ 91 I JGG). Ein eigenes Jugendstrafvollzugsgesetz, das diese Aufgabenstellung konkretisiert, wurde bisher noch nicht geschaffen. Es traten aber zum 1. 1. 1977 die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug in Kraft (VVJug). Die VVJug lehnen sich, soweit möglich, an das gleichfalls am 1. 1. 1977 in Kraft getretene Strafvollzugsgesetz (StVollzG) an. Dieses Gesetz, das den Erwachsenenstrafvollzug regelt, erklärt zum Ziel des Strafvollzugs, den Gefangenen durch den Vollzug der Freiheitsstrafe dazu zu bewegen, „künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“ (§ 2 StVollzG). Zwar hält das Gesetz diesen Resozialisierungsgedanken als „Leitmotiv“ nicht in der wünschenswerten Konsequenz durch (vgl. hierzu Jung 1977), aber es ist dennoch unübersehbar, daß die bereits 1882 von Franz von Liszt erhobene Forderung nach einer Umwandlung des tatvergeltenden Strafrechts in ein spezialpräventives Täterstrafrecht hier eine gewisse Erfüllung findet. Gedanken wie „Schutz der Allgemeinheit“ und „Sühne für begangene Straftaten“, die noch in der bundesweit gültigen Dienst- und Vollzugsordnung vom 1. 12. 1961 stark im Vordergrund standen, haben zumindest im Gesetzestext, wenn auch nicht immer im Strafvollzug selbst, deutlich an Gewicht verloren. Die VVJug lehnt sich an dieses Gesetz an, wobei die spezialpräventiven Ansätze des StVollzG ebenso Eingang in die VVJug fanden, wie der im JGG (§ 91 I) verankerte „Erziehungsgedanke“.

In der einschlägigen Kommentierung wird aber neben dieser spezialpräventiven Zielsetzung auch immer noch der Aspekt der Sühne betont. So führt Schaffstein (1977⁶) zum Freiheitsentzug in einer Jugendstrafanstalt als Jugendstrafe aus, „sie ist echte Kriminalstrafe insofern, als sie ein gewolltes, dem Täter als Vergeltung schuldhaften Unrechts zugefügtes Übel darstellt und als solches auch von ihm wie auch von der Allgemeinheit empfunden werden soll“ (Schaffstein 1977⁶, S. 93). Allerdings weist derselbe Autor darauf hin, daß der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht auch bei dieser einzigen echten Strafe zum Ausdruck käme.

Die Untersuchungshaft ist keine Strafe, sie dient dem Ziel, „die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens zu gewährleisten und die spätere Strafvollstreckung sicherzustellen“ (BVerfGE 32, 87, 93). Aber auch hier ist der Erziehungsgedanke von Gewicht (§§ 93 II, 110 II JGG).

1.2 Die Bedeutung psychotherapeutischer Maßnahmen im Strafvollzug

Es ist offenkundig, daß eine im Strafvollzug oder in der Untersuchungshaft zu leistende Erziehung unter anderen Bedingungen stattfindet und einen anderen Personenkreis erfaßt, als Erziehung in Elternhaus und Schule. Taten, die zu Haftstrafen führen, lassen bei Erwachsenen häufig auf eine Persönlichkeitsstörung, bei Jugendlichen zumindest auf eine gestörte Persönlichkeitsentwicklung bzw. auf eine mißlungene oder fehlende Sozialisation schließen (Hanack 1970, Moser 1970, Mauch & Mauch 1971, Kaiser 1973, Steller 1977). Diese Aussage wird auch durch die vom „labeling approach“ vorgetragene Kritik an einer „täterorientierten Kriminologie“ (vgl. hierzu zusammenfassend Rütter 1975) nicht grundsätzlich in Frage gestellt, zumindest dann nicht, wenn das Phänomen der sogenannten „sekundären Devianz“ (Lemert 1951) als existent angesehen wird (vgl. hierzu auch Moser 1970 und Quensel 1970).

Aus diesen Überlegungen ergibt sich bei einem spezialpräventiven bzw. maßnahmenorientierten Strafvollzug die Notwendigkeit psychotherapeutischer Hilfen. Der Gesetzgeber trug diesem Umstand zumindest für einen Teil der erwachsenen Straftäter durch Einführung der sozialtherapeutischen Anstalten im § 65 StrRG Rechnung. Entsprechend ist davon auszugehen, daß der Erziehungsgedanke bei jugendlichen Strafgefangenen und bei jugendlichen Untersuchungshäftlingen (§§ 91 I, 93 II, 110 II JGG) vielfach nur durch den Einsatz psychotherapeutischer Methoden verwirklicht werden kann. Müller-Dietz (1977, S. 344) führt in diesem Zusammenhang aus: „Daher kommt im Jugendstrafvollzug Sport und Spiel einerseits und therapeutischen Maßnahmen andererseits ein besonderes Gewicht zu“.

Die Notwendigkeit psychotherapeutischer Behandlungsmaßnahmen wird auch von Schaffstein (1977⁶, S. 71) betont. Bei jugendlichen Untersuchungshäftlingen können psychotherapeutische Maßnahmen neben der Kompensation von möglichen Sozialisationsmängeln auch die Funktion übernehmen, psychische Schäden, die durch die Unterbringung in einer Justizvollzugsanstalt entstehen könnten, zu mindern oder zu vermeiden (vgl. hierzu auch Blumenberg 1978, S. 142).

Die begründete Forderung nach psychotherapeutischen Maßnahmen ist aber unter den Rahmenbedingungen des Strafvollzugs und der Untersuchungshaft nur unter großen Schwierigkeiten in erfolversprechender Form realisierbar. Die positiven Effekte psychotherapeutischer Maßnahmen können einerseits durch die Institutionalisierung selbst (vgl. Goffman 1968, Hohmeier 1973), andererseits durch die möglicherweise fehlende Motivation der Häftlinge in Frage gestellt werden.

Die entscheidende Bedeutung einer hohen Motivation der Patienten/Klienten für eine erfolgreiche Therapie wurde

unter anderem von McNair et al. (1963), Cartwright & Lerner (1963), Uhlenhuth & Duncan (1968) nachgewiesen (vgl. hierzu auch Brammer 1972, Doll et al. 1974, Minsel 1975³ und Baulitz et al. 1978).

1.3 Die Motivation von Delinquenten zur Psychotherapie

Die Frage, ob bei Delinquenten im allgemeinen ein „Leidensdruck“ zu finden sei, der sie zur Mitarbeit in der Psychotherapie motiviere, wird in der Literatur unterschiedlich beantwortet (vgl. hierzu z.B. die Kritik von Quensel & Quensel 1971 an Mauch & Mauch 1971). Die Widersprüche dürften zu einem großen Teil auf die fehlende Präzision des Begriffes „Leidensdruck“ zurückzuführen sein. So erscheint es wichtig zu unterscheiden, ob Delinquente sich selbst als „gestört“ und „leidend“ schildern (Rasch & Kühl 1973) oder ob sie auch bereit sind, psychotherapeutische Hilfe anzunehmen. Der bereitwilligen Annahme therapeutischer Hilfe steht das Mißtrauen der Delinquenten untereinander und insbesondere gegenüber der gesellschaftlichen Resozialisierungsgang „Justizvollzugsanstalt“ im Wege (Rehn & Pongartz 1972; Rasch & Kühl 1973). Als weitere Schwierigkeit kommt die in den traditionellen Haftanstalten existierende Kluft zwischen Stab und Insassen hinzu, die eine therapiefeindliche Einstellung der Inhaftierten noch unterstützt (vgl. hierzu auch Ziob 1977, Classen 1978). Schließlich behindern Apathie, Gleichgültigkeit und Selbstaufgabe von Delinquenten eine klare Entscheidung für die Psychotherapie (Baulitz et al. 1978). Während die im Strafvollzug gegebene Schwierigkeit, Hilfe anzunehmen, als unbestritten angesehen werden kann, wird die Frage, ob Delinquenten im allgemeinen ein subjektives Bedürfnis nach psychotherapeutischer Hilfe haben, wie bereits erwähnt, sehr kontrovers diskutiert. Um diese Frage einer Klärung zuzuführen, erscheint es sinnvoll, den Begriff der Therapiemotivation in der von Steller 1977 vorgeschlagenen Weise zu differenzieren:

- a) „Leidensdruck“
Dieser wird definiert als „emotionaler Zustand der (Selbst-)Unzufriedenheit, des Bedrückt-Seins aufgrund von Insuffizienzerlebnissen, deren Quelle in der eigenen Persönlichkeit gesehen wird“ (Steller 1977, S. 75).
- b.) „Unzufriedenheit“
Diese wird definiert als „ein negativer emotionaler Zustand“, der „durch äußere Deprivation“ bedingt ist (Steller 1977, S. 76).
- c.) „Änderungswunsch“
Dieser besteht, wenn der Klient hofft und erwartet, daß sich durch die Therapie seine Persönlichkeit ändert (Steller 1977, S. 76).
- d.) „Hilfewunsch“
ist gegeben, wenn der Klient seine Zielvorstellung auf Änderungen richtet, die *außerhalb* seiner Persönlichkeit liegen (Steller 1977, S. 76 f.).
- e.) „Erfolgserwartung“
beschreibt die Einstellung des Klienten hinsichtlich der Wirksamkeit der Therapie (Steller 1977, S. 77).

Die Kontroverse, ob bei Delinquenten eine ausreichende Therapiemotivation vorliegt, kann vermutlich erst nach einer solchen Aufschlüsselung sinnvoll entschieden werden. Dabei kommt den einzelnen genannten Variablen ein unterschiedliches Gewicht zu. So konnte Frank (1973) in einer Sekundäranalyse aufzeigen, daß die Variable „Erfolgserwartung“ für den Therapieerfolg von großer Bedeutung ist.

Anzufügen ist, daß die Therapiemotivation bei den einzelnen Patienten/Klienten nicht als eine statische Gegebenheit der Persönlichkeit zu betrachten ist, sondern als eine dynamische, im Verlauf der Therapie starken Veränderungen unterworfenen Variable gesehen werden muß.

Insbesondere der Aspekt der Erfolgserwartung dürfte ganz wesentlich von der Wahrnehmung der Therapie-situation - vor allem des Therapeutenverhaltens - beeinflusst werden (vgl. hierzu Heaps, Rickabaugh & Fuhrman 1972; Meltzoff & Kornreich 1970; Minsel 1975³).

2. Fragestellung der Untersuchung *)

Aus den genannten Variablen der Therapiemotivation wurde in der hier berichteten empirischen Untersuchung der Aspekt der „Erfolgserwartung“ wegen seiner besonderen Bedeutung gesondert untersucht. Zum anderen wurde der Frage der Wahrnehmung der Therapie in der spezifischen Situation des Gefängnisses, die wiederum - wie bereits erwähnt - moderierenden Einfluß auf die Erfolgserwartung haben dürfte, nachgegangen. Zugeschnitten auf die spezielle Situation inhaftierter Jugendlicher lauten die Fragestellungen im einzelnen:

1. Welche Erfolgserwartungen verbinden psychotherapeutisch behandelte jugendliche Strafgefangene und Untersuchungshäftlinge mit ihrer Psychotherapie?
2. Wie nehmen sie ihre Psychotherapie und den Psychotherapeuten wahr?
3. Welche Unterschiede ergeben sich in der „Erfolgserwartung“ zwischen Einzel- und Gruppengesprächen?
4. Lassen sich Zusammenhänge finden zwischen Persönlichkeitsmerkmalen, der „Erfolgserwartung“ und der „Therapiewahrnehmung“?
5. Lassen sich Zusammenhänge finden zwischen 1), 2), 3), 4) und
 - a) dem Alter
 - b) der Therapieerfahrung (Anzahl der Gespräche)
 - c) der Art der Therapie
 - d) dem Aufenthalt in Einzelzelle oder Gemeinschaftszelle (als haftspezifische Bedingung)?

*) Die Durchführung der Untersuchung wurde unterstützt von Amtsgerichtsdirektor Häring, Dr. Haas, Dr. Best, Dr. Blumenberg, Dr. Pielmeier, Herrn Wettstein. Den genannten Herren und den Versuchspersonen sei an dieser Stelle herzlich gedankt.

3. Exkurs zu den für die Behandlung von Delinquenten relevant erscheinenden Therapieformen

3.1 Psychoanalyse

Die Psychoanalyse sieht kriminelles Verhalten in erster Linie als Symptom einer gestörten Charakterstruktur. Das primäre Ziel der Behandlung ist die Behebung der „latenten Verwahrlosung“, die nach Aichhorn (1957¹) der „manifesten Verwahrlosung“, die sich im Delikt zeigt, zugrunde liegt.

Nach Mauch & Mauch (1971) und Künzel (1973⁴) kann jedoch davon ausgegangen werden, daß aufgrund der psychodynamischen Konstellation Delinquenten (primärer Leidensdruck und Krankheitseinsicht fehlen, hinzu kommen geringe Selbstreflexion, schwaches und labiles Selbstwertgefühl, daraus resultierende Angst und Unfähigkeit, stabile Beziehungen aufzubauen) eine klassische und psychoanalytische Behandlung nicht anwendbar ist.

Auch unter Berücksichtigung der von Mauch & Mauch (1971) nahegelegten Modifikationen dieses Vorgehens, wie z.B. der Aufgabe des Dogmas der Passivität des Therapeuten, der stärkeren Zukunftsorientierung sowie der Miteinbeziehung von anderen Maßnahmen wie Milieu- oder Arbeitstherapie, erweist sich eine psychoanalytische Behandlung des angesprochenen Personenkreises als recht problematisch. Insbesondere ist aufgrund der zumeist ungünstigen Sozialisationsbedingungen der Betroffenen nicht zu erwarten, daß sie den recht hohen Anforderungen der Behandlung an die intellektuellen Fähigkeiten (Verbalisierungsfähigkeit, abstraktes Denken, Selbstreflexion) wie auch an die mehr emotionalen Aspekte der Persönlichkeit (Frustrationstoleranz, Eingestehen-Können von Schwächen) entsprechen werden (vgl. hierzu auch Blumenberg 1978).

3.2 Verhaltenstherapie

Anders als die analytisch orientierte Therapie betrachtet die Verhaltenstherapie delinquentes Verhalten als weitgehend erlernt und umweltbedingt (vgl. hierzu Barkey & Eisert 1972). Für das therapeutische Vorgehen ergeben sich aus dieser Annahme folgende Zielsetzungen:

- Für falsch gelerntes Verhalten: Umlernen im Sinne von Abbau unerwünschter Verhaltensweisen und Verstärkung gelegentlich gezeigten positiven Verhaltens.
- Für durch Lerndefizite bedingtes Verhalten: Umlernen im Sinne von Neuernern sozial erwünschter Verhaltensweisen (vgl. Schmitt 1971; Schulte 1973).

Als eines der bedeutendsten bisher ungelösten Probleme führt Pielmaier (1971) den „Übergang aus der verhaltenstherapeutisch programmierten Umgebung in die Freiheit“ an (Pielmaier 1971, S. 8). Besteht doch die Gefahr, daß der Jugendliche die gelernten Verhaltensweisen in der Freiheit wieder aufgibt, weil sie nicht mehr belohnt werden oder den Normen seiner sozialen Gruppe nicht entsprechen (Schulte 1973, S. 183).

Eine Modifikation des sozialen Umfeldes und seiner Verstärkungskontingenzen ist somit eine wesentliche Voraussetzung für einen dauerhaften Therapieerfolg.

3.3 Gesprächspsychotherapie

Zentrale Grundlage gesprächspsychotherapeutischer Methodik ist die Schaffung einer emotional warmen und entspannten Atmosphäre, welche es dem Klienten ermöglichen soll, angstfrei neue Aspekte seiner eigenen Person, neue Bezugsmöglichkeiten zu anderen und neue Verhaltensweisen kennenzulernen (Rogers 1973).

Überprüfungen dieser Behandlungsform in der Betreuung von jungen Straftätern (Minsel 1973; vgl. auch Blumenberg 1978) zeigen, daß klientenzentrierte Gesprächspsychotherapie mit Nutzen in der Behandlung von jungen Straftätern eingesetzt werden kann. Minsel (1973, 1975³) zufolge ist zu diesem Zweck jedoch eine Erweiterung des Therapiekonzeptes notwendig. Zur erweiterten Konzeption von Minsel (1973, 1975³) gehören neben direktiven Gesprächselementen auch die direkte und aktive Hilfe für das Leben nach dem Vollzug (Hilfe bei der Stellensuche, Gespräche mit Vorgesetzten und Erziehern). Die letztgenannten Maßnahmen weisen auf Parallelen zur Milieuthherapie hin.

Als schwer überwindbares Problem bei der Anwendung von Gesprächspsychotherapie bei jugendlichen Strafgefangenen erscheint die Frage, ob Therapeut und Klient die gleiche Sprache sprechen, d.h. ob sie mit denselben Worten dieselben Gefühle verbinden. Zudem stehen die in der Gesprächspsychotherapie gesetzten Werte, wie Akzeptieren von Gefühlen der Schwäche, Hilflosigkeit und Passivität den Normen und Selbstkonzepten der behandelten Jugendlichen häufig völlig entgegen.

4. Stichprobe und Ablauf der empirischen Untersuchung

An der Untersuchung (Werner 1976) nahmen insgesamt 33 männliche Jugendliche teil, wovon 17 Personen aus der Vollzugsanstalt A und 16 aus der Untersuchungshaftanstalt B stammen. Die psychotherapeutische Ausrichtung beider Anstalten war bekannt (Anstalt A: Gesprächspsychotherapie; Anstalt B: Gesprächspsychotherapie und Verhaltenstherapie; in beiden Anstalten überwiegend in Gruppenform).

Zur Beantwortung der Fragestellung 1 und 2 (Erwartungen an die Therapieziele und Wahrnehmung der Therapie) wurden zwei Einstellungsfragebögen konstruiert.

Zur Erfassung der für Fragestellung 4 erforderlichen Persönlichkeitsdimension war die Kurzform des Freiburger Persönlichkeitsinventars FPI-K von Fahrenberg, Selg & Hampel (1973²) vorgesehen. Die in Fragestellung 5 genannten Variablen (Alter, Therapieerfahrung, Therapieart, Einzelzelle vs. Gemeinschaftszelle) wurden mit einem eigenen Fragebogen erhoben.

Die genannten Meßinstrumente wurden der gesamten Stichprobe meist in Zweiergruppen zur Bearbeitung vorgelegt.

5. Der Fragebogen

Der Fragebogen sollte sich aus zwei Skalen zusammensetzen. Beide Skalen folgten in ihrer Konstruktion dem Prinzip der summierten Beurteilung nach Likert (vgl. hierzu Sixtl 1967), wobei jedem Item ein fünfstufiges Beurteilungsschema folgender Art beigeordnet wird:

(+ +)	(+)	(+ -)	(-)	(- -)
stimme	stimme	weiß	lehne	lehne
voll zu	zu	nicht	ab	total ab

Jede Antwortkategorie entspricht einem Punktwert zwischen 1 (negativste Beurteilung) und 5 (positivste Beurteilung). Der Skalenwert jeder Vpn (score) wird dann durch Summierung der Beurteilungen errechnet.

5.1 Die Skala „Erfolgserwartung“

Diese Skala wurde in vier Bereiche unterteilt, von denen anzunehmen ist, daß diese den Objektbereich im wesentlichen erfassen:

- Erwartungen für die Zeit der Haft;
- Erwartungen den Kontakt mit anderen betreffend;
- Erwartungen bezüglich der Wahrscheinlichkeit des Rückfälligwerdens;
- Erwartungen an Veränderungen des Verhaltens am Arbeitsplatz.

Angestrebt wurde eine forcierte Unterscheidung hinsichtlich der Erwartungen an die Gruppen- und Einzelgespräche, wobei es unwichtig erschien, ob die Jugendlichen auch tatsächlich an Einzel- bzw. Gruppengesprächen teilnahmen. Vielmehr kam es darauf an, eventuelle Unterschiede in den Wunschhaltungen zu erfassen. Zu diesem Zweck wurden 25 Items in Form vorgegebener Satzergänzungen formuliert.

5.2 Die Skala „Wahrnehmung der Therapie“

Diese Skala wurde nach verschiedenen inhaltlichen Aspekten aufgegliedert, wodurch die Gesamtskala in 4 Teilskalen zerfällt, die jede für sich einen anderen Wahrnehmungsaspekt mißt:

- die Wahrnehmung des Therapeutenverhaltens
- die Wahrnehmung der eigenen Reaktionen bezüglich des Therapeuten und der Therapie
- die Wahrnehmung des Verhaltens der Gruppenmitglieder
- die Wahrnehmung des eigenen Verhaltens bezüglich der anderen Gruppenmitglieder.

Die Teilskalen wurden wiederum in Subskalen unterteilt, die eine größere Anzahl von Items enthalten, von denen man annehmen kann, daß sie das zu messende Merkmal

repräsentativ im Sinne der Inhaltsvalidität erfassen (vgl. Werner 1976). Die in Zufallsreihenfolge angeordneten Items wurden, um einer Ja-Sage-Tendenz vorzubeugen, teils negativ, teils positiv formuliert.

6. Datenanalyse der Einstellungsskalen

Für die Itemanalyse der Skalen wurde festgelegt, daß nur Items mit einer Trennschärfe von mindestens $r_{tt} = .40$ in die endgültigen Skalen aufgenommen werden sollten, und daß der Mittelwert für das einzelne Item (Schwierigkeitsindex) möglichst um 3 liegen sollte, da der „ideale Mittelwert“ bei einer fünfstelligen Skala 3 ist.

6.1 Die Skala „Therapieerwartung“

Die Skala „Therapieerwartung“ umfaßt 50 Items in zwei Teilskalen:

A „Erwartungen an Gruppengespräche“ (25 Items)

B „Erwartungen an Einzelgespräche“ (25 Items)

Für diese Teilskalen wurden getrennte Item-Analysen durchgeführt. *) Je 15 Items entsprachen den o.g. Kriterien.

Für die Skala A „Erwartungen an die Gruppengespräche“ ergab sich eine Reliabilität von $r_{tt} = .93$.

Für die Skala B „Erwartungen an die Einzelgespräche“ ergab sich ein Reliabilitätskoeffizient von $r_{tt} = .91$.

Die Teilskala A enthielt Items wie z. B.: „Ich glaube, wenn ich regelmäßig an den Gruppengesprächen teilnehme . . .“ (Item) 11 „werde ich mit meinen Schwierigkeiten besser fertig“.

Die Skala B für die Messung der Erwartungen an die Einzelgespräche enthielt mit einer Ausnahme dieselben Items, nur jeweils bezogen auf Einzelgespräche. Für die endgültige Auswertung wurden lediglich die Werte der jeweils ausgewählten 15 Items herangezogen.

6.2 Die Skala „Wahrnehmung der Therapie“

Die Skala „Wahrnehmung der Therapie“ umfaßte zunächst 106 Items in 4 Teilskalen. Für diese 4 Teilskalen wurden getrennte Item-Analysen durchgeführt. Dabei zeigte sich, daß in der zweiten Teilskala nur 8 Items geeignet waren, so daß sich eine Zusammenfassung von 2 Teilskalen als unumgänglich erwies. Aufgrund dieser Zusammenfassung ergaben sich schließlich drei Skalen:

Skala C: „Wahrnehmung des Therapeutenverhaltens“ (14 Items)

Skala D: „Wahrnehmung der eigenen Reaktion auf die Therapie“ (14 Items)

Skala E: „Wahrnehmung der Gruppensituation“ (19 Items)

*) Die Item-Analyse erfolgte im Rechenzentrum der Universität Freiburg mit Hilfe des Rechenprogramms „Likert“. Autor: Dr. P. Zimmermann, Psychologisches Institut der Universität Freiburg.

Der Reliabilitätskoeffizient zur Skala C betrug $\alpha = .89$. Die Skala enthielt Aussagen wie:

„Der Psychologe kann sich gut in meine Probleme einfühlen“.

Die Skala D erreichte einen Reliabilitätskoeffizienten von $\alpha = .88$. Sie enthielt Aussagen wie:

„Die Gruppengespräche sind mir irgendwie wichtig“.

Die Skala E erreichte einen Reliabilitätskoeffizienten von $\alpha = .91$. Sie enthielt Items wie z.B.:

„Die anderen erzählen meine Probleme weiter, wenn ich sie sage“.

In die endgültigen Berechnungen wurden lediglich die Summenwerte einbezogen, die sich aus den selektierten Items ergaben. D.h. von den im Fragebogen enthaltenen 106 Items wurden lediglich 47 Items, die sich nach der Testanalyse als geeignet erwiesen hatten, berücksichtigt.

7. Untersuchungsergebnisse

7.1 Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse zu den Fragestellungen 1 und 3

Die Analyse des Datenmaterials läßt erkennen, daß bei der Gesamtstichprobe die Erwartungen an die Einzelgespräche durchweg etwas höher sind, als die Erwartungen an die Gruppengespräche. Dies war insbesondere bei jenen Personen festzustellen, die nur an Gruppengesprächen teilnahmen, wobei zwar inhaltlich keine anderen, aber dafür dezidiert positivere Erwartungen zum Ausdruck kamen. Im allgemeinen erhofften sich die Klienten aber von beiden Behandlungsarten mehr Selbstsicherheit und weniger Hemmungen, vor allem was das Auftreten gegenüber anderen angeht. Auch glaubten die meisten, daß die Gespräche dazu beitragen könnten, Probleme besser zu lösen und sich selbst eher zu verstehen.

Bei der Frage, ob die Jugendlichen eine tiefgreifendere Veränderung ihrer Person von den Gesprächen erwarten, waren sie geteilter Meinung:

Gruppengespräche:	11 zustimmend 13 ablehnend 9 unentschieden
Einzelgespräche:	13 zustimmend 9 ablehnend 11 unentschieden

Ein ähnliches Ergebnis zeigt sich in der Uneinigkeit hinsichtlich der Erwartung an das Verhalten außerhalb des Gefängnisses (Item Nr. 79). Ein Drittel der Jugendlichen verneinte die Erwartung, daß die Gespräche bewirken könnten, daß sie sich außerhalb des Gefängnisses anders verhalten.

Auch auf die Frage, ob über längere Zeit geführte Gespräche helfen könnten, nicht mehr straffällig zu werden, antworteten die Befragten ähnlich unterschiedlich:

Gruppengespräche:	13 zustimmend 9 ablehnend 11 unentschieden
Einzelgespräche:	17 zustimmend 7 ablehnend 9 unentschieden

Unterschiede hinsichtlich der Beurteilung der Behandlung ergeben sich zwischen den Stichproben der Strafgefangenen (Anstalt A) und der Untersuchungshäftlinge (Anstalt B) vor allem hinsichtlich der geäußerten Höhe der Erwartungen und bezüglich der Differenzierung zwischen den Erwartungen.

Ähnlich wie bei den Skalen zur Wahrnehmung der Therapie zeigte Anstalt A eine höhere Erwartung sowohl hinsichtlich der Gruppen- wie auch der Einzelgespräche.

Was die Differenzierung der Erwartungen an die Einzel- und an die Gruppengespräche betrifft, so hatten in A (Strafgefangene) die Jugendlichen seltener unterschiedliche Erwartungen als in B (Untersuchungshäftlinge), gleichgültig, ob sie an Einzel- oder Gruppengesprächen teilgenommen haben. Die unterschiedlichen Erwartungen in B kamen insbesondere aufgrund der positiveren Bewertung der Einzelgespräche gegenüber den Gruppengesprächen zustande.

7.2 Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse zur Fragestellung 2

Aufgrund der Analyse der Antwortverteilung der drei Skalen zur Wahrnehmung der Therapie läßt sich Fragestellung 2 folgendermaßen beantworten:

Das Verhalten des Therapeuten wird generell positiv aufgenommen. Die Delinquenten beurteilen den Psychologen als jemanden, der sie akzeptiert, der sie ernst nimmt und dem sie Vertrauen entgegenbringen können. Auch ist der Wunsch nach Gruppengesprächen bei den Jugendlichen durchaus als hoch einzustufen. Dabei handelt es sich nicht um ein oberflächliches Interesse im Sinne einer willkommenen Abwechslung zum tristen Gefängnisalltag, sondern die Gespräche werden als für den einzelnen wichtig und nützlich erlebt. Allerdings würden 14 von 33 Personen ein Einzelgespräch den Gruppengesprächen vorziehen.

Eine signifikant höhere Bereitschaft zur Behandlung wurde bei der Stichprobe A (Strafgefangene) gefunden. Bei der Stichprobe B (Untersuchungshäftlinge) verminderten einige extrem negative Stellungnahmen die positive Gesamteinstellung der Gruppe. Entsprechend fanden sich auch deutliche Unterschiede hinsichtlich der Homogenität der Stichproben. Die Strafgefangenen gaben wesentlich einheitlichere Stellungnahmen ab als die Untersuchungshäftlinge.

7.3 Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse zu Fragestellung 4

Aufgrund der korrelationsstatistischen Analyse der Variablen lassen sich keine signifikanten Zusammenhänge zwischen den im FPI-K erfaßten Persönlichkeitsmerkmalen und der durch die Skalen C, D und E erfaßten Therapiewahrnehmung feststellen.

Signifikante Korrelationen ergaben sich allerdings zwischen der „Therapieerwartung“ und den gemessenen Persönlichkeitsmerkmalen. So haben Personen, die depressiv (FPI-3, $r = .42$), gehemmt (FPI-8, $r = .42$) und (oder) psychisch labil sind (FPI-N, $r = .36$) besonders hohe Erwartungen an Einzelgespräche (die gehemmten auch an Gruppengespräche).

Da die beiden Skalen des Bereichs „Therapieerwartung“ hoch mit der Skala D korrelieren, ist anzunehmen, daß mit den drei genannten Skalen die gleiche Grundhaltung erfaßt wird. Dieser Annahme folgend lassen sich die genannten Korrelationen auch dahingehend deuten, daß die durch die referierten Persönlichkeitsmerkmale charakterisierbaren Personen eine besonders hohe Therapiemotivation haben.

7.4 Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse zu Fragestellung 5

Die Untersuchungsergebnisse zu Fragestellung 5 lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Bedeutsame Korrelationen ergaben sich in den Bereichen therapeutische Ausrichtung und Anzahl der Gruppengespräche sowie haftspezifische Bedingungen:

- Personen, die eine gesprächspsychotherapeutisch orientierte Therapiegruppe besuchten, sind im Vergleich zu Personen aus verhaltenstherapeutisch orientierten Gruppen wesentlich nervöser und empfindlicher und fühlten sich auch elender und mißgestimmter.
- Mit steigender Anzahl der Gruppengespräche sinkt signifikant die innere Gelassenheit und Selbstsicherheit. Dies wird interpretatorisch auf die möglichen Folgen der damit einhergehenden längeren Inhaftierung bezogen.
- Personen, die sich in Gemeinschaftszellen befanden, zeigen sich wesentlich „nervöser“ und „empfindlicher“ als Personen in Einzelhaft. Dies kann als möglicher Ausdruck der beengenden Situation der Gemeinschaft interpretiert werden. Diese Jugendlichen nehmen konsequenterweise die Gruppensituation negativer wahr, als ihre Mitgefangenen aus der Einzelhaft.

Keine signifikanten Korrelationen konnten hingegen im Zusammenhang mit den Variablen Alter und Erfahrung in Einzelgesprächen gefunden werden.

8. Zusammenfassung

Zur Erfüllung des gesetzlich vorgegebenen Erziehungsgedankens bei jugendlichen Strafgefangenen und Untersuchungshäftlingen sind psychotherapeutische Maßnahmen notwendig. Für eine effiziente Psychotherapie ist die Therapiemotivation der behandelten Personen eine zentrale Voraussetzung. Die globale Untersuchung der „Therapiemotivation“ bzw. des „Leidensdruckes“ erbrachte widersprüchliche Ergebnisse. Es wird daher vorgeschlagen, die Therapiemotivation differenziert nach verschiedenen Aspekten zu untersuchen. In einer „pilotstudy“ wurden entsprechend dieser Forderung zwei Aspekte untersucht: „Therapieerwartung“ und „Therapiewahrnehmung“. Als Versuchspersonen wurden jugendliche Untersuchungsgefangene und Strafgefangene herangezogen, die zum Teil gesprächspsychotherapeutisch zum Teil verhaltenstherapeutisch behandelt wurden. Es zeigte sich, daß die behandelten Personen sich von psychotherapeutischen Kontakten Verbesserungen hinsichtlich der eigenen Selbstsicherheit und des Kontaktes mit anderen versprachen. Wenige Personen erhofften sich eine geringere Rückfallsgefährdung. Durchweg ließ sich bei den Betroffenen eine große Bereitschaft sowohl zu Einzel- wie zu Gruppengesprächen feststellen.

Auffällig war, daß die positive Einstellung zur Therapie statistisch signifikant mit den Persönlichkeitsmerkmalen „gehemmt“, „depressiv“, „psychisch-labil“ zusammenhing. Dies weist darauf hin, daß Personen, die sich selbst als „schwach“ und „leidend“ schildern, eine besonders hohe Bereitschaft zur Therapieteilnahme aufweisen.

Die Therapiewahrnehmung erweist sich als von solchen Persönlichkeitsmerkmalen unabhängig. Die behandelten Personen nehmen das Therapeutenverhalten als positiv und vertrauenserweckend wahr. Auffällig war hierbei, daß die Strafgefangenen hier einhelligere und positivere Stellungnahmen abgaben als die Untersuchungshäftlinge. Dies mag darauf hinweisen, daß Jugendliche unter den Bedingungen der Untersuchungshaft weniger zu einer kooperativen Mitarbeit bereit sind. Dies könnte damit zusammenhängen, daß sie ohnehin mit einer baldigen Entlassung rechnen und von daher glauben, eine psychotherapeutische Behandlung nicht zu benötigen.

Literatur

- Aichhorn, A. 1957⁴. Verwahrloste Jugend. Bern.
- Barkey, P. & Eisert, H. 1972. Verhaltensmodifikation jugendlicher Delinquenz. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 55, 307 - 329.
- Baulitz, U., Flöttmann, U. & Lohse, H. 1978. Gesprächspsychotherapie bei Delinquenten in der sozialtherapeutischen Anstalt. Informationsblätter der Gesellschaft für wissenschaftliche Gesprächspsychotherapie 33, 4 - 11.
- Blumenberg, F. J. 1978. Jugendliche in der Untersuchungshaft. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 27, 139 - 145.

- Brammer, L. M. & Shostrom, E. L. 1977. *Therapeutic Psychology*. New Jersey.
- Cartwright, R. D. & Lerner, C. 1963. Empathy, Need to Change, and Improvement with Psychotherapy. *Journal of Consulting Psychology* 27, 138 - 144.
- Classen, H. 1978. Zur Situation des Psychologen im Strafvollzug. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 27, 67 - 73.
- Doll, G., Feindt, K., Kühne, A., Langer, I., Sternberg, W. D. & Tausch, A. A. 1974. Klientenzentrierte Gespräche mit Insassen eines Gefängnisses über Telefon. *Zeitschrift für Klinische Psychologie* 3, 39 - 56.
- Fahrenberg, J., Selg, H. & Hampel, R. 1973². Das Freiburger Persönlichkeitsinventar. Göttingen.
- Frank, J. D. 1973. *Persuasion and Healing - a Comparative Study of Psychotherapy*. Baltimore and London.
- Goffman, E. 1968. *Asylums*. Chicago.
- Hanack, E. W. 1970. Juristische Voraussetzungen der Einweisung von Delinquenten in Sozialtherapeutische Anstalten. *Zeitschrift für Psychotherapie und medizinische Psychologie* 20, 45 - 58.
- Heaps, R. A., Rickabaugh, K. & Fuhrman, A. 1972. Academic Recovery and Client Perceptions of Group Counselors. *Psychological Reports* 30, 691 - 694.
- Hohmeier, J. 1973. *Aufsicht und Resozialisierung*. Stuttgart.
- Jung, H. 1977. Das Strafvollzugsgesetz. In: *Juristische Schulung* 3.
- Kaiser, G. 1973. *Jugendrecht und Jugendkriminalität*. Weinheim.
- Künzel, E. 1973⁴. *Jugendkriminalität und Verwahrlosung*. Göttingen.
- Lemert, E. M. 1951. *Social Pathology*. New York.
- Liszt, v. F. 1882. der Zweckgedanke im Strafrecht. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*.
- Mauch, G. & Mauch, R. 1971. *Sozialtherapie und die sozialtherapeutische Anstalt*. Stuttgart.
- McNair, D. M., Lorr, M. & Callahan, D. M. 1963. Patient and Therapist Influences on Quitting Psychotherapy. *Journal of Consulting Psychology* 27, 10 - 17.
- Meltzoff, J. & Kornreich, M. 1970. *Research in Psychotherapy*. New York.
- Minsel, W. R. 1973. Gesprächspsychotherapie bei dissozialen Jugendlichen. *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie* 22, 131 - 135.
- Minsel, W. R. 1975³. *Praxis der Gesprächspsychotherapie*. Wien.
- Moser, T. 1970. *Jugendkriminalität und Gesellschaftsstruktur. Zum Verhältnis von soziologischen, psychologischen und psychoanalytischen Theorien des Verbrechens*. Frankfurt.
- Müller-Dietz, H. 1977. *Strafvollzugsrecht*. Berlin.
- Pielmaier, H. 1971. Möglichkeiten und Grenzen der Anwendung verhaltenstherapeutischer Techniken bei gefährdeten und straffällig gewordenen Kindern und Jugendlichen. In: *Bericht über die Arbeit des Wissenschaftlichen Institutes des Jugendhilfewerkes an der Universität Freiburg*. 1 - 21.
- Pielmaier, H. 1972. *Verhaltenstherapie. Arbeitsbericht des Wissenschaftlichen Institutes des Freiburger Jugendhilfewerkes an der Universität Freiburg*.
- Quensel, S. 1970. Wie wird man kriminell? Verlaufsmodell einer fehlgeschlagenen Interaktion zwischen Delinquenten und Sanktionsinstanz. In: *Kritische Justiz* 4, 375 - 382.
- Quensel, S. & Quensel, E. 1971. Probleme der Behandlung im geschlossenen Vollzug. In: Kaufmann, A. (Ed.) 1971. *Die Strafvollzugsreform*. Karlsruhe.
- Rasch, W. & Kühl, K. P. 1973. Subjektives Leiden als sozialtherapeutisches Behandlungskriterium. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 56, 237 - 245.
- Rasch, W. 1974. Formaler Aufbau und organisatorisches Konzept der Sozialtherapeutischen Modellanstalt Dürren. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 57, 27 - 41.
- Rehn, G. 1975. *Sozialtherapie und sozialtherapeutische Anstalt*. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 58, 69 - 82.
- Rehn, G. & Pongartz, L. 1972. Probleme der Zielfindung in einem Aktionsforschungsprojekt im Strafvollzug. In: Haag, F., Krüger, H., Schwärzel, W. & Wildt, J. (Ed.) 1972. *Aktionsforschung*. München.
- Rogers, C. R. 1973. *Die klientenzentrierte Gesprächstherapie*. München.
- Rüther, W. 1975. *Abweichendes Verhalten und Labeling Approach*. Köln.
- Schaffstein, F. 1977⁶. *Jugendstrafrecht*. Stuttgart.
- Schmitt, G. 1971. Verhaltenstherapie - eine neue Behandlungsmethode? *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 54, 9 - 30.
- Sixt, F. 1967. *Meßmethoden der Psychologie*. Weinheim.
- Steller, M. 1977. *Sozialtherapie statt Strafvollzug*. Köln.
- Schulte, D. 1973. Verhaltenstherapie bei dissozialen Jugendlichen. *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie* 22, 136 - 143.
- Uhlenhuth, E. & Duncan, D. 1968. Subjective Change in Psychoneurotic Outpatients with Medical Student Therapists. II. Some Determinants of Change. *Archives of General Psychiatry* 18, 532 - 540.
- Werner, A. 1976. *Psychotherapie bei jugendlichen Gefängnisinsassen*. Unveröffentlichte Diplomarbeit.
- Ziob, G. 1977. Die Strafvollzugsanstalt als sozialpädagogisches Handlungsfeld. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 26.

Rahmenbedingungen analytisch orientierter Psychotherapie im Strafvollzug *)

Ralf Binswanger

Übersicht: Eine analytisch orientierte Gruppen- und Einzeltherapie in einer Rückfälligenanstalt, die einzig auf Wunsch und im Dienst der interessierten Häftlinge Orientierungshilfen geben will, bedarf innerhalb der totalen Institution Gefängnis zunächst der Ausgrenzung eines Freiraumes. Die Realisierung entsprechender Minimalbedingungen, die hier formuliert werden, gibt einen guten Prüfstein für die Ernsthaftigkeit von Humanisierungsabsichten im Strafvollzug ab.

Es mag vermessen erscheinen, eine weitere Arbeit über Psychotherapie im Strafvollzug zu publizieren, nachdem zur Genüge nachgewiesen sein sollte, daß therapeutische Versuche in herkömmlichen Gefängnissen zum Scheitern verurteilt sind¹. Wenn es gar darum geht, ein psychoanalytisch orientiertes Modell zu propagieren und zu behaupten, man mache damit eine sinnvolle Arbeit, wird man unverzüglich die vereinigte Fachwelt gegen sich haben². Zwar gibt es vereinzelte Versuche, mit Straftätern psychoanalytisch zu arbeiten³, doch finden diese im Rahmen von hochspezialisierten, äußerst personalintensiven, vollständig vom Therapiegedanken her konzipierten Sonderanstalten statt. Trotzdem versuchen wir - eine Gruppe von Teilnehmern am Psychoanalytischen Seminar Zürich und von Mitarbeitern der Psychiatrischen Universitäts-Poliklinik Zürich - seit einigen Jahren, Gruppen- und Einzeltherapien in einer Rückfälligenanstalt durchzuführen. Die theoretischen Grundlagen und Gedankengänge, welche uns bei unserer Unternehmung leiteten, sollen hier dargestellt werden, vorläufig vom rein therapeutischen Gesichtspunkt aus.

Es ging uns nie darum, ein Modell für eine Strafvollzugsreform zu schaffen. Vielmehr sehen wir unsere Arbeit auch heute noch als provisorische Notlösung. Wir wollten nicht eine in völlig ungewisser Zukunft liegende Änderung der Anstalts- und Strafstrukturen abwarten, obschon immer wieder darauf hingewiesen wird, daß der antitherapeutische Gefängnisalltag die Bemühungen während ein bis zwei Therapiestunden pro Woche mehr als zunichte macht⁴. Unser Modell hat beschränkte Gültigkeit und zielt auf seine Selbstaufhebung im Rahmen einer wirklichen Strafreform.

Wenn es durch die für die Therapie notwendige Schaffung von Freiräumen innerhalb der totalen Institution Strafanstalt etwas in Richtung ihrer Infragestellung beiträgt, ist uns das willkommen.

Wir gehen davon aus, daß Strafen und Behandeln einen Widerspruch in sich selbst bedeutet. Wenn schon gestraft wird, darf der Therapeut nicht Helfershelfer sein, und in einem allfälligen therapeutischen Vollzug müßte der Strafgedanke verschwinden. Folglich kommt für uns nur eine Therapie in Frage, wenn sie, abgesehen von der Unfreiwilligkeit des Aufenthalts im Gefängnis, für den Insassen vollständig freiwillig ist. Wir machen ein therapeutisches Angebot, von dem wir annehmen, daß es nur von einem Teil der Insassen genutzt wird. Wir fühlen uns nicht verantwortlich für die technokratische Organisation einer Behandlung für alle; wir lehnen eine „Psychiatisierung“ der Strafgefangenen oder gar eine psychopathologische Erklärung von Kriminalität ab. Letztere ist ein soziales Problem und höchstens ausnahms- und teilweise ein psychiatrisches. Schließlich können wir *nach außen* auch keine Verantwortung übernehmen für die spätere legale und soziale Bewährung der Klienten, sondern nur für die sachgerechte und methodische Bearbeitung ihrer persönlichen Probleme⁵.

Das *Gebot der Freiwilligkeit* der Therapie hat für das „*Setting*“ unter anderem folgende Konsequenzen:

Die Beteiligung an der Therapie darf keinerlei Konsequenzen auf Entscheidungen haben, welche den Vollzug der Strafe und insbesondere die Versetzung in Halbfreiheit oder die bedingte Entlassung betreffen. Obschon dieser Grundsatz von der Justizdirektion anerkannt ist, wird er gelegentlich bei konkreten Entscheidungen von ihrer Seite aus durchbrochen.

In eine Therapie aufgenommen werden vorwiegend Insassen, bei denen während der geplanten Dauer der Behandlung solche Entscheidungen voraussichtlich nicht anstehen.

Der Therapeut selbst bestimmt, ob er einen Insassen in seine Therapie aufnimmt, auch in den Fällen, wo eine Verurteilung zu einer Psychotherapie vorliegt⁶.

⁵ Gemäß einer mündlichen Mitteilung von Jacques Bernheim kommt die neueste Evaluation der Arbeit im psychiatrischen Gefängnis von Grendon-Underwood, Großbritannien, zu entsprechenden Ergebnissen: Die strafrechtliche Rückfälligkeit werde durch die sozialtherapeutische Behandlung nicht vermindert, wohl aber psychiatrische Symptome wie Agieren, Angst, Depressionen und regressives Verhalten. Die Delinquenz als solche sei vorwiegend von sozialen Faktoren abhängig.

⁶ Gemäß dem Schweizerischen Strafgesetzbuch kann der Richter in bestimmten Fällen eine ambulante psychotherapeutische Behandlung anordnen. Die entsprechenden Bestimmungen lauten: Art. 43 StGB: 1. Erfordert der Geisteszustand des Täters . . . ärztliche Behandlung oder besondere Pflege und ist anzunehmen, dadurch lasse sich die Gefahr weiterer mit Strafe bedrohter Taten verhindern oder vermindern, so kann der Richter Einweisung in eine Heil- oder Pflegeanstalt anordnen. Er kann ambulante Behandlung anordnen, sofern der Täter für Dritte nicht gefährlich ist . . . 2. . . . Zwecks ambulanten Behandlung kann der Richter den Vollzug der Strafe aufschieben, um der Art der Behandlung Rechnung zu tragen. Diese Bestimmungen sind aus psychotherapeutischer Sicht nur dann sinnvoll, wenn sie in bestimmten Fällen, in denen sich eine ambulante Therapie als durchführbar erweist, den Wegfall eines die Therapie störenden Vollzugs ermöglichen. Die Praxis des Bundesgerichtes (s. BGE 100 IV 13) statuiert aber als Regelfall die „ambulante psychotherapeutische Behandlung während des Strafvollzugs“, und die Strafvollzugspraxis fordert bei der Durchführung dieser Maßnahme eine Behandlung durch Psychotherapeuten im Gefängnis. Dies führt zu bisher unlöslichen Widersprüchen. In unserer Praxis nehmen wir Insassen, bei denen diese Maßnahme angeordnet wurde, nur dann in eine Psychotherapie auf, wenn nach sorgfältiger Abklärung eine gewisse Motivation vorzuliegen scheint. In anderen Fällen bezeichnen wir die Maßnahme als undurchführbar.

*) Genehmigter Nachdruck aus „Psyche“, 32. Jg. 1978, Heft 12.

¹ In einer Bibliographie zum Thema Gruppentherapie im Strafvollzug (Akman und Mitarb., 1968) sind bereits ca. 650 Arbeiten aus den Jahren 1947 - 1967 aufgeführt, wobei es sich, soweit ersichtlich, meist um Berichte über unbefriedigend verlaufene Versuche handelt. Tilman Moser bezeichnete seinen eigenen gruppentherapeutischen Versuch (Moser und Künzel, 1969) bei einer Tagung als „verzweifelten Versuch unter absurden Bedingungen, den (er) niemals wiederholen würde“. In der Schweiz mußte u.a. Haesler (1969) seine Versuche aufgeben.

² Quensel, 1975; Klaus Hartmann, 1970, S. 127, u. a.

³ Z.B. Goudsmit, 1974; Heft 7 des 30. Jahrgangs (1976) der Zeitschrift *Psyche* war der psychoanalytisch orientierten Behandlung in einer Sonderanstalt gewidmet.

⁴ In diesem Sinne äußerte sich kürzlich wieder Max Steller (1977, S. 40).

Der Therapeut lehnt jede Art professioneller Machtausübung innerhalb der Vollzugsorgane ab. Seine einzige Macht betrifft die Verteidigung des „Settings“, wie es mit der Anstalts- und Justizdirektion vereinbart ist. Er untersteht nicht nur der üblichen ärztlichen Schweigepflicht, sondern lehnt auch von Insassen selbst gewünschte Stellungnahmen ab. Beim Indikationsgespräch bereitet er die Teilnehmer auf diese abstinente Haltung vor und weist sie darauf hin, daß gerade der Verzicht auf solche Stellungnahmen eine Leistung ist, die sie innerhalb des therapeutischen Kontaktes erbringen⁷.

Den freien Zugang zur Therapie versuchen wir durch gelegentliche Rundschreiben mit Anmelde-Abschnitt an alle Insassen zu gewährleisten. Publikationen in der Gefängniszeitung haben sich weniger bewährt.

Disziplinarmaßnahmen dürfen die Teilnahme an der Therapie nicht behindern. Insbesondere wird für deren Dauer die Arreststrafe unterbrochen. Diese unsere Bedingung wurde bisher praktisch ausnahmslos erfüllt.

Die hier etwas stur und trocken aufgezählten Grundsätze haben nicht nur den Zweck, die Freiwilligkeit der Therapie einigermaßen zu gewährleisten. Sie ermöglichen überhaupt erst die Schaffung eines Freiraumes innerhalb der totalen Institution des Gefängnisses. Diese ist gekennzeichnet durch eine hierarchische Struktur, welche mehr oder weniger sämtliche Lebensbereiche der Insassen bestimmt und kontrolliert. Die Aufseher und Werkmeister, selbst Opfer der hierarchischen Anstaltsstruktur und der Widersprüche in der Zielsetzung ihrer Arbeit, stellen die unmittelbare Reibungsfläche offener oder versteckter Auflehnung der Gefangenen dar. Hinter der oberflächlichen Polarisierung zwischen Insassen und Personal verbirgt sich teilweise eine Kollusion gegenseitiger Befriedigung unbewußter Bedürfnisse.

Neben der offiziellen Gefängnishierarchie besteht eine inoffizielle in Form der Gefangenensubkultur, welche nicht unwesentlich die Geschehnisse in der Anstalt mitbeeinflusst. So kann es leicht geschehen, daß Therapieplätze durch die Schaltstellen dieser Subkultur vergeben oder blockiert werden. Innerhalb derselben besteht ein relativ rigides Wert- und Statussystem, in welchem bestimmte Tätergruppen oben, andere unten stehen. Gesellschaftlich gängige Vorurteile, beispielsweise gegenüber der Homosexualität, sind hier noch akzentuiert. Die Therapie muß also in einem relativen Freiraum außerhalb offizieller und inoffizieller hierarchischer Strukturen stattfinden und wird im Idealfall beide in Frage stellen und bedrohen. Deshalb ist ein sehr klar definiertes „Setting“ notwendig und muß durch die Therapeuten ständig verteidigt werden. Der Druck, als „Experten, welche schließlich die Betroffenen am besten kennen sollten“, Entscheidungshilfen zu geben, geht sowohl von den Gefangenen als insbesondere auch von Mitarbeitern der Anstalt aus. Gäbe man diesem Druck nach, würde der therapeutische Zugang zum Insassen sehr erschwert und wohl oft verunmöglicht.

⁷ Vorbehalten bleibt § 15 des Gesundheitsgesetzes des Kantons Zürich: „Die Angehörigen der medizinischen und pharmazeutischen Berufe und Hilfsberufe ... sind ohne Rücksicht auf die Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses befugt (Hervorhebung von mir, R. B.), der Polizeibehörde Wahrnehmungen zu melden, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die Sittlichkeit schließen lassen“. Dieser Paragraph mußte bisher nie angewendet werden.

Die Rituale um das „Setting“ geben der Therapie innerhalb der Anstalt ein gewisses Gewicht und ein sehr ambivalentes Ansehen. Dazu trägt auch bei, daß sie der Arbeit gleichgestellt ist und während der Arbeitszeit stattfindet. Wir achten darauf, daß sie mit sturer Regelmäßigkeit immer im gleichen Raum und zur gleichen Zeit stattfindet, möglichst innerhalb des Sicherheitsdispositivs, damit die Therapeuten keine Verantwortung für die Sicherheit tragen müssen. Diese Regelmäßigkeit scheint uns für die mehrfach rückfälligen Anstaltsinsassen von entscheidender Bedeutung zu sein:

Erstens sind sie auf die Zuverlässigkeit der Therapeuten angewiesen, da sie nicht frei nach außen kommunizieren und sich bei Unregelmäßigkeiten mit den Therapeuten in Verbindung setzen können. Eine diesbezügliche Willkür käme meines Erachtens einer unzulässigen Machtausübung und einer Mißachtung der Persönlichkeit der Insassen gleich. Zweitens sind ihre allfälligen psychischen Störungen vorwiegend prägenitaler Natur. Sie liegen in oft chaotischen Störungen im Aufbau symbiotischer Beziehungen. Eine Therapie kann nur wirksam sein, wenn sie nicht schon im „Setting“ dieses Chaos reproduziert.

Die therapeutischen Kontakte umfaßten bisher in der Einzeltherapie ein oder zwei Wochenstunden à 45 bis 60 Minuten. In der Gruppentherapie haben wir das geschlossene Modell angewendet mit Gruppen von acht bis zwölf Teilnehmern, ein bis zwei Sitzungen à 1 1/2 Stunden wöchentlich und einjähriger, bei zwei Sitzungen pro Woche auch halbjähriger, Dauer. Eine locker mit uns zusammenarbeitende Therapeutin hat erfolgreich mit slow-open-groups gearbeitet, ohne Kotherapeut. Wir haben meist ein (männlich-weibliches) Therapeutenpaar eingesetzt, nachdem ich selbst eine Gruppe mit einem Kotherapeuten, eine andere allein geführt habe. Die Grundlagen dieses „Settings“, über die ich 1973 vor dem 5. Internationalen Kongreß für Gruppenpsychotherapie berichtet habe (Binswanger, 1973), wurden auch von einer Basler Equipe übernommen⁸.

Wir stellten fest, daß auf diese Weise durchaus therapeutische Prozesse in Gang kommen und über eine gewisse Zeit durchgehalten werden. Die Insassen sind an den anti-therapeutischen Gefängnisalltag meist so hochgradig adaptiert, sie haben so eingespielte Abwehrmechanismen gegen die darin üblichen Kränkungen, daß er unseres Erachtens weniger sabotierend auf die Therapie einwirkt als allgemein angenommen. Im Gegenteil: Allein schon die übliche wohlwollende, offene therapeutische Haltung steht zur Anstaltsatmosphäre in um so schärferem Kontrast. Sie stellt die bisherigen Anpassungsmechanismen entsprechend wirksamer in Frage und provoziert so heftige Abwehrmechanismen und Sabotageversuche gegen die Behandlung.

Gerade hier liegt eine unserer Haupt-Intentionen: Die begrenzte Zuwendung im Rahmen der Therapie kann, wenn sie Sabotageversuche übersteht, zu einer neuen Erfahrung im Leben der Insassen führen. Viele von ihnen stehen infolge ihrer bisherigen Lebensgeschichte unter einem Wiederholungszwang, totales Engagement seitens ihrer

⁸ Rümmele, 1974; Battegay, R. und Mitarb., 1975.

Mitmenschen zu konstellieren (sofern sie nicht primär auf totale Ablehnung stoßen), um dasselbe sogleich zu enttäuschen. Dadurch zerstören sie sich häufig sämtliche Beziehungen. In der Therapie haben sie günstigenfalls Gelegenheit, sich mit einem Teilengagement, das sich nur schwer zerstören läßt, konflikthaft auseinanderzusetzen.

Um die Teilzuwendung durchhalten zu können, muß der Therapeut auf seine Unabhängigkeit und seine Tragfähigkeit sorgfältig achten. Wir betrachten es nicht als Mangel, daß das „Setting“ in erster Linie den Therapeuten schützt. Wir anerkennen Versuche, sich direkter, unmittelbarer und intensiver auf sogenannte Verwahrloste einzulassen, stellen aber immer wieder fest, daß die beteiligten Therapeuten meist nach ein bis zwei solchen intensiven Behandlungen erschöpft sind und sich ruhigere Plätze innerhalb ihres Berufsfeldes suchen. Wir leisten bewußt nur relativ beschränkte Teilzuwendungen, um nicht Gefahr zu laufen, über kurz oder lang „nicht mehr zu mögen“ oder uns in den „Institutionalismus“ zu integrieren, unsere Spontaneität, unsere Verletzlichkeit und die Proportionen zu verlieren. Deshalb sind wir alle höchstens mit einem Viertel unserer Arbeitszeit im Vollzug tätig. Wir werden von der Justizdirektion mit durchschnittlich Fr. 70.- pro Einzelsitzung und Fr. 140.- pro Gruppensitzung à 90 Minuten honoriert, inkl. aller Spesen.

Daß wir, im Gegensatz zu den Insassen, Außenstehende sind, auf der „Sonnenseite der Gesellschaft“ stehen, vorwiegend der oberen Mittelklasse entstammen und unser Privatleben außerhalb des Gefängnisses genießen, schafft vor allem im Rahmen der Gruppentherapie Spannungen, die nicht verschleiert werden dürfen. Die Bearbeitung dieser Probleme macht ein Großteil der Deutungsarbeit aus. Sie zielt nicht auf billige Integration, sondern auf eine Erweiterung des Bewußtseins der Gruppenmitglieder.

Die *Auswahl der Teilnehmer* an einer Therapie geschieht durch ein bis zwei Indikationsgespräche mit den Interessenten. Je nach Geschmack des Therapeuten werden mehr oder weniger Fremdauskünfte beigezogen. Vorschläge von Direktion und Mitarbeitern der Anstalt nehmen wir entgegen. Oft werden dabei Insassen genannt, die Therapie „nötig haben“ oder „verdient haben“. Letztere sind in der Regel Überangepaßte, die oft wenig profitieren, erstere „troublemakers“, die vorerst Kriseninterventionen brauchen, oder ganz auffällig Zurückgezogene. Beide Kategorien sind für die Therapie mindestens zunächst nicht besonders geeignet.

Bei der *Indikationsstellung* zur Gruppentherapie wählen wir weder nach Deliktategorien noch nach besonderen psychischen Merkmalen aus, sondern versuchen relativ heterogene Gruppen zusammenzustellen. An Motivation und sogenannten Leidensdruck stellen wir keine hohen Ansprüche. Wir nehmen in Kauf, daß zunächst therapiefremde Motive eine Rolle spielen, beispielsweise die Dispensierung von der Arbeit während der Gruppensitzung. Sehr oft erleben wir im Verlauf einer Therapie, daß die Arbeit plötzlich „wichtiger“ wird als die Teilnahme an den Sitzungen, was meist als Widerstandsphänomen gedeutet werden kann. Ferner spielen folgende Gesichtspunkte eine Rolle:

- Der Teilnehmer muß Schweizer Mundart verstehen.
- Er sollte nach Möglichkeit rechtskräftig verurteilt sein und die Strafe angetreten haben.
- An die Intelligenz werden nicht hohe Ansprüche gestellt, vielmehr nur eindeutig Schwachsinnige ausgeschlossen.
- Die Stellung der Probanden im Rahmen der Subkultur sollte nicht zu unterschiedlich sein. Eine Überanpassung an die Gefängnisstruktur spricht eher gegen eine Aufnahme.
- Die Altersstreuung sollte relativ gering gehalten werden.
- Gefangene mit besonders belastenden, nicht veränderbaren äußeren Situationen sollten nicht aufgenommen werden, weil diese infolge der Therapie als noch belastender empfunden werden müssen.
- Ferner wurde auf den allgemeinen Eindruck von der Persönlichkeit abgestellt; nach Möglichkeit wird darauf geachtet, daß nicht allzu große Unterschiede in der Verbalisierungsfähigkeit und der Belastbarkeit bestehen.

Neben den bereits erwähnten Voraussetzungen ist die Durchführung unserer Therapie von einer Anstaltsleitung abhängig, die in Kauf nimmt, daß die Behandlung mehr „Schwierigkeiten“ innerhalb der Institution schafft als löst. Wir weisen immer wieder darauf hin, daß Teilnehmer mindestens vorübergehend sich weniger angepaßt verhalten werden als vorher. Über die Phantasien und Reaktionen der Mitarbeiter aller Stufen im Hinblick auf die Therapie soll an anderer Stelle berichtet werden. Ferner muß neben der Therapie ein minimaler, aber zuverlässig zur Verfügung stehender psychiatrischer Dienst bestehen, der diagnostische und auch beraterische Aufgaben gegenüber der Anstaltsleitung übernimmt. Er soll einerseits personell vom psychotherapeutischen Dienst getrennt sein, andererseits dessen Intentionen verstehen und unterstützen. Diese Voraussetzung muß erst noch geschaffen werden, was zur Zeit im Gang ist. Unsere diesbezüglichen Konzepte werden an anderer Stelle dargestellt werden.

Unseres Erachtens sind früher therapeutische Versuche in Strafanstalten vor allem deshalb gescheitert, weil die hier geschilderten Arbeitsbedingungen nirgends durchgesetzt wurden, obschon es sich eigentlich um Selbstverständlichkeiten analytisch orientierten Arbeitens handelt. Man mag sich andererseits fragen, weshalb die Behörden auf unsere Vorschläge eingehen, die keinerlei Lösungen versprechen und vom Gesichtspunkt des reibungslosen Funktionierens einer Anstalt nur als Sand im Getriebe empfunden werden müssen. Wir bieten nichts anderes als Orientierungshilfen auf Wunsch und im Dienste der Betroffenen. Dies liegt im Interesse einer Humanisierung des Strafvollzugs und ist ein Prüfstein der Ernsthaftigkeit dieser Absichten. Wir hoffen, daß diese Grundlage sich weiterhin tragfähig erweist.

Bibliographie

Akman, D. D. und Mitarb. (1968): The Group Treatment Literature in Correctional Institutions: An International Bibliography, 1945 - 1967. J. Crim. Law Criminol. Pol. Sci. 59, 41 - 56.

Battegay, R. B. Al-Shaltchi-Buser, W. Rümmele und K. Studer (1975): Gruppenpsychotherapie als Beitrag zur Rehabilitation von Außenseitern am Beispiel von Strafgefangenen. Gr. Ther. Gr. Dy. 9, 106 - 117.

Binswanger, R. (1973): Zur Frage der Durchführbarkeit von Gruppentherapien in traditionellen Strafanstalten. In: Uchtenhagen, A., R. Battegay und A. Friedmann (Hg.): Gruppentherapie und soziale Umwelt, 287 - 289. Bern/Stuttgart/Wien (Huber) 1975.

Goudsmit, W. (1974): Bemerkungen zur Indikation der Psychoanalyse bei Tätern von schweren Delikten. Psyche 28, 684 - 705.

Haesler, W. Th. (1969): Einzel- und Gruppenpsychotherapie im Strafvollzug. Z. Psychother. Med. Psychol. 19, 11 - 17.

Hartmann, K. (1970): Theoretische und empirische Beiträge zur Verwahrlosungsforschung. Berlin/Heidelberg/New York (Springer) 1970.

Moser, T. und E. Künzel (1969): Gespräche mit Eingeschlossenen. Frankfurt/M. (Edition Suhrkamp).

Quensel, St. (1975): Wissenschaftliche Aspekte der Resozialisierung unter Freiheitsentzug. In: Schüler-Springorum, H. und Gisela Krokowski (Hg.): Jugendkriminalität und Resozialisierung, 52 - 59. Stuttgart (Enke).

Rümmele, W. (1974): Bericht und Gedanken über Gruppenpsychotherapie in einer Strafanstalt. Schweiz. Arch. Neurol. Psychiat. 115, 359 - 368.

Steller, M. (1977): Sozialtherapie statt Strafvollzug. Köln (Kiepenheuer und Witsch).

Selbstinstruktionstraining - Mangelnde Selbstverbalisation und wie man ihr begegnen kann

Wolfgang Ballhausen

Es gibt eine Vielzahl von Gründen, warum Menschen straffällig werden. Eine der Ursachen für die Fehlverhaltensweisen von Delinquenten dürfte nach Moser (29; 243), der sich auf Grossbard (9; 172) bezieht, in der mangelnden Sprachentwicklung zu suchen sein, die die Sicherung der „Distanz zwischen seinen Wünschen und ihrem Ausdruck“ aufhebt. Das „Ausagieren“ der Delinquenten läßt sich zum Teil als „Handlungssprache“ deuten mit den entsprechenden Anteilen von Verleugnung, Projektion und Vermeidung (29; 123).

Die Identifizierung einer Erregungsquelle durch sprachliche Kommunikation öffnet den Weg für die Entdeckung einer Quelle der Abhilfe. Durch diese Prozesse lernt ein Individuum, seine Impulse zu beherrschen. Das schließt auch die Möglichkeit ein, durch sprachlichen Ausdruck Hilfe zur Triebregulierung zu suchen, wenn die Triebgefahr lokalisiert, benannt und kommuniziert werden kann (29; 243). Bei der Behandlung einer kleinen Gruppe schwer aggressiver psychopathischer Kinder aus einem Slumbezirk stellten Redl und Wineman (38; 37 ff.) fest, daß die meisten von ihnen „vollkommen a verbal“ waren.

Nach Srole u.a. (50) besteht eine positive Korrelation zwischen delinquentem Verhalten und der Zugehörigkeit zu einer sozialen Schicht. Kinder der Unterschicht werden vielfach mit nichtsprachlichen Signalen dirigiert und ihre sprachlichen Kontakte auf kurze Befehle und Hinweise beschränkt. Eltern der Mittelschicht erläutern dem Kind ihre Absichten, sie begründen ihre Wünsche und Handlungen, sie formulieren ihre Gefühle und Gedanken. Unterschichteltern tun das selten (44; 66).

Die Sprachentwicklung ist entscheidend für die Denkfähigkeit in dem Sinne, daß „Denken inneres Sprechen ist“. Diese Art des Denkens macht das Individuum in hohem Maße unabhängig von den Reizen und Verführungen der Umwelt, weil es sich quasi selbst Verhaltensanweisungen erteilen kann.

Nach Ansicht Wygotskys (1977) wird das „egozentrische Sprechen“ vom Kind bewußt zur Strukturierung und Analyse von Problemsituationen und zur Steuerung des Verhaltens benutzt. Sprachlich sehr gut geförderte Kinder sprechen mehr mit sich selbst als weniger gut geförderte Kinder. Sie formulieren laut ihre Handlungs- und Vorstellungsabläufe, verarbeiten sprachlich Pläne, Beobachtungen und Fantasieprodukte (44; 63). Während das jüngere Kind noch ausschließlich auf lautes Formulieren angewiesen ist, entwickelt es um das sechste Lebensjahr herum die Fähigkeit, diese Verhaltenssteuerung durch inneres Sprechen zu vollziehen (10; 53).

An die Stelle der direkten motorischen „Antwort“ tritt zunächst die „äußere Sprache“ und später die „innere Rede“ - das Denken. Ist dieses sprachliche Denken erst einmal ausgebildet, kann es nun seinerseits die von der Realität geforderte Hemmung des direkten motorischen Ausdrucks unterstützen, indem es spätere Befriedigung antizipiert, oder sogar an die Stelle der eigentlichen Befriedigung treten: „Mit wachsendem Alter wird das Denken zunehmend ein Substitut für direkte, impulsive Aktionen und kann der partiellen Entlastung von Spannungen dienen“ (49; 428).

Die Ergebnisse der Beobachtungsexperimente von Meichenbaum (25; 199) weisen deutlich darauf hin, daß impulsive Kinder weniger verbale Kontrolle über ihr motorisches Verhalten zeigen und Selbstgespräche auf eine weniger zweckmäßige Weise benutzen als reflektierende Kinder. Meichenbaum konnte nachweisen, daß Übungsverfahren, in denen impulsive Kinder lernen, auf eine anleitende und selbstregulierende Weise mit sich selbst zu sprechen, zu signifikanten Verhaltensverbesserungen führen.

In der Verhaltensmodifikation Erwachsener wird in starkem Maße von Selbstverbalisationen des Klienten Gebrauch gemacht. Das gilt für die verhaltenstherapeutischen Techniken der „Desensibilisierung“, des „Gedankenstopp“, der „covert sensitization“, des „emotive imagery“, der „Entspannungsübungen“ des „Flooding“ usw. (10; 68).

Im Hinblick auf die Bedeutung, die Selbstinstruktionen auf das Verhalten haben, schlägt Blöschl (3; 279) vor, die formale und inhaltliche Gestaltung der „inneren Monologe“ selbst zum Ziel von Trainingsprogrammen zu machen. Das Individuum kann auf diese Weise lernen, zum einen die formalen Strukturen seines Denkablaufs zu verändern, was im Hinblick auf Problemlösungsprozesse von Bedeutung ist, zum anderen wird durch den bewußten und gezielten Einsatz von Selbstinstruktionen seine Fähigkeit zur Steuerung des eigenen Verhaltens verbessert.

Das Wissen um die Bedeutung der Selbstinstruktion für das menschliche Verhalten ist wohl seit urdenklichen Zeiten gegeben. Das Gebet ist beispielsweise nicht nur eine Kommunikation mit dem Übernatürlichen sondern auch eine Form der Selbstinstruktion (55; 108). Populäre Strategien der Selbstinstruktion sind bekannt von Emile Coué, der 1920 diese Methode Autosuggestion nannte (55; 109). Selbstinstruktionen werden verwendet im Selbstverbesserungs-Programm von Pelman (1919) und in den Strategien der „thought control“ von Bain (1928). Unter dem Stichwort „power of positive thinking“ werden Selbstinstruktionstechniken beschrieben von Dale Carnegie (engl. 1948, dt. 1949), Norman Vincent Peale (1952) und Maxwell Maltz (engl. 1960, dt. 1962). Die wissenschaftliche Forschung befaßt sich mit dieser Art von kognitiven Prozessen jedoch nur zögernd, da dies bis vor kurzem als unwissenschaftlich galt (21; 184 f.).

Als erste Arbeiten auf dem Gebiet der Selbstverbalisation

werden jene der russischen Psychologen Wygotski (russ. 1934, dt. 1964) und Lurija u. Judowitsch (russ. 1956, dt. 1970) genannt. Sie konnten nachweisen, daß Selbstverbalisationen das Verhalten von Kindern steuern. Die Überprüfung dieser Ergebnisse bzw. weiterführende experimentelle Untersuchungen wurden in Amerika durchgeführt von Sandra L. Bem (1967), Palkes, Stewart u. Kahana (1968), McGuigan (1970), Blackwood (1970), Ridberg, Parke u. Hetherington (1971), Monahan u. O'Leary (1971), Palkes, Stewart u. Freedman (1972), Sarason (1973) und Hartig u. Kanfer (1973).

Die Durchführung des Selbstinstruktionstrainings haben Ellis (7; 53 ff.), Meichenbaum (25; 197 ff.) und Meichenbaum u. Cameron (27; 263 ff.) beschrieben. Sie haben die Grundlagen gelegt für Trainingsmethoden, mit denen die Klienten befähigt werden, ihre „inneren Monologe“ selbst zu steuern (d.h. was die Klienten zu sich selbst sagen). Zum Beispiel kann der sprachgestörte Student feststellen, daß er zu sich selbst sagt: „Ich glaube, das wird schiefgehen“. In einem Training wird ihm gelehrt, seine inneren Selbstinstruktionen in eine günstigere Richtung hin zu verändern. So kann er sich beispielsweise sagen: „Wenn ich mir Zeit nehme und versuche, mich zu entspannen, wird alles gut gehen“ (55; 118).

Bewußtmachen von Selbstverbalisationen

Shaffer (46; 463) hat Therapie als einen Lernprozeß definiert, „durch den eine Person die Fähigkeit erwirbt, auf angemessene Weise zu sich selbst zu sprechen, um ihr eigenes Verhalten zu kontrollieren“.

Nicht selten führt ein Individuum eine Vielzahl unangepaßter Selbstverbalisationen aus. Der Schüler, der vor einer schwierigen Aufgabe steht, behindert sich beim Lösen eines Problems, wenn er beispielsweise zu sich sagt: „Wieder ein solch schweres Problem, das schaffe ich doch bestimmt wieder nicht. In Mathe bin ich nun mal eine Niete. Am besten werfe ich den ganzen Krempel gleich hin und schreib die Lösung irgendwann ab“ (48; 624).

Der therapeutische Ansatz, der die Bedeutsamkeit der Selbstverbalisationen eines Klienten am meisten betont hat, ist die Rational-Emotive Therapie von Ellis (7; 53). Ellis ist der Ansicht, daß das, was ein Individuum zu sich selbst sagt, bestimmte Emotionen auslöst, die wiederum zu Verhaltens-

störungen führen. Bei der Rational-Emotiven Therapie werden dem Klienten seine selbstschädigenden Vorstellungen, Gedanken und Selbstverbalisationen bewußt gemacht und ihm erklärt, in welchem Zusammenhang sie zu seinem Problem stehen. Die Klienten werden angeleitet, neue positivere Verbalisationen auszuprobieren (10; 69). Ein Selbstinstruktionstraining beginnt also mit dem Bewußtmachen oder „Einsichtgewinnen“ von Gedanken und Selbstverbalisationen des Klienten (vgl. 25; 203).

Die Tatsache, daß Menschen sich häufig ihrer inneren Dialoge nicht voll bewußt sind und diese nur schwer beschreiben oder sich nur mühsam an sie erinnern können,

resultiert aus den Besonderheiten der inneren Sprache (15; 336). Diese Besonderheiten hat Wygotski (53; 227 ff.) herausgestellt:

- Die innere Sprache ist eine maximal zusammenge-drängte, verkürzte „stenographische“ Sprache, die erst verständlich wird, wenn das psychische Feld bekannt ist, auf dem sie verläuft (S. 227).
- In unserer inneren Sprache sprechen wir unseren Gedanken immer frei aus, ohne uns die Mühe zu machen, ihn exakt zu formulieren (S. 340).
- Die phonetischen Momente der inneren Sprache sind reduziert. In der inneren Sprache besteht nie die Notwendigkeit, das Wort bis zum Ende auszusprechen. Bedingt durch die Reduktion der phonetischen Momente ist die innere Sprache genau genommen eine fast wortlose Sprache (S. 342).
- In der inneren Sprache besteht eine Dominanz des Wortsinns über die Wortbedeutung. Roland kommt das Verdienst zu, die Unterscheidung zwischen dem Sinn und der Bedeutung des Wortes eingeführt zu haben. Der Sinn eines Wortes ist, wie er gezeigt hat, die Gesamtheit aller psychologischen Fakten, die das Wort in unserem Bewußtsein erzeugt, der Sinn des Wortes ist also ein dynamisches, fließendes und kompliziertes Gebilde mit mehreren Bereichen verschiedener Stabilität. Die Bedeutung ist nur ein Bereich des Sinns, den das Wort im Kontext einer sprachlichen Äußerung annimmt, und zwar der stabilste und einheitlichste Bereich. Bekanntlich nimmt ein Wort in einem anderen Zusammenhang leicht einen anderen Sinn an. Die Bedeutung ist dagegen unbeweglich und unveränderlich und bleibt bei allen Veränderungen des Wortsinns in verschiedenen Kontexten stabil. Der Sinn eines Wortes ist nach Roland eine komplizierte, bewegliche Erscheinung, die sich in gewissem Maße dem jeweiligen Bewußtsein entsprechend und für dasselbe Bewußtsein je nach den Umständen verändert (S. 343 f.).
- Die innere Sprache ist ihrer eigentlichen Funktion nach nicht zur Mitteilung bestimmt, es ist eine Sprache für den Sprechenden, die unter völlig anderen inneren Bedingungen verläuft als die äußere (S. 348).
- Wortbedeutungen in der inneren Sprache sind immer Idiome, die schwer in die normale Sprache übersetzt werden können. Es sind individuelle Bedeutungen, die nur im Rahmen der inneren Sprache verständlich sind (S. 348 f.).
- Die innere Sprache ist in beträchtlichem Maße ein Denken mit reinen Bedeutungen. Sie erscheint zwischen den geformteren und stabileren extremen Polen des sprachlichen Denkens - zwischen dem Wort und dem Gedanken. Jeder Gedanke strebt danach, eine Sache mit der anderen zu verbinden, er entwickelt sich und stellt eine Beziehung zwischen einem Sachverhalt und einem anderen her, mit einem Wort, er übt eine

Funktion aus, leistet Arbeit, löst eine Aufgabe. Dieser Ablauf des Gedankens fällt nicht direkt mit dem Ablauf der Sprache zusammen. Beide Prozesse lassen eine Einheit, aber keine Identität erkennen. Sie sind durch komplizierte Übergänge und Umwandlungen miteinander verbunden, decken sich aber nicht (S. 350 f.).

Dem Bewußtmachen von Selbstverbalisationen kann beispielsweise ein Gruppengespräch dienen, in dem die spezifischen Selbstverbalisationen diskutiert werden, die die Teilnehmer in den verschiedenen Situationen ausführen (25; 202). Um eine derartige Diskussion in Gang zu bringen, kann es hilfreich sein, Sprichwörter und Wort-Assoziationen zu verwenden (vgl. 27; 265). Sprichwörter geben Denkanstöße zum Finden der persönlich bedeutsamen Selbstverbalisationen. Bei wenig motivierten Teilnehmern kann es zweckmäßig sein, eine Liste von möglichen Selbstverbalisationen vorzulegen. Dafür eignen sich beispielsweise die Selbstverbalisationslisten von Relf (39; 238).

Ein anderes Verfahren, das Denkanstöße für eine Diskussion über Selbstverbalisationen liefert, ist die Buchstabentechnik von Dengrove (6; 92). In leichter Abwandlung des Verfahrens von Dengrove ist folgende Durchführung möglich: Die Teilnehmer werden gebeten, den allerersten Buchstaben zu nennen, der ihnen in den Sinn kommt - nicht den zweiten oder dritten, sondern wirklich den ersten. Dies ist notwendig, da es vorkommt, daß sonst mit dem Alphabet herumgespielt wird. Nachdem etwa fünf Buchstaben von den Teilnehmern genannt wurden - die Anzahl ist beliebig - werden die Teilnehmer aufgefordert, sich zu jedem Buchstaben ein Wort einfallen zu lassen. Auf diese Weise ergibt sich eine Liste von Wörtern.

Die Teilnehmer sollen nun mit jedem Wort einen Satz bilden. Nach Dengrove, der diese Technik für die Einzeltherapie verwendet, bilden die Wörter und Sätze ein Konglomerat von Informationen, die mit den Problemen des Klienten in engem Zusammenhang stehen, wie weit hergeholt sie zunächst erscheinen mögen.

Beispiele:

- | | |
|----------------|--|
| V - Versagen - | Ich fürchte, ich werde im Leben ein Versager sein (6; 94). |
| E - Eifer - | Zuviel Eifer ist ungesund (ein Gefangener). |
| D - Denkste! - | Wenn du denkst, du hast Glück, zieht der Richter das Drittel zurück. |
| D - Diebe - | Diebe sind auch Menschen. |
| H - hören - | Ich möchte lieber erst gar nicht hinhören. |

Es besteht aber auch die Möglichkeit, den Teilnehmern schwierige Denksportaufgaben zu geben und danach zu diskutieren, was man „dabei gedacht hat“, was man „zu sich selbst gesagt hat“ („Das bringe ich nie heraus, ich bin zu dumm dazu“.) Ferner bieten sich Fallbeispiele an, anhand derer sich diskutieren läßt, was man in der betreffenden Situation zu sich selbst sagen würde. Der Aufdeckung von

Selbstverbalisationen kann auch das Rollenspiel dienen, wobei in fiktiven Situationen ein Herr „X“ mit seinem besten und intimsten Freund spricht, zu dem er volles Vertrauen hat“. Bei hochmotivierten Teilnehmern ist es möglich, Bilder aus dem Thematischen Apperzeptionstest vorzulegen mit der Instruktion, sich zu überlegen, was die abgebildeten Personen wohl denken bzw. zu sich selbst sagen werden.

Die Veränderung von Selbstinstruktionen

Die Selbstverbalisationen werden analysiert im Hinblick darauf, ob sie der Erreichung selbstgesetzter Ziele förderlich sind und ob sie als Instruktionen mit den eigenen Plänen übereinstimmen. Gegebenenfalls sind neue, zweckmäßigere Selbstinstruktionen zu entwickeln.

Die in der Selbstinstruktion gewählten Worte können die gleiche Wirkung haben wie externe Reize. Innerhalb einer komplexen Verhaltenskette kann ein Wort gleichzeitig die Funktion eines auslösenden als auch verstärkenden Reizes als auch die einer Reaktion haben (10; 49). Nach Dollard und Miller werden verbale Reaktionen als „cue-producing“ Reaktionen betrachtet, die anderes Verhalten vermitteln und modifizieren (10; 70). Pawlow (33) sprach in diesem Zusammenhang von einem „zweiten Signalsystem“. Platonow (36) berichtete, daß Versuchspersonen prägnante physiologische Reaktionen zu Worten zeigten, die mit Schmerz assoziiert waren (z.B. „verletzen“). Rimm und Litvak (41; 186) konnten nachweisen, daß Sätze mit affektivem Inhalt stärkere emotionale Reaktionen auslösen als neutrale Sätze.

Untersuchungen von Staats (1967), Staats und Hammond (1972), Staats, Minke, Martin und Higa (1972), Staats, Gross, Guay und Carlson (1973) und O'Donnel und Brown (1973) haben gezeigt, daß Worte nicht nur emotionale Erregung auslösen, sondern auch zu Elementen in einer Verhaltenskette „höherer Ordnung“ werden können.

Welche Emotionen ausgelöst werden, hängt davon ab, mit welchen Worten ein Individuum eine interne oder externe Situation beschreibt. Schachter und Singer (43; 379 ff.) berichteten von einem klassischen Experiment über die Rolle des „kognitiven Benennens“ („cognitive labeling“) bei emotionaler Erregung. Die Versuchspersonen erhielten eine Droge, die den Puls und den Blutdruck erhöhte. Die Versuchsbedingungen waren so gestaltet, daß jeder Teilnehmer mit einer „Modellperson“, die er gleichfalls für eine Versuchsperson halten mußte, in Kontakt kam. Die Modellpersonen zeigten dem Versuchsplan entsprechend entweder Euphorie oder Ärger. In Gegenwart eines „euphorischen Modells“ reagierten die Vpn mit Euphorie. Gab sich die Modellperson ägerlich, löste das auch bei den Vpn Ärgerreaktionen aus.

Ein Individuum mit Sprechangst neigt dazu, zu sich selbst zu sagen: „Was ich sage, langweilt die anderen. Wie lange muß ich noch sprechen? Ich weiß, daß ich niemals eine Rede halten kann“. Diese Selbstverbalisationen lösen Angst aus, die wiederum das Sprechverhalten beeinträchtigt.

Das Selbstinstruktionstraining vermindert u.a. die Angst

und befähigt zum Handeln in angstausslösenden Situationen. Dies wird illustriert durch den Bericht einer phobischen Klientin nach einem Selbstinstruktionstraining:

„It (self-instructing) makes me able to be in the situation, not to be comfortable, but to tolerate it . . . I don't talk myself out of being afraid, just out of appearing afraid . . . You immediately react to the thing you're afraid of and then start to reason with yourself. I talk myself out of panic“ (26; 371).

Ein Gefangener kann zu sich beispielsweise sagen: „Arbeit ist schlimm. Den Stumpfsinn überlebe ich nicht. Ich bin fix und fertig“. Diese Selbstverbalisation läßt sich im Hinblick auf die Erfüllung von Wünschen und dem Erreichen von Zielen analysieren. Es liegt nahe, daß die genannten Worte die depressive Stimmung verstärken und die Arbeit noch schlechter von der Hand geht. Für den Berater stellt sich die Aufgabe, mit den Gefangenen zu klären, was sie wollen. Es besteht u.a. die Möglichkeit, die Arbeit zu verweigern. Je nachdem, wie die Arbeitsverweigerung begründet wird, können mildere oder schärfere Hausstrafen die Folge sein. Mit einer geschickten Begründung kann es gelingen, um Hausstrafverfahren herumzukommen.

Der Gefangene muß aber auch in seine Überlegungen einbeziehen, daß er unter Umständen nicht mehr wird arbeiten dürfen, selbst wenn er wollte. Weitere Konsequenzen können sein: kein Hausgeld, kein Einkauf (Tabak, Getränke, Süßigkeiten, Schreibwaren usw.), Ablehnung von Anträgen auf Urlaub oder Ausgang, unter Umständen Ablehnung eines Gesuchs auf vorzeitige Entlassung.

Falls sich also ein Gefangener im Hinblick auf die möglichen Konsequenzen für die Arbeit entscheidet, wäre es wenig zweckmäßig, die eigene Entscheidung durch entgegengesetzte Selbstverbalisationen („Arbeit hängt mir zum Halse heraus“) zu sabotieren. Sinnvoller ist es, die eigene Entscheidung durch Selbstverbalisationen zu stützen („Arbeit ist für mich wichtig“). Entsprechendes würde auch für die gegenteilige Entscheidung gelten.

In der Beratungssituation wird es daher in erster Linie darum gehen, dem Klienten zu helfen, sich unter Berücksichtigung aller realen situativen Gegebenheiten und möglichen Konsequenzen für ein bestimmtes Verhalten zu entscheiden und die Selbstverbalisationen auf die Entscheidung abzustimmen.

Das Selbstinstruktionstraining sollte sich jedoch nicht auf aktuelle Situationen beschränken. Vielmehr können in der Beratung Hilfen gegeben werden, damit sich die Teilnehmer künftige Situationen auf dem Weg zum Ziel vorstellen. Diese Situationen lassen sich dahingehend untersuchen, was man wohl denken bzw. zu sich selbst sagen wird und wie hilfreich diese Selbstverbalisationen für die Bewältigung derartiger Situationen sein werden. Ferner können Selbstverbalisationen derart formuliert werden, daß sie als Handlungsanweisungen für das Verhalten in künftigen kritischen Situationen dienen können (vgl. 48; 626).

In kritischen Situationen wird das Zielverhalten beeinträchtigt, wenn das Individuum in einer Weise zu sich spricht,

daß es sich selbst entmutigt („Das schaffe ich nie“). Die Selbstinstruktionen müssen also auch Vorstellungen der Situationsbewältigung mit einschließen. Im Selbstinstruktionstraining stellen sich die Teilnehmer Verhaltensweisen der Situationsbewältigung und -meisterung vor. Wenn sie während der Vorstellung einer Situation Angst bekommen, sollen sie sich vorstellen, wie sie diese Angst durch langsames Atmen und der Selbstinstruktion, sich zu entspannen, bewältigen. Die Teilnehmer werden ermutigt, von allen selbsterzeugten Verbalisationen Gebrauch zu machen, die ihnen die Bewältigung einer schwierigen Situation erleichtern. Die Teilnehmer erproben also mit Hilfe von Vorstellungstechniken gedanklich Selbstinstruktionswege der Situationsbewältigung. Auf diese Weise stellen sie sich selbst ein Modell für ihr eigenes Verhalten zur Verfügung (vgl. 25; 203).

Die Selbstverbalisationen ermutigen nach Meichenbaum (26; 370) dazu,

- die Realität der Situation festzustellen,
- negative, selbstschädigende und angstausslösende Gedanken zu kontrollieren,
- die Ängste zu erkennen und nach Möglichkeit neu zu beschreiben („relabel the anxiety“),
- sich selbst zum Bewältigen der Situation gut zuzureden,
- die intensive Angst zu bewältigen, die auftreten könnte und
- sich selbst für die Bewältigung zu verstärken.

Den Klienten darin zu beraten, wie er sich mit Hilfe von Selbstverbalisationen zum Durchstehen kritischer Situationen instruieren kann, nennt Meichenbaum (26; 369) „Streßimpfung“. Ein Schüler kann z.B. bei einer Latein-klassenarbeit folgende Selbstgespräche führen: „Sei schön ruhig, du wirst es schon schaffen; so, jetzt nehmen wir uns mal den ersten Satz vor: Was ist da Subjekt, was Prädikat und was Objekt?“ (48; 630).

Um die Methode der Streßimpfung anzuwenden, braucht ein Gefangener nicht zu warten, bis er in die erwarteten Streßsituationen nach der Entlassung gerät. Die Vollzugsanstalt bietet eine Vielzahl von Streßsituationen, in denen er die neu erlernte Selbstinstruktionsmethode einüben kann. Je vielfältiger und umfassender das Training zur Bewältigung einer Vielzahl von Streßbedingungen ist, desto größer wird die Wahrscheinlichkeit sein, daß der Gefangene ein generelles Lernset, eine generelle Strategie von Selbstgesprächen entwickeln kann. Streßuntersuchungen von Janis (1958) und von Lazarus (1966) lieferten weitere Beweise für die Bedeutsamkeit kognitiven Probens und „Streß-Impfens“ beim Situationsbewältigungslernen (25; 211).

Eine spezielle Methode des Selbstinstruktionstrainings, um aggressive Reaktionen unter die Kontrolle des Individuums zu bringen, beschreibt Siebert (47; 60):

„Der Pb wird zunächst aufgefordert, sich so genau wie möglich an eine Situation zu erinnern, in der er sich kürzlich geärgert hat. Er soll dann angeben, was ihm durch den Kopf ging, während er sich ärgerte. Der Trainer protokolliert die Äußerungen. Dann fordert er - ähnlich wie bei einem Kreativitätstraining - den Pb zu ‚Alternativkognitionen‘ etwa in der folgenden Weise auf: ‚Nehmen Sie an, Sie sind wieder in der Situation! Diesmal aber sind sie innerlich ganz ruhig und gelassen. Was könnte Ihnen dann durch den Kopf gehen?‘ Alles, was dem Pb einfällt, wird notiert. Der Trainer drängt den Pb lediglich zu Äußerungen (z.B. ‚Fällt Ihnen nicht noch etwas ein?‘). Er macht ihm keine eigenen Vorschläge. Dieses Vorgehen wird für mindestens fünf Situationen durchgeführt - über mehrere Sitzungen verteilt. Eine Liste der von ihm selbst vorgeschlagenen Alternativkognitionen wird dem Pb danach mit der Aufforderung vorgelegt, sich diejenigen Alternativkognitionen auszuwählen, die ihm am leichtesten einfallen würden. Diese werden dann jeweils in eine leicht zu merkende Kurzform umformuliert“.

Die von Siebert beschriebene Methode der Aggressionskontrolle enthält vier isolierbare Komponenten: Entspannungstraining, Selbstinstruktionstraining, Selbstbeobachtungen und Anwendungsberatung.

Auffallende Ähnlichkeiten mit Autogenem Training

Die verschiedensten Formen des Selbstinstruktionstrainings haben auffallende Ähnlichkeiten mit den „formelhaften Vorsatzbildungen“ des Autogenen Trainings (vgl. 45; 123). Die behavioristisch orientierte psychologische Forschung hat dem Autogenen Training bisher wenig Aufmerksamkeit gewidmet, da das Begriffssystem des AT nicht dem der orthodoxen Verhaltenstheorie entspricht. Thoresen und Mahoney (55; 115) treten dafür ein, alle Methoden empirisch zu untersuchen und in der Verhaltensmodifikation einzusetzen, auch wenn sie sich nicht nahtlos in das theoretische System des Behaviorismus einfügen lassen. Das gilt sowohl für das Autogene Training wie auch für Meditation, Selbsthypnose, Yoga und Zen.

Vorsatzerklärungen können als eine Klasse von verbalen operants betrachtet werden, die Verhaltensergebnisse spezifizieren. Wendet ein Mensch sie auf sich selbst an, so werden diese verbalen Verhaltensweisen oft als „Pläne“, „Vorhersagen“, „Versprechungen“ oder „Entschlüsse“ bezeichnet (17; 189). Nach Premack (37; 149) läßt sich ein Mensch, der einen Entschluß gefaßt hat, mit zwei Menschen vergleichen: Der eine ist der Handelnde, der andere der Sprecher, der in kritischen Augenblicken dem Handelnden Rat anbietet: „Tue dies nicht!“ oder „Mache das!“.

„So könnten die Entschlüsse eines reichen Mannes z.B. folgende Form annehmen: Ein Lakai folgt seinem Herrn überall hin nach und erinnert ihn in kritischen Augenblicken an den Entschluß, den dieser gefaßt hat: ‚Nein, mein Gebieter, tun Sie das nicht; ich sollte Sie darauf aufmerksam machen!‘ und so weiter. Der arme Mann muß den Lakai durch seine eigene innere Stimme ersetzen. Wenn dies

auch weniger zuverlässig ist, so ist es doch auch weniger lästig".

Vorsatzerklärungen machen Selbstbewertungen und Selbstverstärkung möglich (11; 339). Nach Kanfer (14; 77 ff.) wird Selbstverstärkung zumeist in Abhängigkeit vom Ergebnis des Vergleichs zwischen selbstgesetzten Vorsätzen und Normen und der tatsächlich erreichten Leistung verabreicht. Selbstverstärkung ist geeignet, einen Gefangenen unabhängiger von den Verstärkungsbedingungen seiner sozialen Umwelt zu machen. Wenn er sich Ziele gesetzt, die Wege zum Ziel geplant und die geeigneten Verhaltensweisen bestimmt hat, ist er nicht unbedingt auf Verstärkungen von außen angewiesen, um seine Aktivitäten aufrechtzuerhalten. Er kann sich selbst verstärken, indem er zu sich beispielsweise in Gedanken sagt: „Das habe ich gut gemacht“.

Verstärkende Selbstverbalisationen können sein: Es hat geklappt. Ich war dazu fähig. Es war nicht so schlecht, als ich erwartet habe. Ich habe mehr Angst gehabt, als die Sache wert war. Meine verdammten Ideen, die sind das Problem. Wenn ich sie kontrolliere, kontrolliere ich meine Angst. Es geht immer besser. Ich freue mich über den Fortschritt, den ich mache. Ich habe es geschafft. (27; 286).

Verhaltensdefizite sind jedoch nicht nur das Resultat fehlerhafter Selbstinstruktion. Sie können sich auch daraus ergeben, was das Individuum versäumt, zu sich selbst zu sagen. Diese Unfähigkeit oder die Tendenz, kognitive und verhaltensmäßige Strategien nicht zu erzeugen und anzuwenden, ist hierbei die Hauptursache der Verhaltensprobleme (26; 360). Gefangene müssen sich also angewöhnen, in allen Lebenssituationen mehr zum Hilfsmittel der bewußt gesteuerten Selbstverbalisation zu greifen.

Franzen und Merz (8; 131) konnten nachweisen, daß Verbalisieren die Leistung bei sprachfreien Intelligenztests (Matritzen-Test, Figure-Reasoning-Test) verbessert. Die Verbesserung kommt offenbar nicht durch das Verbalisieren selbst, sondern dadurch zustande, daß über das Verbalisieren das Lösungsverhalten geändert wird. Verbalisierende Vpn erhalten im Intelligenztest etwa 8 IQ-Punkte mehr als nicht verbalisierende Vpn. Franzen und Merz kommen zu dem Schluß, daß die Instruktion, „alles, was man sieht und denkt“, zu verbalisieren, Individuen zu „intelligenterem Verhalten“ führt.

Der Wert von Selbstinstruktionsmethoden liegt nicht nur darin, daß spezifische Verhaltensänderungen bewirkt werden. Auf diese Weise lernen Klienten auch eine Problemlösungsmethode, die auf andere Probleme übertragen werden kann. Ferner lernt der Klient, seine Probleme aus der Sicht eines Beraters wahrzunehmen, so daß er fähig wird, sein eigener Berater zu sein.

Literatur

1. Bain, J.A.: Thought Control in Everyday Life. New York: Funk & Wagnalls, 1928;
2. Bem, D. J.: Self-Perception: An Alternative Interpretation of Cognitive Dissonance Phenomena. In: Psychological Review, 1967, 74, S. 183 - 200
3. Blöschl, Lilian: Verbale Komponenten des Erlebens beim Denkablauf - Zum Problem der „coverants“. In: Psychologische Rundschau, 23, 1972, S. 270 - 281
4. Blackwood, R. O.: The Operant Conditioning of Verbally Mediated Self-Control in the Classroom. In: Journal of School Psychology, 1970, 8, 251 - 258
5. Carnegie, Dale: Sorge dich nicht - lebe! (How to Stop Worrying and Start Living). Deutsche Übersetzung von Magda H. Larsen. - Bern und München 1949
6. Dengrove, Edward: Praktische Verhaltensdiagnose. In: Lazarus, Arnold A. (Hg.): Angewandte Verhaltenstherapie (Clinical Behavior Therapy). Deutsche Übersetzung von Gudrun Theusner-Stampa. - Stuttgart 1976, S. 84 - 98
7. Ellis, Albert: Die rational-emotive Therapie (Reason and Emotion in Psychotherapy). Deutsche Übersetzung von Brigitte Stein - München 1977
8. Franzen, Ule u. Merz, Ferdinand: Einfluß des Verbalisierens auf die Leistung bei Intelligenzprüfungen: Neue Untersuchungen. In: Zeitschrift für Entwicklungspsychologie u. Pädagogische Psychologie, 1976, VIII, 2, S. 117 - 134
9. Grossbard, Hyman: Ego Deficiency in Delinquents. In: Social Casework, Vol. 43, 1962, S. 171 - 178
10. Hartig, Monika (Hrsg.): Selbstkontrolle, München-Berlin-Wien 1973
11. Hartig, Monika: Die Anwendung von Techniken der Selbstkontrolle in der Verhaltenstherapie. In: Kraiker 1974, S. 325 - 350
12. Hartig, Monika u. Kanfer, Frederick: Die Rolle verbaler Selbstinstruktionen bei Kindern in einer Versuchssituation. In: Hartig 1973, S. 214 - 229
13. Janis, I.: Psychological Stress: Psychoanalytic and behavioral Studies of Surgical Patients, New York 1958;
14. Kanfer, Frederick H.: Die Aufrechterhaltung des Verhaltens durch selbsterzeugte Stimuli und Verstärkung. In: Hartig 1973, S. 77 - 98
15. Kanfer, Frederick H.: Self-Management Methods. In: Kanfer/Goldstein 1975, S. 309 - 356
16. Kanfer, Frederick H. u. Goldstein, Arnold, P. (Hrsg.): Helping People Change: A Textbook of Methods, Pergamon Press 1975
17. Kanfer, Frederick H. u. Karoly, Paul: Selbstregulation und ihre klinische Anwendung: Einige ergänzende Betrachtungen. In: Hartig 1973, S. 184 - 196
18. Kraiker, Christoph (Hrsg.): Handbuch der Verhaltenstherapie, München 1974

19. Lazarus, R. S.: Psychological Stress and the Coping Process, New York 1966
20. Lurija, A. R. u. Judowitsch, F. Ja.: Die Funktion der Sprache in der geistigen Entwicklung des Kindes (engl.: Speech and the Development of Mental Processes in the Child). Aus dem Englischen übertragen von Fritz Dorn. - Düsseldorf 1970 (3)
21. Mahoney, Michael J.: Cognition and Behavior Modification, Ballinger Publishing Company, Cambridge, Mass., 1974
22. Mahoney, M. J. u. Thoresen, C. E.: (Hrsg.) Self-Control, Power to the Person. Monterey, Calif.: Brooks/Cole 1974
23. Maltz, Maxwell: Erfolg kommt nicht von ungefähr (Psycho-cybernetics). Deutsche Übersetzung von Günter Neumeyer. - Düsseldorf-Wien 1962
24. McGuigan, F. J.: Covert Oral Behavior during the Silent Performance of Language Tasks. In: Psychological Bulletin, 1970, 74, S. 309 - 326
25. Meichenbaum, Donald H.: Kognitive Faktoren bei der Verhaltensmodifikation: Veränderung der Selbstgespräche von Klienten; In: Hartig 1973, S. 197 - 213
26. Meichenbaum, Donald H.: Self-Instructional Methods. In: Kanfer/Goldstein 1975, S. 357 - 392
27. Meichenbaum, Donald u. Cameron, Roy: The Clinical Potential of Modifying What Clients Say to Themselves. In: Mahoney/Thoresen 1974, S. 263 - 290
28. Monahan, J. u. O'Leary, K. D.: Effects of Self-Instruction on Rule-Breaking Behavior. In: Psychological Reports, 1971, 29, 1059 - 1066
29. Moser, Tilmann: Jugendkriminalität und Gesellschaftsstruktur, Frankfurt a.M. 1970
30. O'Donnel, J. M. u. Brown, M. J. K.: The Classical Conditioning of Attitudes: A Comparative Study of Ages 8 to 18. In: Journal of Personality and Social Psychology, 1973, 26, 379 - 385
31. Palkes, H., Stewart, M. u. Freedman, J.: Improvement in Maze Performance of Hyperactive Boys as a Function of Verbal Training Procedures. In: Journal of Special Education, 1972, S. 337 - 342.
32. Palkes, H. Stewart, M. u. Kahana, B.: Porteus Maze Performance of Hyperactive Boys after Training in Self-Directed Verbal Commands. In: Child Development, 1968, 39, S. 817 - 826
33. Pavlow, I. P.: Selected Works. Translated by S. Belsky. J. Gibbons (Ed.), Moscow: Foreign Languages Publishing House, 1955
34. Peale, Norman Vincent: Die Kraft positiven Denkens (The Power of positive Thinking). Deutsche Übersetzung von Ernst Steiger. - Thalwil-Zürich (engl. 1952; deutsch o.J.)
35. Pelman Institute of America, Pelmanism: Lesson V - Will and Effort. New York: Pelman Institute, 1919
36. Platonow (Platonov), K. L.: The Word as a Physiological and Therapeutic Factor, Moskau 1959
37. Premack, David: Selbstkontrollmechanismen. In: Hartig 1973, S. 138 - 156
38. Redl, Fritz u. Wineman, David: Children Who Hate. New York, 1967 (5)
39. Relf, Dick: Der direkte Weg zum Erfolg. Deutsche Übersetzung von Rolf Meldau. - Freiburg 1969
40. Ridberg, E., Parke, R. u. Hetherington, M.: Modification of Impulsive and Reflective Cognitive Styles through Observation of film Mediating models. In: Developmental Psychology, 1971, 5, S. 369 - 377
41. Rimm, D. C., u. Litvak, S. B.: Self-Verbalization and Emotional Arousal. In: Journal of Abnormal Psychology, 1969, 74, 181 - 187
42. Sarason, I. G.: Test Anxiety and Cognitive Modeling. In: Journal of Personality and Social Psychology, 1973, 28, S. 58 - 61
43. Schachter, S. u. Singer, J. E.: Cognitive, Social and Physiological Determinants of Emotional State. In: Psychological Review, 1962, 69, S. 379 - 399
44. Schenk-Danzinger, Lotte: Entwicklungspsychologie, Wien 1974 (8)
45. Schultz, I. H.: Das autogene Training, Stuttgart 1970 (12)
46. Shaffer, L. F.: The Problem of Psychotherapy. In: American Psychologist, 1947, 2, S. 459 - 467
47. Siebert, Madlen: Ärgerkontrolle: Eine Methode der Aggressionsbewältigung. In: Zeitschrift für klinische Psychologie, 1977, 1, VI, S. 59 - 69
48. Sommer, Gert: Hilfe zur Selbsthilfe. In: Hornstein, W., Bastine, R., Junker, H. u. Wulf, Ch. (Hrsg.): Beratung in der Erziehung, Frankfurt a.M. 1977, S. 610 - 638
49. Spivack, G., Levine, M., Sprigle, H.: Intelligence Test Performance and the Delay Function of the Ego. In: Journal of Consulting Psychology, 23, 1959, S. 428 - 431
50. Srole, Leo, Langer, Th. S., Michael, St. T., Opler, M. K. u. Rennie, Th. A.: Mental Health in the Metropolis. New York, 1962
51. Staats, A. W.: Learning, Language and Cognition. New York; Holt, Rinehart and Winston, 1968
52. Staats, A. W., Gross, M. C., Guay, P. F. u. Carlson, C. C.: Personality and Social System and Attitude-Reinforcer-Discriminative Theory: Interest (Attitude) Formation, Function and Measurement. In: Journal of Personality and Social Psychology, 1973, 26, 251 - 261
53. Staats, A. W. u. Hammond, O. W.: Natural Words as Physiological Conditioned Stimuli: Food-Word-Elicited Salivation and Deprivation Effects. In: Journal of Experimental Psychology, 1972, 96, S. 206 - 208
54. Staats, A. W., Minke, K. A., Martin, C. H., u. Higa, W. R.: Deprivation-Satiation and Strength of Attitude Conditioning: A Test of Attitude-Reinforcer-Discriminative Theory. In: Journal of Personality and Social Psychology, 1972, 24, S. 178 - 185
55. Thoresen, Carl E. u. Mahoney, Michael J.: Behavioral Self-Control, Holt: Rinehart and Winston, 1974
56. Wygotski, L. S.: Denken und Sprechen. Aus dem Russischen übersetzt von Gerhard Sewekow. - Frankfurt a.M., 1977 (5); erste deutschsprachige Ausgabe 1964, Berlin

Arbeitsmarktpolitik und Strafvollzug

Luzie Lenske

Die rechtlichen Voraussetzungen für die individuelle Förderung der beruflichen Bildung von Strafgefangenen sowie Möglichkeiten der Vermittlung Straftatlassener auf dem Arbeitsmarkt.

Zu den Leitgedanken moderner Arbeitsmarktpolitik, wie sie im Arbeitsförderungsgesetz formuliert sind, gehört die solidarische Verantwortung in unserer Gesellschaft. Solidarität heißt, daß die Gemeinschaft ihren schwachen und schwächsten Gliedern jene Hilfe bietet, ohne die sie allein nicht zurecht kommen würden. Dabei muß es sich im subsidiären Sinn um Hilfe zur Selbsthilfe handeln.

Unter den Zielen der Arbeitsmarktpolitik, die das Arbeitsförderungsgesetz aufgestellt hat, ist zunächst allgemein das Bemühen um eine gute quantitative und qualitative Beschäftigungslage genannt. Daneben aber wird mit Nachdruck auf die Wichtigkeit und Notwendigkeit verwiesen, die berufliche Eingliederung verschiedenster Personengruppen, deren Unterbringung unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes erschwert ist, in besonderer Weise zu fördern. Solche Zielsetzungen und Aufgaben haben nicht nur einen humanitären Hintergrund. Ohne auf die Dauer Schaden zu nehmen, kann es sich eine Gesellschaft einfach nicht leisten, daß nur die in jeder Weise Tüchtigen zum Zuge kommen, während sich die aus den verschiedensten Gründen heraus Unterprivilegierten in einer Unterschicht sammeln würden.

Zu den Personengruppen, die einer besonderen Hilfe bedürfen, damit sie wieder den Weg zurück in die Gesellschaft finden, gehören auch die Straffällig gewordenen. Daß man sich dabei als Mittel zur Resozialisierung der Arbeit bedient, war von jeher naheliegend. Dies nicht zuletzt auch deshalb, weil man erkannt hat, daß bei vielen Menschen, die straffällig geworden sind, Mängel im Arbeits- und Berufsleben mit zu den Hauptursachen ihres Versagens gegenüber der Gesellschaft zählen. Diesen Überlegungen hat der Gesetzgeber im Strafvollzugsgesetz vom 16. 3. 1976 Rechnung getragen, indem er den Strafvollzug so regelte, daß er zwar alle Gefangenen grundsätzlich der Arbeitspflicht unterwirft (§ 41 Strafvollzugsgesetz) und dabei dem Faktor Arbeit einen gewissen Vorrang einräumt, daß er andererseits ebenso - soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen - die Faktoren schulische und berufliche Bildung, berufliche Fortbildung und Umschulung (§§ 37 Abs. 3, 38, 148 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz) berücksichtigt. In diesen Bestimmungen sind u.a. die gesetzlichen Grundlagen für das Tätigwerden der Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit geschaffen. Bei dem Bemühen, vermittelnd tätig zu werden, sind daneben auch die Bestimmungen des Arbeitsförderungsgesetzes zu beachten. Bereits hierbei ergeben sich aufgrund der besonderen Situation der Strafgefangenen Probleme und Schwierigkeiten.

Arbeitsvermittlung und Arbeitsberatung

Der Bundesanstalt für Arbeit obliegen gem. § 3 Arbeitsförderungsgesetz die Berufsberatung, die Arbeitsvermittlung, die Förderung der beruflichen Bildung sowie weitere, für diesen Bereich jedoch weniger relevante Aufgaben. Die Arbeitsvermittlung hat lt. ihrem gesetzlichen Auftrag dahin zu wirken, daß Arbeitssuchende Arbeit und Arbeitgeber die erforderlichen Arbeitskräfte erhalten. Aufgrund dieses Auftrages hat die Bundesanstalt für Arbeit die besonderen Verhältnisse der freien Arbeitsplätze, die Eignung der Arbeitssuchenden und deren persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Sie hat weiter auf Verlangen Arbeitnehmer und Arbeitgeber, auch unabhängig von der Arbeitsvermittlung, über die Lage auf dem Arbeitsmarkt, die Entwicklung in den Berufen, die Notwendigkeit und Möglichkeiten der beruflichen Bildung und deren Förderung sowie über die Förderung der Arbeitsaufnahme zu unterrichten und in Fragen der Wahl oder Besetzung von Arbeitsplätzen zu beraten (§ 15 AFG). Die Arbeitsberatung ist auf die Anliegen der Ratsuchenden, bei Arbeitnehmern auch auf ihre Kenntnisse und Fertigkeiten und bei Arbeitgebern auf ihre betrieblichen Belange abzustellen. Das Arbeitsförderungsgesetz bietet hier eine Fülle von Diensten an, deren Inanspruchnahme jedem freisteht.

Nach § 20 AFG sind Arbeitsvermittlung und Arbeitsberatung unparteiisch auszuüben. Das heißt, der Bundesanstalt für Arbeit ist es untersagt, Arbeitnehmer zum Zwecke der Nichteinstellung ungünstig zu kennzeichnen. Allerdings dürfen bei der Arbeitsvermittlung und Arbeitsberatung Hinweise auf die Besonderheiten einer offenen Stelle, die für den Arbeit- oder Ratsuchenden von Bedeutung sein können, sowie auf besondere Eigenschaften eines Arbeit- oder Ratsuchenden, die für die Eignung für diese Stelle wichtig sein können, gegeben werden, wenn diese Besonderheiten oder besonderen Eigenschaften amtlich bekannt geworden sind und wenn besondere Umstände dies rechtfertigen. Gerade hier kann bereits in der Einzelberatung Konfliktstoff liegen. Darf der Arbeitsberater z.B. im Gespräch mit einem Arbeitgeber auf die Freiheitsstrafe eingehen oder ist er gar dazu verpflichtet? Wie eng oder wie weit ist der Begriff „amtlich bekannt geworden“ auszulegen? Die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit dürfen im Interesse der Resozialisierung von ehemals verurteilten Arbeitssuchenden, bei denen noch keine Straftatlung erfolgt ist, etwaige Mitteilungen der Gerichte, der Strafvollzugsbehörden oder anderer Stellen über Verurteilungen nur auswerten, soweit sie für die Vermittlung von Bedeutung sind. Dem Bewerber soll ggf. in einem persönlichen, vertrauensvollen Beratungsgespräch die Notwendigkeit der Erteilung einer Auskunft gegenüber dem Arbeitgeber erläutert werden, zumal dies auch der Sicherung eines angestrebten geeigneten Dauerarbeitsverhältnisses dient. Die Frage bleibt, wie reagieren Arbeitgeber und Betriebsrat? Erschwert die Offenheit des Arbeitssuchenden die Gewinnung eines Arbeitsplatzes oder macht sie sie gar in der heutigen Zeit unmöglich? Oder besteht die Gefahr, einen Arbeitsplatz wegen Vertrauensbruch und mangelnder Offenheit zu verlieren, wenn der Arbeitssuchende bei den Einstellungsgesprächen nicht auf den Freiheitsentzug eingegangen ist und der Arbeitgeber nachträglich - vielleicht zufällig - Kenntnis erhält? Die bisherige Praxis hat hier gezeigt, daß einem offenen Gespräch der Vorzug zu geben ist.

Einen wesentlichen Fortschritt in bezug auf die berufliche Eingliederung nach der Entlassung brachte die Lockerung des Strafvollzugs. Im sogenannten Freigang hat der Strafgefangene die Möglichkeit, wie jeder Arbeitnehmer einen Arbeitsplatz auszufüllen und seine Leistungsfähigkeit zu schulen, sie den Erfordernissen der Wirtschaft - die sich ständig ändern - anzupassen oder sie unter Beweis zu stellen. Durch den Freigang werden gerade bei längerfristig Einsitzenden Selbständigkeit und Einordnung in die Gemeinschaft geschult. Gerade diese fortschrittliche Regelung des Freiganges läßt sich leider nicht überall praktizieren. Ob sie entscheidend zum Tragen kommen wird, hängt wesentlich davon ab, ob und inwieweit der im Umkreis um die Justizvollzugsanstalt liegende Arbeitsmarkt arbeitsplatzmäßig und auch verkehrstechnisch für den Gefangenen erschlossen werden kann. Die Bundesanstalt für Arbeit würde es begrüßen, wenn aus diesen Gründen in Zukunft mehr als bisher im Rahmen des Vollzugsplanes, unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit, von dieser gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, weil sie diese Maßnahme als echte Eingliederungshilfe in die berufliche Arbeitswelt und somit auch in die Gesellschaft betrachtet.

Erleichternd für die praktische Durchführung der Arbeitsvermittlung hat sich nach dem Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes die Regelung ausgewirkt, wonach bei der Festlegung des Entlassungszeitpunktes ein gewisser Spielraum vorhanden ist. Aus der Sicht der Arbeitsverwaltung ist es bedauerlich, daß der Gesetzgeber sich nicht entschließen konnte, den Entlassungstag vor Weihnachten/Neujahr noch variabler zu gestalten, da Arbeitgeber erfahrungsgemäß unmittelbar vor den Feiertagen nicht geneigt sind, neue Arbeitskräfte einzustellen. Zu den Möglichkeiten der Vermittlung ehemaliger Strafgefangener auf dem Arbeitsmarkt läßt sich folgendes sagen:

Um zum Zeitpunkt der Entlassung den angestrebten - allerdings leider nur selten erreichbaren - nahtlosen Übergang in ein geeignetes Dauerarbeitsverhältnis zu ermöglichen, müssen die erforderlichen Bemühungen durch die Arbeitsvermittlung schon sehr früh eingeleitet werden. Zuständig für die Einleitung von geeigneten Maßnahmen sind die Arbeitsberater. Da die Resozialisierungsbemühungen bereits mit der Einweisung in die Justizvollzugsanstalt beginnen, sollte der Arbeitsberater schon direkt bei der Einweisung mit eingeschaltet werden. Der Schwerpunkt des Arbeitsberaters wird natürlich in der laufenden begleitenden Betreuung und Beratung der ratsuchenden Strafgefangenen liegen. Daneben wird es auch eine laufende Aufgabe des Arbeitsberaters sein, beiwerbenden und aufklärenden Maßnahmen mitzuwirken und evtl. durch Beiträge zu einer Gefangenenzeitschrift, Vorträge, Gruppenbesprechungen, Verteilung von Prospektmaterial, die notwendigen Informationen über die Lage auf dem Arbeitsmarkt sowie die Berufsaussichten zu geben. Er sollte überhaupt alles tun, um das Interesse an der beruflichen Entwicklung nach der Haftentlassung zu wecken bzw. zu erhalten.

Die Wiedereingliederung ist erst dann erfolgversprechend eingeleitet, wenn für den Strafgefangenen nach der Haftentlassung ein passender Arbeitsplatz gefunden wird. Hierzu

sind langfristige Vorbereitungen durch den Arbeitsberater notwendig. Zunächst gilt es einmal, die persönlichen Verhältnisse und den bisherigen beruflichen Werdegang des Strafgefangenen in Erfahrung zu bringen. Darauf aufbauend werden weitere Überlegungen anzustellen sein, inwieweit die geäußerten Wünsche und Vorstellungen sowohl regional als auch beruflich den Realitäten entsprechen. Zu hoch gespannten und unrealistischen Erwartungen ist entgegenzuwirken. Hier schon kann sich die Notwendigkeit ergeben, daß aufgrund der regionalen Zuständigkeit der Arbeitsämter sog. Ausgleichsbemühungen eingeleitet werden müssen, was wiederum bedeutet, daß die erforderlichen Angaben und Unterlagen dem für den regionalen Berufswunsch zuständigen Arbeitsamt zu übermitteln sind. Leider fehlt z.Z. gerade in diesen Fällen noch die gegenseitige laufende Unterrichtung über das Ergebnis der Vermittlungsbemühungen zwischen dem abgebenden und dem aufnehmenden Arbeitsamt. Eine entscheidende Rolle kann in diesem Stadium bereits die Frage nach der künftigen wohnlichen Unterbringung spielen. Hier wäre eine noch bessere Zusammenarbeit unter den Beteiligten wünschenswert.

Wesentlich beeinflußt werden die Vermittlungschancen durch die grundsätzliche Haltung der Arbeitgeber bezüglich der Einstellung von ehemaligen Strafgefangenen. Hier sind in den meisten Fällen zeitaufwendige laufende Gespräche notwendig, um ein positives Ergebnis zu erreichen. Die Praxis der Dienststellen der Bundesanstalt zeigt allerdings auch, daß die Bereitschaft zur Einstellung von ehemaligen Strafgefangenen mit jedem Gespräch wächst. Eine weitere Erfahrung ist die, daß die Bereitschaft zur Einstellung von entlassenen Strafgefangenen bei solchen Arbeitgebern, die bisher bereits Freigänger beschäftigten, erheblich größer ist als bei denjenigen, die erstmals mit dem Problem konfrontiert werden.

Neben den laufenden Gesprächen mit dem Inhaftierten und dem Arbeitgeber sind gleichermaßen Kontakte mit den Betriebsräten aufzunehmen. Dabei kommt dem Arbeitsberater eine besondere Aufgabe zu, die noch an vielen Stellen existierenden Vorurteile abzubauen und dafür zu sorgen, daß der Strafgefangene als Arbeitskollege akzeptiert wird.

Förderung der beruflichen Bildung

Erfolg oder Mißerfolg der beruflichen Resozialisierung hängen aber neben dem persönlichen Engagement aller Beteiligten auch wesentlich von flankierenden gesetzgeberischen Maßnahmen ab, die eine wirkungsvolle finanzielle Unterstützung aller notwendigen Aktivitäten ermöglichen. In dieser Hinsicht wurde gerade in der näheren Vergangenheit sehr vieles getan. Insbesondere die Errichtung beruflicher Bildungsstätten in den Justizvollzugsanstalten ermöglicht es, zwischenzeitlich den Strafgefangenen bis zu ihrer Entlassung eine fundierte Berufsausbildung zu vermitteln, die sich unbestritten als äußerst stabilisierender Faktor für die erfolgreiche Resozialisierung auswirkt. Auf die nicht unbeträchtlichen finanziellen Mittel der Arbeitsverwaltung, die im Zusammenhang mit der Ausstattung solcher Bildungsstätten bisher eingesetzt wurden bzw. noch vorgesehen sind, sei nur am Rande verwiesen.

Auch die individuelle Förderung der Teilnahme an solchen beruflichen Bildungsmaßnahmen konnte zwischenzeitlich optimiert werden. Brachte das Haushaltsstrukturgesetz im Jahre 1976 noch gravierende förderungsrechtliche Einschränkungen, die sich gerade auch auf den hier in Frage stehenden Personenkreis sehr ungünstig auswirkten, so ist es inzwischen dank unserer vereinten Bemühungen gelungen, eine völlige Gleichstellung der Strafgefangenen mit den sonstigen, von der Bundesanstalt bevorzugt zu fördernden Personenkreisen zu erreichen. Insbesondere die Rechtsverordnung des Bundesarbeitsministers nach § 42 Abs. 4 AFG für das Jahr 1979 wird es künftig erlauben, Strafgefangenen als von Arbeitslosigkeit Bedrohten die uneingeschränkten finanziellen Hilfen des Arbeitsförderungsgesetzes im Bereich der beruflichen Bildungsförderung zukommen zu lassen. Die vorgesehene Übernahme dieser Rechtsverordnung in die 5. AFG-Novelle wird im übrigen dafür Sorge tragen, daß aus dieser befristeten Möglichkeit dauerhaftes Recht wird.

Als sehr hilfreich und verfahrensvereinfachend haben sich in diesem Zusammenhang Vereinbarungen mit dem Justizministerium erwiesen, die es ermöglichen, daß die Vollzugsanstalten das Unterhaltsgeld bis zur Höhe der Ausbildungsbeihilfe nach dem Strafvollzugsgesetz vorleisten und die Bundesanstalt eine pauschale Erstattung in gewissen Zeitabständen vornimmt.

Neben der beruflichen Umschulung erwachsener Strafgefangener laufen zwischenzeitlich in den Jugendstrafanstalten berufsvorbereitende Lehrgänge der verschiedensten Art. Auch hier kann die Arbeitsverwaltung durch die Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfen wertvolle Unterstützung leisten sowie durch die Übernahme der Lehrgangskosten solche Maßnahmen, die wir als G-4 Lehrgänge bezeichnen, u.U. überhaupt erst ermöglichen.

Nach der Haftentlassung ist es sehr oft von entscheidender Bedeutung, daß insbesondere finanzielle Hemmnisse, die einer Arbeitsaufnahme im Wege stehen, behoben bzw. auf ein Minimum reduziert werden. Die Leistungen der Bundesanstalt zur Förderung der Arbeitsaufnahme müssen hier als sehr wesentlicher Beitrag zur beruflichen Eingliederung betrachtet werden. Neben der Erstattung von Bewerbungs-, Reise-, Umzugs- und Arbeitsausrüstungskosten ermöglicht es insbesondere ein angemessenes Überbrückungsgeld, lohnzahlungsfreie Zeiträume zu kompensieren. Auch Leistungen an Arbeitgeber kommt im Zusammenhang mit der beruflichen Eingliederung Strafgefangener eine erhöhte Bedeutung zu.

Sehr erfreulich ist die Feststellung, daß es zwischenzeitlich auch weitgehend gelungen ist, in den Justizvollzugsanstalten Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation für behinderte Strafgefangene durchzuführen und finanziell abzusichern. Nach dem AFG und dem Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation werden alle Hilfen gegeben, die erforderlich sind, um die Erwerbsfähigkeit Behinderter wieder herzustellen.

Als besonderen Beitrag zur Resozialisierung Strafgefangener soll letztlich auf den zwischenzeitlich geschaffenen Arbeitslosengeldanspruch für diesen Personenkreis ver-

wiesen werden, der entsteht, wenn innerhalb der Anstalt eine Beschäftigung ausgeübt wird. Sie wissen, daß solche Beschäftigungen nunmehr beitragspflichtig zur Bundesanstalt sind. Das Strafvollzugsgesetz und das Arbeitsförderungsgesetz haben hier einen Weg eröffnet, der es ermöglicht, nach der Haftentlassung bei nicht sofort vorhandenen Beschäftigungsmöglichkeiten das Abgleiten zum Sozialhilfeempfänger zu vermeiden. Auf die mit diesem Abgleiten verbundene Problematik braucht sicherlich nicht näher eingegangen zu werden.

Die vorstehend nur grob umrissenen Hilfen sind sicher geeignet, das gemeinsame Anliegen von Strafvollzug und Bundesanstalt für Arbeit, nämlich die erfolgreiche Wiedereingliederung von Straffälligen, ein erhebliches Stück nach vorne zu bringen. Die Bundesanstalt steht voll hinter diesen Anliegen und wird auch künftig alles tun, um auftretende Schwierigkeiten und Hindernisse möglichst rasch und unbürokratisch zu beseitigen.

Berufliche Ausbildung im Strafvollzug

Grundproblematik der Motivation von Gefangenen sowie deren Einschränkungen und Grenzen

Manuel M. Pendón

Vorbemerkungen

Die Beseitigung beruflicher Bildungsdefizite sollte als ein Kernstück der Gefangenenbehandlung während des Freiheitsentzuges gesehen werden. Der § 37 Abs. 3 StVollzG verpflichtet die Justizbehörden den Gefangenen Gelegenheit zur beruflichen Aus- und Fortbildung zu geben mit dem Ziel, qualifizierte Berufsabschlüsse nachzuholen.

Nachfolgend werden spezielle Aspekte der beruflichen Ausbildung im Vollzug aufgezeigt. Insbesondere soll die Motivation von Gefangenen zu/und während einer Berufsbildungsmaßnahme beleuchtet werden.

Berufliche Ausbildung hinter Gittern bringt natürlich eine Reihe anderer Probleme, auch nichtpädagogischer Natur, mit sich. Die Motivation als ein Ausgangsphänomen stellt eine besondere Problematik dar und soll dementsprechend ausführlicher behandelt werden.

Extrinsische Motivation

In diesem Abschnitt soll der Frage nachgegangen werden, welche äußeren Beweggründe einen Gefangenen dazu bringen, sich während seiner Haftzeit einer Berufsausbildung zu unterziehen (extrinsische Motivation).

Gefangene sehen das Erlernen eines Berufes als Erleichterung ihrer Wiedereingliederung in die Gesellschaft nach ihrer Entlassung, doch beurteilen sie diese gebotene Chance mit viel Skepsis und Pessimismus. Die Ungewißheit über die Zukunft, das Wissen über eine vorurteilsbeladene, unvorbereitete Umwelt draußen sowie die unsichere Arbeitsmarktlage, hemmen einen optimistischeren Standpunkt.

Die Nutzung eines Bildungsangebots wird von den meisten als eine Möglichkeit angesehen, die Haftzeit interessanter, abwechslungsreicher zu gestalten. Die Berufsausbildung wird mit den üblichen, oft monotonen Arbeiten in den Anstalten verglichen und erhält verständlicherweise den „Zuschlag“. Überspitzt ausgedrückt: Lieber irgend etwas lernen als Tüten kleben.

Die Hoffnung des Gefangenen, durch die Teilnahme an Berufsbildungsmaßnahmen Vollzugslockerungen und Vergünstigungen zu erfahren, und der Gedanke an eine Verbesserung seiner Chance, früher entlassen zu werden, ist ein weiterer Grund, der allerdings schwerer auszumachen ist. Hier entstehen Probleme, wenn Gefangene, die vorwiegend so motiviert sind, feststellen müssen, daß diese Erwartungen sich nicht erfüllen. Deshalb sind gerade Lehrgangsteilnehmer, die aus anderen Anstalten zu uns

kommen, enttäuscht über die Vollzugssituation in unserer Anstalt. Dieser Umstand erklärt sich nicht nur aus den gewiß vorhandenen Unterschieden der Vollzugsdurchführung in den einzelnen Anstalten, sondern eher aus einer gesteigerten Erwartungshaltung der Gefangenen. Geradezu auffällig stellen sich Frustrationsreaktionen bei Lehrgangsteilnehmern aus Anstalten anderer Bundesländer dar, die dort bei ihrer Bewerbung nicht richtig informiert wurden. Die daraus resultierenden Enttäuschungen wirken sich naturgemäß negativ auf die Leistungsbereitschaft aus.

Bestimmend unter anderem sehr wesentlich für die Intensität der extrinsischen Motivation ist die Qualität familiärer und sonstiger sozialer Bindungen mit der Außenwelt. Insassen, die in ihrem Familien- und Bekanntenkreis Anerkennung finden, sind in der Regel viel stärker motiviert und haben daher während der Ausbildung eher einen starken Leistungswillen. Lehrgangsteilnehmer mit gestörten Bindungen nach draußen unterliegen hierin Schwankungen, die das Erreichen des Ausbildungsziels erheblich in Frage stellen. Oft erlebt man bei einer Gruppe, daß bis dato konstante Leistungen plötzlich abfallen. Lethargie stellt sich ein, was zwangsläufig den Entschluß heranreifen läßt, den Lehrgang abzubrechen und „den ganzen Kram hinzuschmeißen“. Für diese Einstellung gibt es recht simple Erklärungen. Mangel an persönlichen und brieflichen Kontakten mit Ehefrau oder Freundin und eine zwangsläufige Entfremdung, die sich durch die soziale Isolation einstellt und automatisch sexuelle Störungen mit sich bringt.

Als einen Entscheidungsbeitrag ist außerdem die Möglichkeit für den Häftling zu sehen, eine Kompensierung des Minderwertigkeitskomplexes zu erreichen, nämlich es „denen draußen“ zu zeigen, daß man doch noch was „auf die Beine bringt“. Fehlen Bezugspersonen, dann fällt die Motivation, „etwas beweisen“ zu wollen, weg. Der Strafvollzug sollte im Rahmen der bestehenden rechtlichen Spielräume den Gefangenen mehr als bisher die Pflege sowie die Aufrechterhaltung der sozialen Bindungen erleichtern. Grundsätzlich ist die extrinsische Motivationslage bei Gefangenen so gelagert, daß die Bereitschaft zur Weiterbildung umso größer ist, je höher das ohnehin vorhandene berufliche und soziale Niveau angesetzt werden kann. Vorrangig geht es also um die Motivationsaktivierung der Gefangenen, deren intellektuelles und soziales Niveau relativ niedrig ist.

Intrinsische Motivation

Eine der beschriebenen Formen der extrinsischen Motivation war der Motor bei Häftlingen, sich für einen Lehrgang zu entscheiden. Aufgabe des Lehrers oder Ausbilders ist es nun, die Freude und das Interesse an der fachspezifischen Ausbildung heranreifen zu lassen. Es handelt sich hier um die intrinsische Motivation, die zu Beginn der Ausbildung nicht vorhanden ist, sondern erst geweckt werden muß.

Das Kernproblem ist, Gefangene zur Identifizierung mit den sichtbar gemachten Lernzielen zu führen und sie zur Leistungsaktivierung anzutreiben. Verhaltenssteuernde Spannungen (positive im Sinne des jeweiligen Lernzieles) sollen den Lehrgangsteilnehmer bewegen, eine Aufgabe

willig in Angriff zu nehmen, an ihr durchhalten und sie über auftretende Schwierigkeiten hinweg dennoch lösen. Die bewältigte Aufgabe regt dazu an, eine weitere, schwierigere zu bearbeiten und steigert schrittweise die Bereitschaft zum selbsttätigen Auffinden von Resultaten. Der Schüler ist innerlich so motiviert, sein Verhalten selbst wird Beweggrund des Lernprozesses.

Eine weitere Aufgabe, die zusammen mit dem formalen Wissensvermittlungsprozeß zu erfolgen hat, ist, den Gefangenen zu konstanten Leistungen über die ganze Dauer einer Ausbildung zu bewegen. Bei Häftlingen hat man es in der Regel mit Personen zu tun, die gewohnt sind, Verantwortung und Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen und die deshalb wenig berufliche Stetigkeit aufweisen. Pädagogische Maßnahmen sollten deshalb den Gefangenen bewegen, seine Berufsausbildung als ein langfristig gesetztes Vorhaben zu betrachten, das mit Beharrlichkeit anzustreben ist. Das Hinführen zu Zielstrebigkeit und Durchsehvermögen kann eine wirksame Waffe gegen das „programmierte Versagen“ werden.

Vollzugsspezifische Probleme

Bei der Organisation und Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen innerhalb geschlossener Anstalten muß die psychische Stresssituation, die sich bei Insassen durch das Eingesperrtsein ergibt, berücksichtigt werden. Die Motivation für die Ausbildung wird durch den Freiheitsverlust und die damit verbundenen Entbehrungen erheblich geschwächt. Das ständige Denken nach draußen und die zähen, aufreibenden Bemühungen um Erleichterungen wie Urlaub oder Ausgang sind die wesentlichen negativen Einflußkomponenten.

Nachdrücklich muß auf die verheerenden Folgen hingewiesen werden, die eine Einschränkung oder gar den Verlust der sozialen Kontakte zur Außenwelt für die intrinsische Motivation mit sich bringen. Die soziale Rolle, die der Häftling in Familie und Freundeskreis innehatte, wird durch die entsozialisierende Wirkung übertriebener Einsperrung nach und nach abgebaut. Deshalb sollte der Strafvollzug nicht der Demontage des Selbstwertgefühls Vorschub leisten. Es ist der starre restriktive Charakter des geschlossenen Vollzugs, der den Gefangenen wenig Spielraum läßt, um sich - parallel zu ihrer Berufsausbildung - auf zukünftige Aufgaben im Beruf und in der sozialen Umwelt vorzubereiten.

Aber nicht nur durch den Bruch mit den Bezugspersonen wird der Selbstwert angegriffen. Die totale Überreglementierung in der Anstalt läßt die Spontaneität und Selbständigkeit verkümmern. Eine gesunde Eigeninitiative ist aber für ein kreatives Arbeiten in der Ausbildung und im Beruf von entscheidender Bedeutung.

Wenn Berufsausbildung im Vollzug als ein Resozialisierungsfaktor angesehen wird und nicht nur als ein reiner Wissensvermittlungsprozeß, kann nur Effizienz erreicht werden, wenn parallel zum Lehrprogramm ein gelockterter Behandlungsvollzug ernsthaft durchgeführt wird. Geht es darum, Gefangene für ein Leben in Freiheit ohne Straftaten

zu befähigen, müssen sie neben einer Berufsausbildung die für ein Leben in Freiheit notwendigen Verhaltensformen erlernen, so daß die Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls auf ein Minimum reduziert wird.

Schlußbemerkungen

Das Bemühen um eine Optimierung der Effizienz von Berufsausbildungsmaßnahmen im Strafvollzug ist nicht zuletzt deswegen notwendig, weil die Öffentlichkeit solche Lehrgänge durch eine besonders „kritische Brille“ sieht. Außerdem sollten auch hier Aufwand (Kosten der Ausbildung) und Ergebnis (Bildungs- und Resozialisierungseffekt) in einem einigermaßen vernünftigen Verhältnis stehen. Dieser Beitrag beinhaltet erste Erfahrungen und Überlegungen des Verfassers während seiner Tätigkeit als Fachlehrer. Eine detaillierte Ausarbeitung der hier gestreiften Sachverhalte sowie anderer Problematiken wird folgen.

Frauen im Männerstrafvollzug?

Bericht über eine empirische Studie zum Wirkungspotential von weiblichen hauptamtlichen Mitarbeitern (Sozialarbeiterinnen, Sozialpädagoginnen, Lehrerinnen) in Vollzugsanstalten für erwachsene männliche Gefangene.

Gunhild Himmelein

Die Frage, ob Frauen im Männerstrafvollzug eingesetzt werden sollen und welche Wirkung ihre Tätigkeit in einer Vollzugsanstalt dieser Kategorie hat, beschäftigt mich seit fünf Jahren. 1973 fing ich an, als freiberufliche Lehrerin in der Justizvollzugsanstalt Freiburg zu arbeiten. Gleichzeitig war ich ehrenamtliche Mitarbeiterin in verschiedenen Freizeitgruppen; außerdem ergab sich in diesem Zusammenhang auch die Betreuung einzelner Gefangener während und nach der Haftzeit.

Im Laufe der Jahre wuchs mein Interesse, eigene Erfahrungen, Beobachtungen und Reflexionen kritisch zu überprüfen und wissenschaftlich zu hinterfragen.

Da gibt es Äußerungen von Gefangenen wie: „Vor zehn Jahren war das noch nicht möglich, daß Frauen im Männerknast arbeiten; jetzt vergißt man wenigstens während der Haft nicht, wie eine Frau aussieht!“ Ein anderer strahlt und sagt: „Ist schon lange her, daß ich einer Frau in den Mantel geholfen habe“. In einer Gruppe äußert ein Gefangener: „Frauen haben einfach eine feinere Art; sie können sich besser einföhlen. Einer Frau kann man eher alles erzählen“. - Dagegen kontert ein Gruppenmitglied, man könne einer Frau eben nicht alles erzählen, besonders im sexuellen Bereich nicht. Ein anderer zählt offenbar im Unterricht „mimische Zuwendung“ ab: „Heute haben Sie noch kein einziges Mal mit mir gelacht!“ Und einmal versteigt sich ein Gruppenmitglied gar zu der Behauptung: „Frauen verändern den Knast!“ Manchmal heißt es: „Ja, Ihnen zuliebe erledige ich die Aufgaben“ (oder andere ungeliebte Pflichten). Und gelegentlich wird die Lehrerin auch „unmotiviert“ angebrüllt, wenn einer zum Strafrapport mußte oder andere unangenehme Erlebnisse hatte. Hinterher folgt dann oft das schamhafte schuldbeußte Eingeständnis, man habe eben bei den anderen Bediensteten nicht ungestrraft die Gelegenheit, „Dampf abzulassen“. Da kann es vorkommen, daß ein sonst sehr beherrschter Gefangener sich seine ganze Verzweiflung „von der Seele weint“ . . .

Diese Auswahl von Äußerungen deutet an, womit eine Frau konfrontiert wird, wenn sie in einer Vollzugsanstalt für Männer arbeitet; ganz zu schweigen von dem, was von seiten der männlichen Mitarbeiter an Problemen noch hinzukommt.

In einem über Jahre hin intensiven Austausch von Erfahrungen und Beobachtungen mit den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen in der Vollzugsanstalt ergaben sich überwiegend Übereinstimmungen mit dem, was die freiberuflich oder ehrenamtlich dort tätigen Frauen erleben. Da zum Thema „Frauen im Männerstrafvollzug“ bisher noch keine Untersuchungen vorlagen, nahm ich meine Diplomarbeit zum

Anlaß, mich eingehender damit zu beschäftigen. Der Akzent lag jedoch auf den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen, da diesen spezielle Probleme massiert und täglich begegnen, denen sich die andere Kategorie von Mitarbeiterinnen nicht unentwegt zu stellen hat. Die gemeinsamen Erfahrungen sollten in einer empirischen Studie überprüft werden.

Schwerpunkt der Untersuchung war die Frage, wie sich die Tätigkeit von Frauen in Vollzugsanstalten für erwachsene männliche Gefangene auswirkt. Dabei ergab sich eine doppelte Perspektive:

- Die Wirkung der weiblichen hauptamtlichen Mitarbeiter auf die männlichen Gefangenen, aus der Sicht der Gefangenen selbst. (Befragung von Gefangenen)
- Die Wirkung der weiblichen hauptamtlichen Mitarbeiter auf die männlichen Gefangenen, aus der Sicht der Frauen. (Befragung von Sozialarbeiterinnen, Sozialpädagoginnen und Lehrerinnen)

Außerdem sollte untersucht werden, wie sich die Arbeit der Sozialarbeiterinnen, Sozialpädagoginnen und Lehrerinnen in Vollzugsanstalten für erwachsene männliche Gefangene auf die Frauen selbst auswirkt.

I Befragungen

Die beiden Befragungen wurden Ende 1977 von mir durchgeführt.

1) Befragung von Insassen der JVA Freiburg

Die Vollzugsanstalt Freiburg ist eine Anstalt, in die Gefangene mit ungünstiger Kriminalprognose eingewiesen werden. Im allgemeinen zeichnen sich die Insassen durch mehrfache Rückfälligkeit aus. Die Anstalt umfaßt einen „Hauptbau“, in dem rechtskräftig verurteilte Täter einsitzen, eine Abteilung für Untersuchungsgefangene (verteilt auf zwei Bauten), in der sich auch jugendliche Untersuchungsgefangene befinden, und eine Außenstelle in Waldkirch, die als offene Anstalt (Freigänger) zu charakterisieren ist. Die vorliegende Befragung wurde im sogen. „Hauptbau“ durchgeführt, der Pretest in der Außenstelle Waldkirch.

Aus der Gesamtpopulation von 406 Gefangenen wurden zwei Zufallsstichproben gezogen. 135 Probanden erklärten sich zur Teilnahme bereit.

Die Befragung wurde aus vollzugstechnischen bzw. organisatorischen Gründen als Gruppenbefragung durchgeführt. Die Fragebogen hatte ich selbst entwickelt; sie enthalten 45 Items in Form von Aussagesätzen mit den Antwortvorgaben „ja“/„nein“ sowie Fragen zur Person (Alter, Deliktart, Haftdauer etc.). Sämtliche Items basieren auf teils wörtlichen, teils sinngemäß wiedergegebenen Äußerungen von Gefangenen, die ich im Laufe der Jahre gehört hatte.

Am Pretest in der offenen Anstalt Waldkirch nahmen 12 Probanden teil. Zur Gruppenbefragung in der VA Freiburg

erschienen von den 135 Gefangenen, die ihre Einwilligung gegeben hatten, nur 75. Die Ursachen für die hohe Ausfallquote konnten nicht eindeutig geklärt werden. Vermutlich spielten der Weggang des bisherigen Anstaltsleiters im Herbst 1977 und die Ungewißheit, wer sein Nachfolger werden würde, dabei auch eine Rolle.

2) Befragung von im baden-württembergischen Männerstrafvollzug tätigen Sozialarbeiterinnen, Sozialpädagoginnen und Lehrerinnen

Zum Zeitpunkt der Befragung waren in 10 Vollzugsanstalten für Männer in Baden-Württemberg 14 Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagoginnen und eine Lehrerin tätig. Die Verfasserin bezog wegen der kleinen Anzahl auch noch eine andere Lehrerin ein, die zwar vor zwei Jahren aus ihrem Amt ausgeschieden war, jedoch über eine mehrjährige Berufserfahrung in einer VA für Männer verfügt. Unter den 14 Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagoginnen war eine Sozialpädagogin, die zwar in einer Abteilung für jugendliche Untersuchungsgefangene arbeitet, jedoch auch Vertretungen in der Anstalt für erwachsene Männer übernimmt.

Bei den 16 hauptamtlichen Mitarbeiterinnen wurde eine schriftliche Befragung durchgeführt. Auch diese Fragebogen mit 68 Items und zusätzlichen Fragen zur Person (Alter, Familienstand, Art und Länge der Tätigkeit etc.) wurden von mir selbst entwickelt und enthielten die Antwortvorgaben „ja“/„nein“. Die Items sind hier ebenfalls als Aussagesätze formuliert. Sie basieren, wie die Items der Insassen-Befragung, auf Äußerungen, die ich im Laufe der Jahre gehört und erfahren hatte. Zusätzlich stellte ich fünf offene Fragen, die ergründen sollten, welche Erwartungen die Frauen bezüglich ihrer jetzigen Tätigkeit hatten, ob sie diese revidieren mußten und in welcher Hinsicht. Auch interessierte mich, ob eine vorangegangene Tätigkeit mehr Erfolgserlebnisse bzw. Befriedigung verschafft hatte. Abschließend wurde nach Verbesserungsvorschlägen zur Situation der Frauen im Männerstrafvollzug gefragt. 13 der 16 Fragebogen erhielt ich ausgefüllt zurück. Die Auswertung beider Fragebogen erfolgte mittels SPSS 6 (Statistical Package for the Social Sciences) im Rechenzentrum der Universität Freiburg.

II Ergebnisse der Befragungen *

Die Studie zieht sowohl konstruktive als auch problematische Wirkungen von weiblichen hauptamtlichen Mitarbeitern in Vollzugsanstalten für männliche Gefangene in Betracht. Ich meine nämlich, daß die Tätigkeit von Frauen in diesem Vollzugsbereich durchaus Probleme birgt, jedoch andere als die bisher vermuteten bzw. vom männlichen Anstaltspersonal häufig unterstellten. Im folgenden seien die wesentlichen Ergebnisse in Kürze dargestellt:

1) Konstruktive Wirkungen auf die Gefangenen aus der Sicht beider Probandengruppen

a) Anregungen im emotionalen Bereich

Die große Mehrheit der Gefangenen empfindet allein schon die Anwesenheit von Frauen als wohlthuend in der Monotonie des von Männern bestimmten Anstaltsalltags. In Kontakten mit weiblichen hauptamtlichen Mitarbeitern werden die eigenen Gefühle eher wahrgenommen, eingestanden und auch gezeigt. Dies wird von den Befragten als Entlastungsmöglichkeit betrachtet. Sehr viele Gefangene (68 Prozent) sehen in einer Frau eher eine mögliche Vertrauensperson als in einem männlichen Gegenüber und bestätigen, daß Frauen in Krisensituationen (z.B. „Haftkoller“ u.ä.) eine beruhigende Wirkung auf sie haben. - Dies entspricht auch den Erfahrungen und Beobachtungen der befragten Frauen. (12 von 13 Frauen wurden schon von Beamten oder sonstigen Bediensteten in der VA geholt, um einen Gefangenen zu beruhigen, mit dem diese Schwierigkeiten hatten!)

Sowohl die Gefangenen (über 75 Prozent) als auch alle Frauen betonten, wie wichtig sie weibliche Sozialarbeiter, Sozialpädagogen und Lehrer für den Kontakt zu weiblichen Familienangehörigen bzw. Bezugspersonen halten.

Die Bereitschaft, sich einer Therapie zu unterziehen, wenn ein weiblicher Mitarbeiter ihnen dazu rät, wird von fast der Hälfte der Gefangenen erklärt, während bei den befragten Frauen in diesem Punkt Skepsis überwiegt.

Von über zwei Dritteln der Inhaftierten wird hohe Bereitschaft zur Übernahme der von den Sozialarbeiterinnen, Sozialpädagoginnen und Lehrerinnen vermittelten bzw. vorgelebten Normen geäußert, während die befragten Frauen selbst vor allem die Realisierung der „guten Vorsätze“ eher skeptisch beurteilen. (Vgl. dazu Opp, K.-D., Zu den Wirkungen des Strafvollzugs auf die „Resozialisierung“ der Insassen. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform Heft 6, 1976, S. 321 - 335.)

b) Umorientierung des Verhaltens

Die Anwesenheit eines weiblichen Mitarbeiters motiviert die große Mehrheit der befragten Insassen (über 80 Prozent), andere (d.h. freundlichere, höflichere, „angenehmere“) Verhaltensweisen bzw. Umgangsformen an den Tag zu legen als sonst in einem Gefängnis üblich. Mehr als die Hälfte der Probanden pflegt sich eher, wenn sie es mit einer Frau in der VA zu tun hat. Dies entspricht auch den Beobachtungen und Erfahrungen der befragten Frauen.

c) Bezug zur Realität

Die Mitarbeiterin wird als wichtige „Brücke zur Realität“ gesehen. Die meisten befragten Insassen (über 75 Prozent) akzentuieren sehr deutlich, daß sie durch die Anwesenheit von Frauen in der Anstalt den Kontakt zur „gemischten“ (männlich-weiblichen) Wirklichkeit draußen weniger verlieren. Auch die befragten Frauen halten das für eine wesentliche Wirkung ihrer Tätigkeit.

*) Die Prozentzahlen können manchmal nicht ganz genau angegeben werden, da öfters die Ergebnisse mehrerer Items zusammengefaßt sind.

Außerdem regt das Vorhandensein einer oder mehrerer nicht als Sexualobjekt „verfügbarer“ Frau(en) dazu an, sich in der von totaler sexueller Deprivation geprägten Haft-situation mit der eigenen Sexualität und dem anderen Geschlecht auseinanderzusetzen. Dies wird von der Mehrheit beider Probandengruppen so empfunden (60 Prozent der Gefangenen, 10 von 13 Frauen).

Untersucht wurde auch das *allgemeine Frauenbild* der Gefangenen: Während in Gesprächen und Diskussionen die Überlegenheit des Mannes von Gefangenen oft stark betont wird - bis hin zur „Kraftprotzerei“ - spielt das „Auf-schauen der Frau zum Mann“ bei den Befragten nur eine sehr periphere Rolle. Zwar wird die Frau als schutzbedürftiges Wesen betrachtet, auch als Hausfrau, die die Familie versorgt, entscheidend sind jedoch ganz andere Erwartungen an die Frau: Wunschbild der meisten Probanden ist die verständnisvolle, gesprächsbereite Frau, der man alles sagen kann, was einen bedrückt. Im Vordergrund steht das Bedürfnis, Hilfe und Halt bei einer warmherzigen und tatkräftigen Frau zu finden, die gleichsam das „Rückgrat“ für die eigene Persönlichkeit bilden soll.

Auffällig ist, daß sehr wenige der befragten Insassen die Frau in erster Linie als Sexualobjekt oder als „schicken Renommiergegenstand“ sehen.

Diese Ergebnisse waren insofern überraschend, als fast alle befragten Frauen (12) meine Einschätzung teilten, daß viele Gefangene ein sehr problematisches Zerrbild von der Frau haben (Polarität Prostituierte - „reine, edle Frau“). Deshalb sehen es die Frauen auch als wichtige Aufgabe an, auf problematische und unrealistische Erwartungen und Vorstellungen von Gefangenen in dieser Hinsicht korrigierend einzuwirken.

Der Widerspruch zwischen den Aussagen der Insassen und der Mitarbeiterinnen läßt sich vielleicht teilweise daraus erklären, daß in dieser Hinsicht auffällig unrealistische oder Frauen diskriminierende Äußerungen von den weiblichen Mitarbeitern verstärkt registriert werden. Andererseits ist nicht auszuschließen, daß das allgemeine Frauenbild der Insassen bei der Befragung, in der es dezidiert um Sozialarbeiterinnen, Sozialpädagoginnen und Lehrerinnen ging, mehr oder weniger bewußt von der konkreten Vorstellung eben dieser Frauen, mit denen sie in der Anstalt zu tun haben, beeinflußt worden ist. Träfe dies zu, wäre damit die Auffassung aller befragten Frauen unterstrichen, daß sie das Frauenbild der Gefangenen positiv beeinflussen können.

Was das *Bild von der Sozialarbeiterin, Sozialpädagogin, Lehrerin* anbetrifft, so fällt auf, daß die Gefangenen sie in erster Linie als mögliche Gesprächspartnerin und an zweiter Stelle als mögliche Vertrauensperson sehen. Ihre Rolle als „Fachkraft“ nimmt in der Rangfolge der verschiedenen Erwartungen eine Mittelposition ein. Insgesamt zeigt sich also die Bereitschaft und die Neigung, die Mitarbeiterin in der Rolle wahrzunehmen und zu akzeptieren, die sowohl ihrem beruflichen Auftrag als auch ihrem Selbstverständnis entspricht.

Obwohl in Gesprächen und Diskussionen dem pädagogischen und dem Sozialdienst von Gefangenen gelegentlich der Vorwurf gemacht wird, doch nur „Erfüllungsgehilfe der Justiz - mit anderen Mitteln“ zu sein, zeigt sich in den Antworten der Probanden, daß sie die Mitarbeiterin nur ganz am Rande mit ihrem Anstellungsträger identifizieren.

Der gelegentlich von Gefangenen, besonders jedoch von männlichen Mitarbeitern der Anstalt geäußerte Verdacht, daß Gefangene die Sozialarbeiterin, Sozialpädagogin oder Lehrerin in erster Linie aus der sexuellen Perspektive wahrnehmen und sie aus diesem Grunde aufsuchen, wird in der Befragung eindeutig entkräftet.

Bei einem Vergleich zwischen allgemeinem Frauenbild und Bild vom weiblichen Mitarbeiter zeigt sich, daß eine recht enge Beziehung zwischen dem, was die Probanden allgemein von der Frau erwarten, und dem, was sie speziell von der Mitarbeiterin in der Anstalt erwarten, besteht. Die befragten Frauen selbst betonen, daß ihre Arbeit im Männerstrafvollzug eine befriedigende Erfüllung der beruflichen Rolle bedeutet. Sie sind alle davon überzeugt, dazu beitragen zu können, daß die Atmosphäre in der Anstalt freundlicher wird. Fast alle (12 von 13) geben an, daß sie in erster Linie eine Funktion als Helfer und Berater ausüben und als Gesprächspartner und Vertrauensperson von den Gefangenen aufgesucht werden.

2) *Problematische Wirkungen auf die Gefangenen aus der Sicht beider Probandengruppen*

a) *Die Sozialarbeiterin, Sozialpädagogin, Lehrerin als „schwächerer“ Mitarbeiter der Anstalt*

Im Gegensatz zu meinen Erfahrungen und Beobachtungen verneinen die befragten Insassen stark (über 80 Prozent), daß sie sich in entsprechenden Gefühlslagen einer Frau gegenüber eher gehen lassen, indem sie sie z.B. anschreien, ihr Vorwürfe machen etc. Die Selbsteinschätzung der Gefangenen steht hier in krassem Gegensatz zu den Aussagen der befragten Frauen.

Auch glauben die meisten männlichen Probanden nicht, daß weibliche Mitarbeiter leichter aus der Fassung zu bringen bzw. nachgiebiger seien als Männer. Die Gefangenen sind nicht der Ansicht, daß sie Frauen leichter „hereinlegen“ könnten als männliche Anstaltsbedienstete.

Dies entspricht zwar den Aussagen der weiblichen Probandengruppe, die allerdings eher zu der Auffassung neigt, daß Gefangene *meinen*, sie könnten sie zur Abweichung von Vorschriften veranlassen.

Eine recht hohe Anzahl der befragten Insassen (55 Prozent) ist davon überzeugt, daß sie als Mann auf den weiblichen Mitarbeiter Eindruck machen könnte. Die befragten Frauen messen solchen Vorstellungen keine Bedeutung zu.

b) *Unerfüllbare Erwartungen für die Zeit nach der Entlassung*

Der Wunsch, bei einer Frau Hilfe und Halt zu finden, äußert sich auch darin, daß knapp über die Hälfte der

Befragten eine freundschaftliche Beziehung zur weiblichen Kontaktperson nach der Entlassung begrüßen würde, und mehr als ein Drittel der Probanden zeigt ein unmittelbares „Anlehnsbedürfnis“ an die Bezugsperson Sozialarbeiterin, Sozialpädagogin, Lehrerin als schützende, vertraueneinflößende und richtungsweisende Autorität. Die befragten Frauen sehen diese Bedürfnisse noch viel stärker, d.h. sie äußern eindeutiger, daß diese Wünsche existieren bzw. an sie herangetragen werden, obwohl sie weder von den Vorschriften noch von der vorhandenen Überlastung her betrachtet zu erfüllen wären.

c) Weibliche Mitarbeiter als hemmender Faktor

Gegenüber weiblichen Sozialarbeitern, Sozialpädagogen, Lehrern ist von den Gefangenen aus keine spezifische Befangenheit festzustellen. Über die Hälfte der Probanden könnte sogar eher mit einer Frau auch über sexuelle Probleme sprechen. Allerdings spielt sie in Tagträumen als Objekt irrationaler Wünsche bei über der Hälfte der befragten Gefangenen eine Rolle.

Auch die Frauen erfahren (entgegen Vermutungen, die von männlichen Bediensteten gelegentlich geäußert werden) keine besonderen Hemmungen der Gefangenen, selbst wenn es um „typische Männerprobleme“ geht. Die Überzeugung, daß Gefangene von einer Liebesbeziehung zu ihnen träumen, haben zwar fast alle weiblichen Probanden, jedoch geben nur 6 von 13 der Befragten an, daß die Gefangenen ihnen auch davon erzählen.

Aggressionen bzw. Frustrationen, die sich für die Gefangenen aus einer *nur* „professionell“ definierten Beziehung zu den weiblichen Mitarbeitern ergeben könnten, halten sich in Grenzen. Allerdings meinen 8 der 13 Frauen, daß ihre Unerreichbarkeit als Frau für viele Gefangene schwer zu ertragen sein könnte.

3) Konstruktive Wirkungen auf die Frauen aus ihrer eigenen Sicht

Wenn eine Frau die belastende Atmosphäre in einer Vollzugsanstalt und den stetigen Umgang mit schwierigen Männern aushält, gewinnt sie etwas für sich, wovon viele Frauen in einer eher von Männern bestimmten Gesellschaft kämpfen müssen: Selbstvertrauen. Fast alle befragten Frauen meinen, daß ihre psychische Belastbarkeit durch den Dienst in der Vollzugsanstalt gewachsen sei und daß sie sich im Umgang mit den Gefangenen selbst besser kennen gelernt hätten. Daß die meisten (12 von 13) ihre Arbeit als durchaus befriedigend und sinnvoll ansehen, wurde bereits oben unter 1) dargestellt.

4) Problematische Wirkungen auf die Frauen aus ihrer eigenen Sicht

Extreme psychische Belastung ist unweigerlich mit einer Tätigkeit im Strafvollzug verbunden. Dies ist gewiß nicht

allein das Problem der weiblichen Mitarbeiter. Alle befragten Frauen fühlen sich von der schweren Arbeit manchmal überfordert, 10 von 13 äußern jedoch, daß es ihren männlichen Kollegen genauso gehe.

Spezielle Belastungen ergeben sich für weibliche Mitarbeiter z.B. aus Eifersüchteleien unter den Gefangenen, die ihre Arbeit erschweren können.

Auch für die Beziehung zum eigenen Partner scheint die Arbeit im Männerstrafvollzug nicht ganz unproblematisch zu sein. Fünf Frauen geben an, daß ihr Partner es lieber sehen würde, wenn sie nicht jeden Tag mit Strafgefangenen zu tun hätten.

Nur die Hälfte der Befragten ist der Ansicht, daß sie eventuelle Muttergefühle für Gefangene, die in Krisensituationen zu ihnen kommen, unterdrücken muß. Daß freundschaftliche Gefühle zu Gefangenen entstehen können, halten die meisten Frauen für möglich; sie finden dies allerdings nicht besonders problematisch.

Fast alle Befragten äußern, daß sie ihr Verhalten und ihre Kleidung nach den besonderen Gegebenheiten einer Männerstrafanstalt richten. 7 der 13 Probanden empfinden es jedoch nicht als belastend, daß sie sich am Arbeitsplatz nicht zu „weiblich“ geben dürfen.

Eine psychische Entlastungsmöglichkeit durch befriedigende persönliche bzw. familiäre Beziehungen und vor allem durch Gelegenheit zur Aussprache wird von allen Frauen für unabdingbar gehalten. Die meisten haben Freunde und Bekannte, denen sie sich mitteilen können, was die Probleme im Zusammenhang mit ihrer Arbeit anbetrifft, und fast alle würden - trotz der Belastungen - ihren Kolleginnen nicht von einer Tätigkeit im Männerstrafvollzug abraten.

III Schlußfolgerungen für die Vollzugsgestaltung

Gängige Vorurteile gegen Frauen im Männerstrafvollzug wie „Frauen beeinträchtigen Sicherheit und Ordnung im Vollzug“, „Frauen wirken störend in einer Männerstrafanstalt“, „Frauen erzeugen zusätzliche unnötige Spannung“ werden durch die Aussagen beider Probandengruppen in meiner Studie entkräftet.

Setzt man voraus, daß Strafgefangene einer „tertiären Sozialisation“¹⁾ bedürfen, d.h., daß ihre dissoziale Entwicklung aufgehoben und ein Erlernen gesellschaftlich akzeptierter Normen erreicht werden soll, dann „muß die besonders affektgeladene Identifikation mit dem sozialisierenden ‚Personal‘, die für die Kindheit charakteristisch ist, noch einmal durchgemacht werden“²⁾

1) Rössner, L., Theorie der Sozialarbeit, 2. Aufl., München 1975, S. 219.

2) Berger, O. u. Luckmann, Th., Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. Eine Theorie der Wissenssoziologie, Frankfurt/M. 1969, S. 168 f. zitiert nach Rössner, L. (siehe Anmerkung 1), S. 220.

Die Nachreifung der devianten Persönlichkeit muß durch „signifikante Andere“ ermöglicht werden, in einem behandlungsfreundlichen Klima, unter Bedingungen, die der Realität „draußen“ möglichst nahe kommen. Rahmenbedingungen, wie der Grundsatz der Behandlung und Realitätsnähe als Grundlage für eine erfolgreiche (Wieder-)Eingliederung in die Gesellschaft, werden im neuen Strafvollzugsgesetz ausdrücklich genannt. Daß der Kontakt zu Sozialarbeiterinnen, Sozialpädagoginnen oder Lehrerinnen dazu beitragen kann, daß der Gefangene die heterosexuelle Realität mindestens nicht vergißt, sondern u.U. sogar zu einer konstruktiven Auseinandersetzung mit ihr gelangt, wurde von den befragten Insassen bestätigt.

Die Gefangenen unterstellen den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen „typisch weibliche“ Qualitäten (z.B. Einfühlungsvermögen, „menschliche Wärme“, Verständnisbereitschaft, Gefühlsbetontheit etc.) - seien sie nun zugeschrieben oder tatsächlich vorhanden. Diese positiven Vorurteile sind ohne Zweifel für die Schaffung eines behandlungsfreundlichen Klimas und damit der Grundlage für eine erfolgreiche „tertiäre Sozialisation“ günstig. Der affektive Bezug, die tragfähige personale Beziehung wird von den Gefangenen besonders zu weiblichen Mitarbeitern gewünscht und für möglich gehalten. Die Bereitschaft der befragten Insassen, die Normen der Frauen zu übernehmen, die ihnen in der Anstalt begegnen, ist erstaunlich hoch.

Auch für spezielle therapeutische Bemühungen, die vor allem auf einem guten Kontakt zwischen Klient und Behandelndem basieren müssen, wären Frauen, denen ein gewisser Vorschub an Vertrauen und Achtung entgegengebracht wird, geeignet. Daß weibliche Mitarbeiter eher in der Lage sind, Insassen einer Männerstrafanstalt für eine Therapie zu motivieren, wird ihnen von Gefangenen unterstellt. Frauen lockern die Monotonie des Anstaltsalltags auf und wirken der Gefahr der Abstumpfung der Insassen entgegen.

Dadurch, daß einer Frau gegenüber Gefühle leichter an die Oberfläche gelangen, werden mögliche Gefühlsstörungen, die schwerwiegende Folgen haben können, abgebaut oder gar vermieden. Auch in Konflikt- und Krisensituationen ist die Wirkung von Frauen als beruhigender und deeskalierender Faktor einzuschätzen. Sie können gerade in der konflikträchtigen Atmosphäre einer Anstalt für männliche Erwachsene zu einem spannungsarmen, ausgeglicheneren, Sicherheit und Ordnung fördernden Klima beitragen.

Aus der Perspektive angestrebter Veränderungen eines starr hierarchisch gegliederten, an kustodialen Formen ausgerichteten (und damit behandlungsfeindlichen) Vollzugssystem wäre nach den Ergebnissen meiner Untersuchung der verstärkte Einsatz von Frauen positiv einzuschätzen. Schon durch ihr bloßes „Anderssein“, durch andere als in einer Männergesellschaft übliche Verhaltensweisen könnten weibliche Mitarbeiter ihren Beitrag zu einer Auflockerung der „festgebackenen“ Strukturen leisten.

Schließlich wäre es möglich, daß subkulturelle Verhaltensweisen der Insassen, die im Zusammenhang mit

dem traditionellen Zwangscharakter der „totalen Institution“ auftreten und behandlungsorientierte Formen des Vollzugs beeinträchtigen, durch weibliche Mitarbeiter abgebaut würden (vgl. Ergebnisse: Umorientierung des Verhaltens).

Frauen im Jugendstrafvollzug erwünscht

Aus einem interessanten Detail der Ergebnisse lassen sich eventuell Folgerungen für den Jugendstrafvollzug ziehen: Vor allem die jüngsten Gefangenen (21 bis 25 Jahre) legen besonderen Wert auf die Funktion der Sozialarbeiterin, Sozialpädagogin oder Lehrerin als Gesprächspartner. Hält man das Gespräch für eine wichtige Grundlage der „helfenden Beziehung“, wäre u.U. ein verstärkter Einsatz von Frauen in Jugendstrafanstalten in Erwägung zu ziehen.

Wie sieht es jedoch quantitativ mit dem Einsatz von weiblichen Sozialarbeitern, Sozialpädagogen und Lehrern zur Zeit in der Bundesrepublik aus?

Während in Schweden weibliche Mitarbeiter dieser Berufsgruppen im Männerstrafvollzug längst eine Selbstverständlichkeit sind und seit 1970 sogar weibliches Aufsichtspersonal - mit gutem Erfolg - in dortigen Männerstrafanstalten eingesetzt wird, scheint hierzulande die Frau in dieser traditionellen Männerdomäne noch recht rar zu sein. Leider war es nicht möglich, Daten über den Einsatz von Frauen im Männerstrafvollzug für die ganze Bundesrepublik zu erhalten. Es stehen mir nur (kaum vergleichbare) Angaben vom Mai und Dezember 1977 zur Stellenbesetzung in Baden-Württemberg und vom Februar 1978 zu Nordrhein-Westfalen zur Verfügung.

Wie unter 1, 2) erwähnt, waren im Dezember 1977 14 Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagoginnen plus eine Lehrerin in baden-württembergischen Männerstrafanstalten tätig. (Im Mai 1977 waren es noch 16.) Inzwischen sind - bis Mitte 1978 - zwei weitere Mitarbeiterinnen ausgeschieden. - Es zeigt sich also, soweit mir z.Zt. bekannt ist, hinsichtlich der Beschäftigung weiblicher Mitarbeiter in Männervollzugsanstalten für Baden-Württemberg eine rückläufige Tendenz.

Insgesamt sind im pädagogischen und im Sozialdienst der Männerstrafanstalten von Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen nach meiner Schätzung weniger als ein Drittel der Stellen mit Frauen besetzt.

Nachfragen in Schweden ergaben ein ganz anderes Bild: Dort rekrutiert sich die Mehrzahl der Sozialarbeiter in den verschiedenen Gefängnistypen aus Frauen.

Wenn es wünschenswert ist und für eine an den Intentionen des Strafvollzugsgesetzes gemessene künftige Gestaltung des Vollzugs als nützlich betrachtet wird, vermehrt Frauen im pädagogischen bzw. Sozialdienst einzusetzen (an einen Einsatz von weiblichem Aufsichtspersonal im Strafvollzug für Männer ist in der Bundesrepublik wohl noch lange nicht zu denken), ist zum Schluß ein Blick auf Arbeitsbedingungen im gegenwärtigen Männerstrafvollzug, die vielen der befragten Frauen besondere Schwierigkeiten bereiten, sicherlich angebracht. Diese Rahmenbedingungen bedürfen einer Änderung, falls der Arbeitsplatz im

Strafvollzug für Sozialarbeiterinnen, Sozialpädagoginnen und Lehrerinnen attraktiv gemacht werden sollte.

Fast alle befragten Frauen beklagen sich über erstarrte, an kustodialen Traditionen ausgerichtete Formen des Vollzugs, die die Wirkung ihrer sozialarbeiterischen und pädagogischen Bemühungen beeinträchtigen, wenn nicht gar verhindern. Abgesehen von der Belastung durch eine zu große Klientengruppe (eine der Frauen ist z.B. für ca. 120 Gefangene zuständig) wird kritisiert, daß die Anstaltsleitung sehr viele Entscheidungen im Alleingang trifft, ohne die Mitarbeiter zu fragen und zu informieren und daß ihnen nur äußerst geringe Kompetenzen zugestanden werden. Man müsse um jeden kleinen Fortschritt kämpfen, und den Gefangenen würde nur minimaler Raum für Lernprozesse geboten. Als Organisation sei das Gefängnis nur sehr langsam zu verändern; behandlungsorientierte Mitarbeiter würden sich darin aufreiben. - Dies sind allerdings Probleme, denen sich jeder derart ausgerichtete Mitarbeiter im Gefängnis ständig ausgesetzt sieht.

Ein spezielles Problem stellt jedoch für die weiblichen Mitarbeiter die Tatsache dar, daß sie in der Vereinzelung oder als einige „seltene Exemplare“ in einer total von Männern bestimmten Welt um Anerkennung, Gleichberechtigung oder auch nur darum, daß man sie gelten läßt, kämpfen müssen. Dies bedeutet eine unnötige Belastung für ihre Tätigkeit, die sich vermeiden ließe, wenn auch in Deutschland „die Frau im Männerstrafvollzug“ zum selbstverständlichen „Normalfall“ würde.

Hinzu kommt, daß den Frauen von seiten der männlichen Vollzugsbediensteten eine Welle von Vorurteilen entgegenschlägt, die sich in Unterstellungen äußert wie, „sie würden statt Sozialarbeit zu leisten, nur Männerkontakte suchen“. Die befragten Frauen wollen durch häufigere Kontakte („Gesprächsrunden“) nicht nur die Arbeit der Sozialarbeiter und Lehrer im Gefängnis allgemein verständlicher und transparenter machen, sondern auch bei den anderen, im Vollzug beteiligten (männlichen) Berufsgruppen die Einsicht erreichen, daß Frauen im Männerstrafvollzug mitarbeiten können und müssen. Es sollten ihnen dieselben Rechte zugestanden werden wie männlichen hauptamtlichen Mitarbeitern, z.B. das Recht, eine Zelle zu betreten.

Ein Sonderfall der Schwierigkeiten, mit denen weibliche Mitarbeiter im Männerstrafvollzug konfrontiert werden können, ist die Möglichkeit, daß sie die unbewältigten Frauenprobleme von männlichen Vollzugsbediensteten zu spüren bekommen. Die Frauen wünschen sich von ihnen etwas mehr Einsicht in ihre schwierige Lage, verbunden mit dem Willen zu guten Beziehungen.

Aus den dargestellten Ergebnissen läßt sich die Folgerung ziehen, daß - mindestens im pädagogischen und im Sozialdienst - an vorhandenen (oder neu zu schaffenden) Stellen mehr Frauen eingesetzt werden sollten. Diese Maßnahme würde sowohl den Insassen der Anstalten zugute kommen als auch einer Verbesserung des Milieus, das „behandlungsfreundlicher“ werden und damit einer humaneren Gestaltung des Vollzugs dienen soll.

Vom Zuchthaus zur Erziehungsanstalt - Die Strafanstalten Regensdorf und Bostadel *)

Felix Bernet

Im November vergangenen Jahres ist auf dem Gemeindegebiet von Menzingen im Kanton Zug die Strafanstalt Bostadel eröffnet worden, ein Gemeinschaftswerk der Kantone Basel-Stadt und Zug im Rahmen des Strafvollzugskonkordates Nordwest- und Innerschweiz. Die 108 Plätze umfassende Anlage dient dem Vollzug von Zuchthaus- und Gefängnisstrafen an rückfälligen Männern, Tätern also, die bereits innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Verurteilung einmal eine Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe von über sechs Monaten verbüßt haben. Eingewiesen werden ferner auch gemein- oder fluchtgefährliche erstmalige Täter sowie Gewohnheitsverbrecher und geistig Abnorme, die dauernd verwahrt werden müssen. Die Anstalt Bostadel erfüllt mithin die gleichen Aufgaben wie die im Jahre 1902 eröffnete Strafanstalt Regensdorf mit rund 300 Plätzen.

Strafanstalten sind sichtbarer Ausdruck der Auffassungen über Schuld, Strafe, Erziehung und Menschenwürde, die zur Zeit ihrer Errichtung in der Öffentlichkeit vorherrscht haben. Anhand eines Vergleiches zwischen den Anstalten Regensdorf und Bostadel läßt sich zeigen, wie im schweizerischen Strafvollzug seit der Jahrhundertwende der Gedanke der erziehenden Vorbereitung auf das Leben in Freiheit den Vergeltungscharakter der Strafe mehr und mehr verdrängt.

Strafvollzugstendenzen im 19. Jahrhundert

Die Strafanstalt Regensdorf ist eine von mehreren Ende des 19. Jahrhunderts errichteten Gefängnisbauten, die nach dem sogenannten panoptischen System strahlenförmig gegliedert und durch eine Ringmauer gesichert sind. Die Anlage beruht, wie in der Schrift zu ihrer Eröffnung dargelegt wird, auf dem Grundsatz, daß ein „verständiger Strafvollzug, welcher wirklich im Kampf gegen das Verbrechen von Nutzen ist“, sich nur ermöglichen lasse bei „ausgedehnter Durchführung der Einzelhaft“.

Die für den Bau der Anstalt Regensdorf verantwortlichen Experten berichten, historisch sei das erste rationelle und humane Strafsystem die Gemeinschaftshaft gewesen; sie habe jedoch schlimmste Resultate gezeitigt. Wie von einer Seuche seien die verhältnismäßig ordentlichen Gefangenen von den schlimmen Elementen angesteckt worden, weshalb man nach dem Vorbild der Strafanstalt Auburn bei New York das Schweigesystem habe einführen müssen. Aber auch dieses System habe, so wird festgestellt, auf Verbrecher, die „an ein müßiges, leichtsinniges Leben gewöhnt, aller Scham und Ehrgefühle bar sind“, nicht glücklich einwirken können; es sei zu human gewesen. Das Bedürfnis des

*) Genehmigter Nachdruck aus: Neue Zürcher Zeitung Nr. 58 vom 11. März 1978, Fernausgabe . S. 33 - 35

Insich-Gehens trete nicht ein; der Gefangene verlasse die Strafanstalt ungebessert und uneingeschüchtert und kehre dahin zurück.

Regensdorf: Zellengefängnis mit Progressivsystem

Wie in der Eröffnungsschrift aus dem Jahre 1902 dargelegt wird, befürworteten die für den Bau der Strafanstalt Regensdorf verantwortlichen Experten grundsätzlich das Isolierungssystem, welches unter dem Einfluß des Quäkerschen Geistes erstmals 1836 in den USA eingeführt worden war. „In der eintönigen Stille der Zelle muß das Gewissen im Sträfling erwachen und dieser zum Nachdenken über sich selbst und die Ursachen seines Falles und seiner Bestrafung veranlaßt werden“. Dem sogenannten Isolierungs- oder Pennsylvanischen System entspricht die strahlenförmige Anlage der Gefängnis- und Verwaltungsflügel um eine Zentralhalle, von der aus sämtliche Zellentüren und Korridore überwacht werden können.

Die reinste Ausprägung fand das System der Einzelhaft bei Tag und Nacht in Belgien, wo die Gefangenen zur Wahrung der Anonymität bei gemeinschaftlichen Anlässen sogar Masken tragen mußten. Die erhöhte Gefahr von Selbstmorden und Geisteskrankheiten bei völliger Isolierung veranlaßte die für den Bau der Anstalt Regensdorf verantwortlichen Experten aber, vom reinen System der Einzelhaft abzusehen und dem aus England stammenden sogenannten Progressivsystem den Vorzug zu geben. Danach lebt und arbeitet der Gefangene zunächst zwar bei Tag und Nacht in der Einzelzelle, hat aber bei gutem Betragen die Möglichkeit, tagsüber in Gemeinschaftshaft zu arbeiten und später weitere Vergünstigungen zu erlangen, bis ihm schließlich die bedingte Entlassung bewilligt wird.

Auch heute noch hat die Einzelhaft in der Strafanstalt Regensdorf, namentlich über das Wochenende und an Feiertagen, eine große Bedeutung. Bedingt durch die baulichen Anlagen, gilt nach wie vor ein stark drillmäßiger Tagesablauf nach dem Schema: Schlafen, Essen und Freizeit in der Zelle, Arbeit in Gemeinschaft. Der starre Rhythmus wird indessen durch zahlreiche Gruppentherapien, Freizeitveranstaltungen und Spaziergänge durchbrochen. Im Gespräch nach dem Eintritt werden die besonderen Betreuungsbedürfnisse des Insassen und seine Beschäftigungsmöglichkeiten abgeklärt, wobei dank der Größe der Anstalt zahlreiche Gewerbe angeboten werden können. Zudem wird die Isolation durch Urlaub gelockert.

Aber die Insassen tragen auch heute noch eine einheitliche dunkelbraune Kleidung, der Telefon- und Briefverkehr nach außen wird überwacht, und Gemeinschaftsräume, die eine Gruppenbildung ermöglichen würden, fehlen. Als Besuchsraum dient eine provisorisch eingerichtete Baracke. Die Beschäftigung von Gefangenen an einer gewöhnlichen Arbeitsstelle, im Sinne der sogenannten Halbfreiheit, ist von der Anstalt Regensdorf aus wegen des Sicherheitsrisikos nicht möglich. Hierfür bedarf es einer Versetzung in die Außenstation Ringwil.

Einschüchterungsarchitektur

In der Schrift zur Eröffnung der Anstalt Regensdorf wird über die Ausführung der Bauten bemerkt, man habe ängstlich jeden Luxus und alles Überflüssige vermeiden wollen, aber konsequent am Notwendigen und für die Gesundheit absolut Erforderlichen festgehalten. Etwas reicher ausgestattet sei einzig die Kirche, die „durch den Raum selbst auf das Gemüt der büßenden Gemeinde günstig einwirken soll“. Die im Sinne des panoptischen Systems hallenartige Ausgestaltung der Zellenflügel im Hauptgebäude macht einen imposant-einschüchternden Eindruck. Die schlecht belichteten und belüfteten Zellen wirken deprimierend, obwohl man den Gefangenen heute bei der Ausschmückung weitgehend freie Hand läßt. Ihre Größe liegt unterhalb der heute als richtig erachteten zehn Quadratmeter.

Die „ängstliche Vermeidung von Luxus“ führte vor allem zum Verzicht auf Wasserklosetts in den Zellen. Auch heute hat der Sträfling seinen Fäkalienkübel in einer Spülzelle am Ende des Zellenflügels zu entleeren und verfügt über kein fließendes Wasser. Zu erwähnen sind schließlich auch die völlig mangelhaften Einrichtungen für die 130 Angehörigen des Personals. Wegen der fehlenden Trennung zwischen den Werkstätten, den Freizeiträumen und dem Zellentrakt bietet die Anstalt Regensdorf für die dringend erwünschten Differenzierungen im Strafvollzug aber auch zuwenig Sicherheit.

Bostadel: Menschenwürdiges Leben in Gemeinschaft

Das den panoptisch angelegten Strafanstalten entsprechende Progressivsystem ist nach heutiger Auffassung allzusehr auf Verwahrung und Disziplinierung ausgerichtet. Der durchgängig reglementierte und verwaltete Anstaltsbetrieb beraubt den Gefangenen der Möglichkeit, selbstverantwortlich zu handeln. Das Vergünstigungssystem, wonach der Gefangene beispielsweise das Radiohören oder die Teilnahme an Freizeitveranstaltungen als Entgegenkommen zu betrachten hat, das bei Widersetzlichkeiten rückgängig gemacht werden kann, unterwirft den Gefangenen zusammen mit dem Arrest als Disziplinarstrafe einem Anpassungsdruck, der den heutigen Vorstellungen über die Resozialisierung widerspricht. Der Strafvollzug soll als Lernfeld für soziales Verhalten ausgestaltet werden, weshalb man eine Angleichung des internen Anstaltslebens an die Bedingungen in der Freiheit anstrebt. Mit einem individuell zugeschnittenen Vollzugsplan soll auf die Persönlichkeit des Delinquenten, die Strafdauer und die Art des Deliktes Rücksicht genommen werden.

Von diesem erzieherischen Geist sind die Anlagen in Bostadel geprägt. Dank WC und fließendem Wasser in den knapp zehn Quadratmeter großen Zellen sowie Duschgelegenheiten in den Zellentrakten lebt der Gefangene in hygienisch einwandfreien Verhältnissen. Die hellen und gut gelüfteten Innenräume weisen einen gewissen Grad an Wohnlichkeit auf. Dank der warmen Farbtöne und der gewählten Baumaterialien verbreiten sie eine Atmosphäre, wie sie oft in modernen Schul- und Kirchengemeindehäusern oder Kliniken anzutreffen ist - sachliche Freundlichkeit bei spitalartiger Ruhe. Abgesehen von den vergitterten Fenstern tritt der Freiheitsentzug optisch kaum in Erscheinung. Der Gefangene soll sich als Mensch fühlen können.

Klare Gliederung der Funktionen

Kennzeichnend für die fortschrittliche Strafvollzugskonzeption ist sodann die klare funktionelle Gliederung der Bauten. Über den Ökonomieräumen im Untergeschoß befinden sich zu ebener Erde die Werkstätten und im ersten Obergeschoß der Freizeittrakt mit Bastel- und Sozialräumen, Bibliothek, Speisesaal, Krankenabteilung und einer Mehrzweckhalle, die sowohl für Sportveranstaltungen als auch für Filmvorführungen benutzt werden kann. Diese Anlagen bilden zusammen den Zentraltrakt. Auf seinem Dach ist eine Gartenterrasse angelegt worden, die dem Insassen die nötigen Spaziermöglichkeiten bietet. Über dem Dachgarten erheben sich als kleine Blöcke die beiden dreigeschossigen Unterkunftstrakte. Je neun Zellen bilden dabei zusammen mit einem Dusch- und Baderaum sogenannte Gruppen. Jedes Stockwerk umfaßt zwei Zellengruppen und verfügt über einen Aufenthaltsraum. Die Verwaltungs-, Büro- und Personalräume sind in einem separaten Nebengebäude bei der Pforte untergebracht. Gegen außen wird die Anlage durch ein elektronisch überwachtes System mit Mauern und Gittern scharf gesichert.

Die vertikale Gliederung der Funktionen entspricht dem sogenannten Blocksystem. Eine horizontale Anordnung hätte ein aus Sicherheitsgründen ungünstiges Pavillonssystem bedingt.

Tags in Gemeinschaft, nachts in der Zelle

Der baulichen Gliederung gemäß bewegt sich der Gefangene im Verlauf des Tages zwischen den einzelnen Stockwerken. Nach dem Öffnen der Zelle und der morgendlichen Körperpflege begibt er sich zum gemeinsamen Morgenessen in den Speisesaal und hernach wieder einen Stock tiefer in die geschlossenen Werkstätten. Während der Mittagspause nach der gemeinsamen Mahlzeit mit Selbstbedienung im Speisesaal stehen dem Gefangenen alle über den Werkstätten liegenden Geschosse, also der Freizeittrakt, der Dachgarten und die Zellen, offen. Nach Arbeits-schluß am Abend folgt wiederum das gemeinsame Essen, worauf sich der Gefangene in die Zelle begibt. Die Zellen bleiben bis um 21.45 Uhr geöffnet, hingegen werden die Etagen geschlossen.

Bemerkenswert sind sodann folgende Details: Der Gefangene trägt seine Privatkleider. Der Brief- und Telefonverkehr nach außen wird nicht überwacht. Der Insasse ist berechtigt, Radio- und Fernsehapparate in die Zelle mitzunehmen. Die Zellentüren haben zwei Schlösser, von denen das eine vom Anstaltspersonal zum Vollzug der Einzelhaft bedient wird. Der Schlüssel zum zweiten befindet sich im Besitz des Gefangenen, der sich damit von innen her in der Zelle einschließen kann, wenn er Ruhe und Einsamkeit sucht.

Den Gefangenen können unkontrollierte Besuche gestattet werden, für die spezielle Räume zur Verfügung stehen. Ein besonders bequem eingerichtetes Zimmer dient der Begegnung von langjährigen Ehepartnern. Bei guter Führung werden Spaziergänge mit Besuchern außerhalb der Anstalt bewilligt, und die Urlaubszeiten nehmen Rücksicht auf die große Entfernung der Anstalt von der Stadt Basel, dem Herkunftsort der meisten Sträflinge. Schließlich

erhält der Gefangene im Sinne eines erweiterten Progressivsystems mit Halbfreiheit als letzter Stufe nach einer gewissen Zeit die Möglichkeit, außerhalb der Anstalt zu arbeiten, zunächst innerhalb einer überwachten Gruppe und hernach unbeaufsichtigt an einer normalen Arbeitsstelle.

Alle diese Vorkehrungen dienen nicht allein der Wahrung der Menschenwürde; sie sollen das soziale Verhalten der Gefangenen fördern und ihnen die Eingliederung in die Gesellschaft nach der Strafverbüßung erleichtern. Daß die freiheitliche Anstaltsordnung an die Insassen auch Anforderungen stellt, hat sich bereits in den ersten drei Monaten seit der Inbetriebnahme gezeigt. Namentlich während der gemeinsamen Mahlzeiten kommt es immer wieder zu Reibereien zwischen den Gefangenen, und gewisse Schwierigkeiten zeigen sich auch hinsichtlich der Arbeitsdisziplin. Schließlich fällt auf, daß die Gefangenen einander oft meiden und sich gerne in die Zelle zurückziehen. Insgesamt ist aber der Mut zu einem fortschrittlichen Vollzugskonzept von den Sträflingen bisher durch gutes Verhalten honoriert worden.

Überfüllung der Gefängnisse in den USA

Robert Adams

Revolten von Gefangenen in den Gliedstaaten Illinois und Georgia, denen an zwei aufeinanderfolgenden Tagen im Juli 1978 vier Wärter und zwei Gefangene zum Opfer fielen, haben die Aufmerksamkeit wieder auf eine Achillesferse der USA gelenkt, das Gefängniswesen.

Die Law Enforcement Assistance Administration hat im Jahr 1970 festgestellt, daß von den etwa 4500 Gefängnissen, die vom Bund, den 50 Gliedstaaten und den lokalen Körperschaften unterhalten werden, mehr als ein Viertel über 100 Jahre alt sind. Etwa 4000 Gefängnisse sind in der Obhut der lokalen Körperschaften. Von den bundesstaatlichen Gefängnissen hatten etwa 80 Prozent keine Einrichtungen, die der Wiedereingliederung in die menschliche Gesellschaft oder beruflicher Ausbildung dienen. In etwa der Hälfte war für ärztliche Hilfe keine Vorsorge getroffen, in 26 Prozent konnten keine Besucher empfangen werden.

Die Gefängnisse der Gliedstaaten und der lokalen Körperschaften waren in etwas besserer Verfassung; aber auch hier sind 25 Prozent älter als 100 Jahre, einige übersteigen das 150. Jahr. In manchen Gefängnissen betragen die Untersuchungshäftlinge 52 Prozent der Insassen; sie sind von den Bestraften nicht getrennt. Zwar besteht in den USA das sogenannte bail-(Bürgschafts-)System, nach dem ein Arrestierter, abgesehen von schweren Verbrechen, gegen Hinterlegung eines vom Gericht je nach der Schwere des Delikts und den Vermögensverhältnissen bestimmten Betrags bis zur Verhandlung freigelassen wird. Aber viele können diese Leistung nicht erbringen. Kein Wunder, daß Personen, die wegen eines geringfügigen Vergehens eingesperrt sind, sich bis zur Entlassung zu Kriminellen großen Stils entwickeln.

Die Hauptmißstände sind auf die Überfüllung zurückzuführen. Das im Jahre 1871 gebaute Gefängnis in Pontiac (Illinois) war für 600 Gefangene vorgesehen; am 22. Juli 1978, dem Tage des Aufruhrs, beherbergte es nahezu 2000 Insassen. In Reidsville (Georgia) waren am 23. Juli 1978 fast 2500 Gefangene, während das Gebäude für 1100 bestimmt ist.

In vielen Gefängnissen ist die Folge, daß die Einzelzellen mit zwei, Doppelzellen mit vier Gefangenen belegt werden. Sogar Korridore müssen aushelfen, Zelte, Trailer, verlassene Schulgebäude und Krankenhäuser, in denen an die Bewachung kaum erfüllbare Anforderungen gestellt werden.

Der Hauptgrund für diese Überfüllung ist in der seit Jahren erschreckend zunehmenden Kriminalität zu sehen. Nach einer Veröffentlichung des Department of Justice waren in den Gefängnissen des Bundes und der Gliedstaaten, also ohne Einschluß der von den lokalen Körperschaften unterhaltenen Gefängnisse, verwahrt:

Jahr	Gefangene
1967	194 896
1977	278 141

Nach einer Veröffentlichung des Federal Bureau of Investigation (FBI), der obersten Bundeskriminalbehörde, entfielen im Jahre 1974 auf die Jugendlichen unter 18 Jahren 45 Prozent der typischen schweren Verbrechen (Mord, Notzucht, Raub, schwere Körperverletzung, Einbruchdiebstahl, Diebstahl im Wert von über 50 Dollar und Autodiebstahl). Die seit Jahren bestehende Arbeitslosigkeit ist eine weitere Ursache des Anstiegs der Eigentumsdelikte. Die hohe Inflationsquote hat bei diesen den Wert des entwendeten oder geraubten Guts über die Grenze erhöht, bis zu der statt einer Geld- eine Gefängnisstrafe verhängt wird.

Da Verurteilung mit Bewährung, vorzeitige Entlassung oder Beurlaubung nicht die erhofften Resultate ergeben haben, machen die Gerichte davon weniger Gebrauch.

Die Zuständigkeit in Strafsachen obliegt nach der Verfassung dem Bund nur, soweit Bundesgesetze Strafvorschriften enthalten. Zahlreiche Gliedstaaten haben angesichts des Unwillens der Bevölkerung über die mangelnden Erfolge bei Bekämpfung der Kriminalität die Strafbestimmungen verstärkt; auch viele Gerichte neigen zu härterer Beurteilung.

Einmischung der Rechtsprechung stößt auf Widerstand

Gegen die Mißstände im Gefängniswesen sind in den letzten Jahren die Gerichte in einer für westeuropäische Auffassung unverständlichen Ausdehnung vorgegangen. In weitgehender Interpretation des achten Zusatzartikels zur Verfassung, nach dem „cruel and unusual punishment“ (grausame und ungewöhnliche Bestrafung) verboten ist, zogen sie auch die Bedingungen, unter denen die Strafe verbüßt wird, in den verfassungsrechtlichen Schutz ein und haben detaillierte Anordnungen über Gefängnisse erlassen, z.B. die Grenze für die Kapazität eines Gefängnisses auf eine bestimmte Zahl festgelegt, Vermehrung des Überwachungspersonals angeordnet, Einzelheiten für Ausgaben der Mahlzeiten und körperliche Ertüchtigung festgelegt.

Diese Einmischung der Rechtsprechung stößt vielfach auf den Widerstand der Öffentlichkeit, die Ausgaben für eine durchgreifende Reform angesichts der auf drei Milliarden Dollar geschätzten Höhe ablehnt, auch die Bemühungen um Wiedereingliederung der Gefangenen in die menschliche Gemeinschaft nicht mehr so fördert wie in früheren Zeiten.

Die gesetzgebenden Körperschaften und die Gefängnisverwaltungen sind in einer schwierigen Lage. Bei dem geplanten Bau eines Gefängnisses wehrt sich die Nachbarschaft, die notwendigen Ausgaben werden nicht bewilligt. Andererseits droht dem Gefängnisleiter eine Bestrafung, wenn er Gefangene über die vom Gericht festgelegte Kapazität aufnimmt. Infolgedessen warten viele Verurteilte auf die Zeit, in der sie ihre Strafe „absitzen“ können. Ein Gefängnisdirektor bemerkt: „Wenn wir heute alle Gefangenen entlassen würden, würde das Gefängnis am nächsten Tag mit den Wartenden gefüllt werden“.

Eine ins Gewicht fallende Hilfe wäre von einer veränderten Einstellung zu strafbaren Handlungen zu erwarten, die sich nicht gegen Personen richten. Wenn man Handlungen wie Vergehen gegen die Trunkenheitsgesetzgebung, Kauf und Besitz von Marihuana, verbotene Wetten, Homosexualität und Prostitution „dekriminalisieren“ würde, solche Handlungen entweder durch Aufhebung der einschlägigen Gesetze oder durch Verwandlung der Gefängnisstrafe in Geldstrafe, mitunter durch Einweisung in eine Besserungsanstalt ersetzen würde, würde die Zahl der Gefangenen merklich zurückgehen. Auch Versuche mit sogenannten halfway houses sind verschiedentlich angestellt worden, bei denen den Bestraften erlaubt wird, in einer Anstalt außerhalb des Gefängnisses zu wohnen und einer geregelten Arbeit nachzugehen mit der Verpflichtung, pünktlich abends zurückzukehren; aber auch hier bleibt die Opposition der Nachbarschaft nicht aus.

Berichte aus der praktischen Arbeit

Arbeitstherapie in einer Untersuchungshaftanstalt

Ambrosius Martijn/Rolf Beyer

I. Theoretischer Ausgangspunkt

Die verschiedenen, längst überfälligen Reformmaßnahmen führten im Ansatz aus dem Strafvollzug heraus auch zu positiven Auswirkungen im Bereich der Untersuchungshaftanstalten. Viele Strafvollzugsbedienstete und ebenso der Staat sind sich jedoch bewußt, daß weitere Schritte getan werden müssen, um einen nachhaltig besseren und behandlungsorientierten Justizvollzug zu schaffen und damit die alarmierenden Rückfallquoten zu reduzieren. Dazu gehört vordringlich mit einer sinnvollen Therapie das Anstaltsklima erträglich zu gestalten.

Die Vorschriften des Gesetzgebers über eine Einweisung in sozialtherapeutische Anstalten wurden bisher auf Eis gelegt, und so waren weder die humanitären noch die politischen Vorstellungen des Gesetzgebers zu realisieren. Der Strafvollzug tritt hier seit Jahren auf der Stelle! Man sprach und schrieb sogar von der „Reform-Ruine im Strafvollzug“!

Dennoch wurde in der JVA I in Frankfurt-Preungesheim der Versuch unternommen, eine Therapie in Gang zu setzen, die für alle Beteiligten nützlich ist. Erste Erfolge wurden bereits erzielt. Damit ist der Beweis erbracht, daß die Chancen zur Resozialisierung durchaus gegeben sind. Die Bewertung sollte man, der Leistung entsprechend, nicht gering erachten. Ja, man sollte ihr endlich eine Rechtsform geben!

Die Aufgaben und Methoden der Resozialisierung und Erziehungsberatung wurden in Team-Arbeit angegangen und zwar von einem Psychologen, Pädagogen und einem Anstaltspfarrer. Alle hatten sich intensiv mit Arbeitstherapie und Modellversuchen befaßt. Das Team ging dabei von der Erkenntnis aus, daß die gestörte Persönlichkeitsentwicklung der Inhaftierten sich nicht mehr allein von einem einzigen Wissenschaftszweig aus bearbeiten und bewältigen läßt.

Die hier praktizierte Modell-Therapie ist eine bewußte Gruppen-Therapie, in der sich Gesprächs- und Arbeitsgruppen überschneiden und ergänzen. Die Gruppentherapie bietet den Vorteil, daß der Gefangene, der ja unfrei, gehemmt und isoliert ist, Kontakt bekommt und sich integriert in die Gemeinschaft der Mitgefangenen, unabhängig von Nationalität, Hautfarbe und Religion. Er erlebt dabei glaubwürdig, daß andere die gleichen Sorgen und Schwierigkeiten haben. Auch Sorgen und gemeinsames Leid können verbinden und helfen.

Die Gruppentherapie ist in den meisten Fällen wirkungsvoller als die Einzelbehandlung. Sie zwingt zur Gemeinsamkeit im Planen und Berechnen sowie bei der Verteilung und Ausführung der Arbeiten. Hinzu kommt das erforderliche, nicht zu umgehende Gespräch, das vertieft und einen vorausgegangenen Streit entgiftet oder gar beseitigt. Gerade das Gespräch ist wichtig und bietet viele Möglichkeiten. Die

Lebenserfahrungen werden ausgetauscht, die Situation der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft kommt ins Gespräch. Je nach Einschätzung kann man unbemerkt seine Hilfestellung festlegen und disponieren. Das Gespräch wirkt befreiend und verbessert die seelisch oft sehr schwierige Lage. Wichtig hierbei jedoch ist eine gelernte und gekonnte, methodische Gesprächsführung. Ein Gespräch unter Zeitdruck, fachlich unerfahren, kann zur Katastrophe führen. So wird das direkte oder indirekte Gespräch bei der Gruppenarbeit vom Sozialarbeiter oder Fürsorger geführt. Einzelgespräche werden vom Psychologen oder Anstaltspfarrer wahrgenommen.

Die Konferenz der Katholischen Anstaltsgeistlichen hat in diesem Jahr (1978) einen Grundkurs über die methodische Gesprächsführung der partnerzentrierten Gesprächs-Seelsorge abgehalten; das Ergebnis kann sehr hilfreich sein.

II. Praktische Erfahrungen

Immer dort, wo sich Menschen konzentrieren, kommt es zu Reibereien. Wir erleben es auf Sportplätzen, im Kino, im Theater, im Warenhaus, in Supermärkten usw. Besonders schwierig aber ist es in den Justizvollzugsanstalten. Hier treffen die unterschiedlichsten Charaktere, Temperamente, Nationalitäten, Hautfarben, bunt gewürfelt zusammen. Eines haben sie alle jedoch gemeinsam: sie wurden strafverdächtig bzw. straffällig. Selbst dabei aber unterscheiden sie sich noch, denn die Gründe, welche sie mit dem Gesetz in Konflikt brachten, sind verschiedener Art.

Unter diesen Menschen sind häufig Extremfälle. Es sind Inhaftierte, die mit den veränderten und willkürlich beschnittenen Lebensbedingungen nicht fertig werden. Bei der einen Gruppe äußert sich das „Nicht-Zurechtfinden“ in Depressionen, deren Folgen nicht immer und garantiert kontrollierbar sind. Bei der anderen Gruppe entwickelt oder steigert sich eine besondere und haft-typische Aggressivität in allem und gegen jeden.

Hier wie dort muß versucht werden, durch den richtigen Ton und in Gesprächen die Menschen zu beruhigen. Es muß in mühsamen, immer erneuten Versuchen dem Inhaftierten die Sicherheit gegeben werden, daß sein Gegenüber vertrauenswürdig, verschwiegen, verständnisvoll und hilfswillig ist. Die aktive Hilfe wird zwar gering sein, weil die Möglichkeiten stark begrenzt sind. Die passive Hilfe - das Gespräch - wird aber immer dem Inhaftierten Erleichterung verschaffen und ihm Hoffnung und Mut geben.

Für diese beiden Gruppen wurde in der JVA I in Frankfurt eine Abteilung geschaffen, in der Gefangene durch die Beschäftigung mit Gemeinschafts-Arbeit von ihren Depressionen und Aggressivitäten abgelenkt werden, um sie in das normale Anstaltsleben zu integrieren. Am 2. Januar 1975 begann die Abteilung Arbeitstherapie ihre Tätigkeit. Ziel ist, wie schon angesprochen, diese gefährdeten Menschen durch sinnvolle Beschäftigung von den oft umfangreichen Problemen abzulenken, ihnen eine echte Aufgabe zu stellen, die ihr Leben wieder sinnvoll erscheinen läßt, ihnen damit eine Hilfe zu geben, die ihr Anstaltsdasein erträglich macht.

Als diese Abteilung ihre Tätigkeit begann, wurden zunächst acht Mitglieder im Team beschäftigt. Es fehlte an Aufträgen von interessierten Kindergärten, worauf wir uns in etwa spezialisiert hatten. Allerdings zeigte das Kinderheim der JVA III Interesse an den Produkten der Arbeitstherapie. Lagespiele mit Märchenmotiven waren die ersten Erzeugnisse, ihre Entstehung einzigartig. Die acht Mitglieder saßen mit Zeichenblock und Stiften an Tischen und versuchten mit mehr oder minder großem Geschick, Märchenmotive zu malen. Bei einigen kamen zwar Bilder zustande, doch hätte keiner erraten können, welches Märchen gemeint war. Diese Ratemomente waren dann immer sehr lustig. Aber auch hier wurde eine Lösung gefunden. Statt Märchen wurden Segelschiffe, Häuser oder Tiere gezeichnet, dann auf Sperrholz übertragen, ausgeschnitten, befeilt, bunt bemalt. Zuletzt wurde alles in einen Rahmen gebracht und dem Kinderheim der JVA III übergeben.

Unsere Erzeugnisse fanden Anklang. Das machte uns Mut; und so entstanden neue Produkte: Kaufläden, Kasperle-Theater, Häuser, die für vier Kinder im Garten eine willkommene Spielgelegenheit boten. Besonders begehrt war ein vierrädriger Handwagen, der vier Kindern Platz bot.

Dann bahnte sich der erste Erfolg außerhalb der Anstalt an, auf den wir so sehnsüchtig gewartet hatten. Im Juni 1975 fragte ein Kindergarten aus Frankfurt an, ob wir für ihn ein Blockhaus bauen könnten. Es sollte ständig im Garten stehen. Die Bedingung lautete: Es sollte von den Kindern alleine auf- und abgebaut werden können. Unser Entwurf fand Zustimmung, und nach 14 Tagen wurde das Blockhaus geliefert. Kurze Zeit danach schon fragte der Kindergarten der St. Christophorus-Gemeinde an, ob wir auch für ihn ein solches Blockhaus bauen würden. Und wir bauten es, mit Freude und Begeisterung!

Dann fragten andere Kindergärten an, ob wir auch Kindermöbel anfertigen würden. Wir entwarfen Möbel im Bauernstil und malten sie dann entsprechend bunt an. Auch sie fanden zufriedene Auftraggeber.

Am 6. Dezember 1975 veranstalteten wir im Hause eine Ausstellung, wozu Kindergartenleitungen eingeladen wurden. Am Abend vorher brachte die „Hessenschau“ eine Reportage aus unserer Werkstatt und zeigte auch einige unserer Erzeugnisse. Der Besuch der Ausstellung war rege und brachte uns viele Aufträge ein. Mitte des Jahres fragte der Magistrat der Stadt Offenbach an, ob wir auch für Offenbacher Kindergärten arbeiten würden. Und wir bauten.

Als erster Auftraggeber meldete sich der Sonder-Kindergarten in Offenbach-Bieber. Die Probleme dieses speziellen Kindergartens machten sich die Inhaftierten besonders zu eigen. Der Kindergarten wünschte sich ein Spielzeug, welches speziell auf behinderte Kinder zugeschnitten war. Es müßte so gebaut sein, daß es viele, sich bewegende Teile aufweist. Auf diese Weise sollten die Kinder angeregt werden, sich und das Spielzeug zu bewegen. Nach vier Wochen stand ein Hubschrauber da, dessen Motoren sich, wenn er gezogen wurde, drehten, genau wie ein Steuerflügel. Die an dem Spielzeug beschäftigten Männer entwickelten einen Eifer, der erstaunlich war.

Wenn man nun die drei Jahre seit Bestehen der Abteilung (1978) überschaut, so waren hier insgesamt 83 Inhaftierte beschäftigt und sind mit dieser Arbeitstherapie behandelt worden. Sie haben erkennen gelernt, daß man auch seine Freizeit sinnvoll gestalten kann. Interessant ist, daß viele der früher hier Beschäftigten aus den Strafanstalten schreiben und sich erkundigen, ob etwas „Neues“ entstanden ist. Sie wollen wissen, ob weiterhin Kindermöbel angefertigt werden, und ob die Lastkraftwagen weiterhin gefragt sind.

Daraus kann man entnehmen, daß wir mit dieser Art der Behandlung im Wege der Arbeitstherapie eine gängbare Lösung gefunden haben. Sie ist Hilfe und Nutzen zugleich für alle Beteiligten.

III. Zusammenfassung

Diese Erfahrungen zeigen, daß selbst unter schwierigen Bedingungen und mit begrenzten Mitteln der Modellversuch zumindest als teilweise gelungen gelten kann. Er sollte unbedingt fortgesetzt, aufgegriffen und gefördert werden. Dabei ist besonders auf die Erfolge bei vielen Gefangenen hinzuweisen, die nicht selten direkt bestätigt werden.

Einige Kennzeichen für diese Gruppen- und Arbeitstherapie und ihre Resozialisierungsergebnisse sind:

1. eine verstärkte Bejahung der eigenen Person, einschließlich der Einsicht in die eigenen Schwächen;
2. eine gesteigerte Entspannung im emotionalen Bereich bis hin zur Ausgeglichenheit;
3. mehr innere Freiheit und Zufriedenheit;
4. eine größere Selbständigkeit und mehr Eigeninitiative;
5. die Bereitschaft und Befähigung zur Aufnahme und Pflege sozialer Beziehungen.

Darüber hinaus kamen durch die Auftraggeber gewisse Außenkontakte zustande. Die Beschäftigung mit Kindern und deren Wünschen gab Anregung und beflügelte Gedanken und Taten.

Alle Beteiligten sind der Meinung, daß sich diese Arbeitstherapie gelohnt hat zum Nutzen aller. Sie hoffen und wünschen, daß sie zu einer festen Einrichtung wird.

Hat Betreuungs/Gruppenvollzug eine echte Chance - oder ist das Mißlingen programmiert?

Otto Bezold

I. Einleitung

Die Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes, die sich meistens auf freiwilliger Basis und entsprechend motiviert dem Behandlungsvollzug verschrieben haben, werden intensiver als im Normalfall mit der Betreuung der Gefangenen konfrontiert. Sie werden ihre dienstlichen Tätigkeiten

überwiegend im Gruppenvollzug (Wohn-, Behandlungs-, Entlassungsgruppen usw.) ausüben. Diese mehr oder weniger neu installierten Abteilungen, die sich oft noch inmitten des „normalen Vollzugs“ befinden, z.B. im gleichen Zellenbau, bringen den beteiligten Bediensteten zu ihren üblichen Alltagskonflikten noch einen erweiterten Problembereich hinzu.

Der Katalog kann einschließen:

Ungünstige Dienstzeiten, Erweiterung des Aufgabebereiches, mehr Verantwortung und dadurch erhöhte Fehlerquote, mangelnder Informationsfluß (es fehlt die Integration!) durch die anderen Gruppen, Überforderung im zwischenmenschlichen Bereich mit den Gefangenen (z.B. hervorgerufen durch zu starke Zuwendung oder Sicherheitsprobleme), fehlende Gruppenpraxis usw.

Verschlechtert kann diese Situation noch werden durch Frustration beim Scheitern eines Probanden in einer Erprobungsphase, da man auf ihn persönlich große Hoffnungen gesetzt hatte. Zusätzliche Arbeit und eigenes Engagement waren umsonst und man bezieht den Mißerfolg auf sich und vergißt dabei, daß man hier einfach oft das Ziel zu hoch gesteckt hatte, oder aber erst einmal ein Scheitern mit einzukalkulieren ist. Aus den Fehlern im Übungsfeld könnten dann gemeinsam entscheidende Erkenntnisse gewonnen werden, die dann vielleicht erst eine Wiedereingliederung ermöglichen.

II. Die Entwicklung eines Gruppenmitgliedes

Als Hilfestellung für alle Bediensteten, die in dieser schwierigen Funktion um gangbare Wege ringen, möchte ich den Brief eines entlassenen Gefangenen unserer Gruppe einbringen, der vom Inhalt her auch von sehr kritischen Insassen anderer Gruppen akzeptiert werden könnte.

Eine Kurzinformation zur Person des Briefschreibers:

29 Jahre bei der Einlieferung - Eltern unbekannt - adoptiert - Adoptiveltern wurden geschieden - 8 Klassen Volksschule - 2 Jahre Maierlehre ohne Prüfung - erste Straftat mit 15 Jahren - Fürsorgeerziehung - Jugendvollzug - Erwachsenenvollzug - 10mal vorbestraft (Diebstahl, Sachbeschädigung, Betrug, Beleidigung, Waffenbesitz) - immer nur kurz in Freiheit, manchmal nur Tage. Prognose beim Zugang: sehr ungünstig - völlig festgelegt.

Dieser Gefangene befand sich dann bis zu seiner Entlassung in der Entlassungsgruppe Bernau, die von einem Psychologen und einem Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes betreut wird. Auch bei der Schlußbesprechung vor seiner Entlassung, nach 8 Monaten Aufenthalt in dieser Gruppe, prophezeiten ihm die Mehrzahl der anderen Mitglieder eine baldige Rückkehr in den Knast. Man nahm ihm zwar den Vorsatz „nicht mehr straffällig zu werden“ ab, aber zu fest schien der kriminelle Werdegang programmiert. Der Rest hoffte auf die erworbenen Erkenntnisse und eine geänderte Einstellung.

Der Inhalt des Briefes wurde nicht verändert - nur die Namen erscheinen nicht - und entspricht der Originalfassung.

„8 München 45, den 23. 8.

Guten Tag (Herr Wachtmeister)
oder besser Hallo Herr . . . (was mir lieber ist!)

Ihren Brief habe ich erhalten. Vielen Dank, daß Sie mein Anliegen sofort erledigten; wird die betreffenden Gruppenmitglieder freuen - oder besser gefreut haben.

Ein Abschnitt Ihres Briefes fiel mir besonders ins Auge:

„Heute wollen wir in der Gruppe endlich (!) einmal bestimmte Grundsätze festlegen, die normalerweise für ein Gruppenleben selbstverständlich sind.“

Weiter schrieben Sie:

„Leider wurden diese nicht fixierten Bestimmungen permanent übergangen und Sie kennen ja selbst die Ergebnisse.“

O ja, ich kenne die Ergebnisse. Ohne als Pessimist dastehen zu wollen, möchte ich einen diesbezüglichen Erfolg in Frage stellen.

Warum werden Sie fragen. Ich will es, so wie ich es sehe, Ihnen gern sagen.

Es fehlt der Gruppe oder genauer jedem Mitglied derselben die Basis des Willens.

Jeder geht „rauf“ mit der Hoffnung, daß was aus ihm GEMACHT wird. Ohne hierbei zu überlegen, daß die eigene Initiative sehr wichtig ist. Außerdem hat ein jeder von seiner Zukunft so vage Vorstellungen, daß es ihm nicht möglich ist, Maximen und Direktiven, die ihm dort „oben“ zwangsläufig vor Augen geführt werden, zu verwirklichen.

Solange keiner einsieht, daß Theorie und Praxis eine dialektische Einheit sind, ist es fehl am Platze, in Gruppenstunden Theorien zu entwerfen, ohne die Praxis exakt vor Augen zu haben.

Daß ein N. öffentlich sagt, er wisse, was sein Fehler ist, solange ein A. „äußerlich“ zu erkennen gibt, ein Gruppenmitglied zu sein und vergißt seine eigene innerliche Vorstellungswelt, die Zukunft betreffend, damit nicht abwägt, solange ein K. überhaupt nicht weiß „wie ihm geschieht“, solange ein B. das treibende Holz im Fluß der gegenwärtigen Situation ist und solange und solange - ja, man könnte diese Liste fortsetzen, ohne einen Anspruch zu erheben, die genannten Leute als Beispiel zu sehen.

Ich glaube, alle warten nur. Auch ich tat es. Man wartet. Man wartet während den Minuten der Hoffnung und Hoffnungslosigkeit der Tage. Manchmal tut man nichts anderes als warten, es gibt keine größere Beleidigung. Man versinkt in seine eigenen Gedanken und versucht die Gefängniszelle auszulöschen.

Wenn man Glück hat (sprich: mit genügend Phantasie begabt), gelingt es. Und man verbringt eine kalte Stunde in Freiheit. Jenseits der Türen und Mauern und nicht zu vergessen auch den Haß des eigenen Ichs. Hat man kein Glück (oder Phantasie), können einen die eigenen Gedanken verfolgen. Und so trägt in der Gruppe jeder seine zwei Welten mit sich rum. Die eine in der er leben und reden, sowie handeln soll und die andere - seine innere. Welche ist sein größeres Schlachtfeld?

Zu wissen, daß die Zukunft es besser gestalten muß als die Vergangenheit, die ihn ins Gefängnis gebracht hat, ist jedem Gruppenmitglied zuzugestehen. Aber die Absicht, sowie der feste Wille, es auch zu erlangen, ist die andere Sache. Da muß geholfen werden und dies zu allererst von den Mitgliedern selber.

Das mag alles etwas abstrakt klingen, wenn ich sowas schreibe. Beziehen Sie bloß meine Stunden in der Gruppe auf meine Worte. Aber ich habe mir meine eigene Philosophie aufgebaut. Und da ich damit bisher gut gefahren bin, möchte ich sie in Schlagworten niederschreiben.

1. *Ich bin ein dummer Ganove gewesen, sonst hätten sie mich nicht erwischt. Ich bin also unfähig, auf der negativen Seite des Lebens Karriere zu machen. Und meine Mentalität hindert mich, „Größeres“ auf diesem Gebiet zu leisten. Also Finger weg.*
2. *Ich glaubte früher, Ganoven sind bessere Menschen. Sie dürfen stolz sein, sie dürfen arrogant sein usw. Da aber die Erkenntnis, die unter 1. aufgeführt ist, realistisch in mir ist, fallen die Charaktermerkmale Stolz usw. von nun an weg. Und plötzlich erscheine ich mir als hilfloser Mensch. Dem aber geholfen wird.*

Ohne Stolz - der Gang zum Sozialamt wird leichter.

Ohne Arroganz - der Kontakt zu den Arbeitskameraden (Spießler) wird besser und hilft, sich schneller in den Arbeitsprozeß einzufinden.

Ohne Geltungssucht - man wird geduldig und freut sich mit 5 verdienten Mark mehr auf den Ersten (wenn's auch schwer fällt), weil die 5 Mark noch 5 Tage reichen müssen, als wie mit 50 Mark gestohlener „Tagesration“.

Sie wissen, wie ich dies meine. Aber ich habe wirklich radikal meine Neueingliederung angegangen.

Zentralstelle für Straffentlassene,
polizeiliche Anmeldung,
Vorstellung bei der Firma,
Vorsprache beim Sozialamt wegen zweimonatiger Mietkostenübernahme,
pünktlicher Arbeitsbeginn,
Hilfsbereitschaft und Anständigkeit den Arbeitskollegen gegenüber.

Der Versuch, die 250.- DM Überbrückungsbeihilfe gekoppelt mit der Rücklage 120.- DM als Startkapital einzuteilen (Es war schwer - aber es ging - ehrlich!)

Der Erfolg:

Vorgestern bekam ich den Kontoauszug meiner Bank. „Vorschuß auf Lohn 900.- DM“ - das ist ein Gefühl!

Die Anfänge verlangten viel Demut und demzufolge das Unterdrücken von Aggressionen, da man fast überall sich als Mensch 2. Klasse vorkommt und auch so angeredet wird.

Jetzt ist es vorbei und kein Mensch, nicht einmal ich selbst weiß mehr, wer ich bin und wo ich war.

Ich muß allerdings dazu sagen, daß ich mich um das Zimmer von der Haft aus bemüht habe und bei dem „Zuschlag“ der Firma Glück hatte.

Beides sind sehr wichtige Komponenten. Ich arbeite als Dekorateur, verdiene 12.30 DM die Stunde und bewohne ein kleines Appartement.

Und von Tag zu Tag - ja von Stunde zu Stunde - verdrängt sich die Möglichkeit, die Sie am Schluß Ihres Briefes streiften „...“, daß auch ein mißglückter Versuch zumindest ein Versuch war und unsere Beziehungen nicht beeinträchtigt.“

Beziehungen ja - aber unter anderen Umständen. Zum Beispiel: Schreiben Sie, wann Sie mal in München sind und wir pflegen die Beziehung über ein Bier hinweg. Und ich würde mich freuen, Ihnen dies geschilderte Leben aus den harten Anfängen heraus frank und frei und schwarz auf weiß zu beweisen.

Geben wir dem „NEUEN LEBEN“ Hoffnung, eines Tages werden wir sehen . . .

Herzlichst Ihr
(Name)“

Der Briefkontakt wurde weiterhin in loser Form aufrecht erhalten und man nahm teil an den Höhen und Tiefen seiner Bemühungen.

Ein Ausschnitt aus einem Schreiben nach 3 Monaten:

„Viel verändert hat sich nicht - genauer gesagt, der Kampf um die moralische Festung ist ein dauernder. Ich halte aber stand und bin trotz kleinerer Schwierigkeiten, persönlicher und teilweise auch finanzieller Natur, mir selbst und meinem Willen es besser zu machen, treu geblieben. Leicht ist es nicht, aber leicht ist es einem, wenn man den Gestank der SCHEISSE, in die man bald getappt wäre, nicht riechen mußte.“

Sehr viel hat meine Verbundenheit mit meiner Freundin dazu beigetragen. Man denkt plötzlich zweigleisig und spürt Verantwortung.“

Noch ein Ausschnitt 12 Monate nach der Entlassung:

„IN DIESEN TAGEN FEIERT AMERIKA SEINE 200 JAHRE

ICH IN DIESEN TAGEN MEIN EINJÄHRIGES! WAS WIEGT MEHR?

Da ich die Antwort für mich gefunden habe, möchte ich Ihnen, da Sie Anteil daran haben, vielen Dank sagen.“

Nun fast drei Jahre nach seiner Entlassung hat mich das ehemalige Gruppenmitglied besucht, und wir haben in einem längeren Gespräch bei Kaffee und Kuchen die vergangenen Zeiten zurückgespult. Der Mann ist inzwischen verheiratet und baut mit Hilfe der gesamten Familie der Ehefrau ein Haus. Der Keller steht bereits. Mit seiner Mutter (Adoptivmutter) hat er sich ausgesöhnt und einen guten Kontakt. Der Briefkontakt und der Besuch lösten meine Zuschrift aus.

Solche Bemühungen von Gefangenen um eine Wiedereingliederung finden in allen Anstalten statt. Doch selten werden sie so transparent wie bei diesem Gefangenen, der dies glaubhaft schriftlich formulieren konnte.

Judo- und Selbstverteidigungslehrgang für Justizbeamte in der Sportschule Seibersbach

Horst Tieker

Die Sportjugend Rheinland-Pfalz hat in Zusammenarbeit mit dem Ministerium der Justiz und der Landesregierung Rheinland-Pfalz vom 27. November bis 9. Dezember 1978 in der Landessportschule Seibersbach einen Übungsleiterlehrgang Judo abgehalten. Dieser Versuch, daß ein Sportverband einen Lehrgang für Vollzugsbedienstete startet, ist einmalig in der Bundesrepublik. Aufgerufen waren die Übungsleiter der Vollzugsanstalten des Landes und deren Stellvertreter. So reisten am Morgen des 27. 11. 1978 aus den Anstalten des Landes 20 Bedienstete in der Sportschule Seibersbach an. Die Unterbringung war jedoch etwas problematisch, mußten sich doch jeweils drei Bedienstete ein kleines Zimmer ohne Waschbecken teilen, ein Zimmer von der Größe einer Gefängniszelle. Da man bedenken muß, daß Vollzugsbedienstete Leute von 80 kg Körpergewicht und Größen von 1,75 m aufwärts sind, kann man sich die drangvolle Enge vorstellen. Das Frühstück und die Mahlzeiten wurden im 200 m entfernt gelegenen Gasthof „Zur Post“ eingenommen und hat alle vollauf für die Unannehmlichkeiten entschädigt. Frau Becker, die Wirtin, tat ihr Möglichstes, um uns satt zu bekommen. Wenn man drei Stunden morgens auf der Judomatte steht, schmeckt einem das Essen. Nun - das Essen war fabelhaft und der Lehrgang hat sich zum Abschied mit einem Blumenstrauß bedankt.

So sah nun unser Arbeitstag aus: Um 7 Uhr aufstehen, dann begann der „run“ auf die Duschen im Hause, denn es waren ihrer nur 7 und nur 100 l heißes Wasser stand zur Verfügung. Dann 200 m durch die Kälte ins Gasthaus. Um 9 Uhr Judo oder Selbstverteidigung bis 11.45 Uhr durch Hans Stange, 4. Dan. Nach dem Mittagessen standen wir um 13 Uhr wieder bis 18 Uhr auf der Matte und wurden von Herrn Stange oder dem mehrmaligen Deutschen und Europameister Dietmar Gierth in der Fallschule und den Würfeln aus dem Gelb- und Orangegurt-Programm unterrichtet. Denn die meisten kamen aus dem Lager der Selbstverteidigung (Jiu Jitsu) und mußten Würfe, Hebel, Würge- und Fallschule erst richtig erlernen. Kollege Jung, 3. Dan aus Kaiserslautern, war den anderen oft behilflich; trotzdem gab es genug blaue Flecken. Aber es wurde nach dem Motto verfahren: „Alles was uns nicht umbringt, macht uns nur hart“. An dieser Stelle sei ein besonderer Dank an Kollege Muly aus der JVA Kaiserslautern gerichtet, der als Sanitäter so manchen schnell verarztet hat. Besonders gut kam die Selbstverteidigung „Goschinjitsu Kata“ von Hans Stange bei den Teilnehmern an. Diese Techniken in der Faust-, Stock-, Messer-, Fuß- und Pistolenabwehr ist für unseren Berufsalltag unerlässlich, vermittelt sie doch jedem, der sie in etwa beherrscht, eine gewisse Sicherheit im Berufsalltag der Anstalten. Gratis zu diesen Übungen erlernten wir noch das schnelle Umziehen; denn so 6 - 8 mal mußten wir die Kleidung wechseln, vom Judo zum Essen, zum Vortrag usw. Als Erholung empfanden wir die theoretischen Vorträge, zum

Beispiel über Trainierbarkeit der Jugendlichen und Erwachsenen, Sport im Vollzug, Sportunfälle und deren Verhütung usw., Aggressionsabbau durch Sport und vieles andere.

Langeweile gab es nie. Wenn zwischen 20.30 und 21 Uhr Ende war, saß man noch beisammen und wälzte Probleme aus der Anstalt, wie das so üblich ist, wenn Vollzugsbedienstete beisammen sind. Diese Gespräche waren auch für die Referenten sehr fruchtbar, hatten sie doch meist keine rechte Vorstellung vom Vollzug und den Schwierigkeiten, mit denen wir ständig konfrontiert werden. Man diskutierte auch darüber, ob man Judo mit Jugendlichen und Erwachsenen in den Strafanstalten betreiben sollte. Hier gingen die Auffassungen sehr weit auseinander. Ich bin der Meinung, daß man auch diese Sportart in einer Anstalt betreiben soll; denn der erzieherische Wert des Judo wird sowohl von Psychologen als auch von Pädagogen nicht bestritten. Ärzte empfehlen diesen Sport zur Rehabilitation. In welcher Sportart verneigt sich der Sieger noch vor dem Besiegten? Auch würde die Palette des Sportangebots in der Anstalt erweitert. Der Kontakt zu Vereinen könnte besser hergestellt werden. Es verursacht wenig Kosten, innerhalb der Mauern eine Matte aufzuschlagen, zumal solche Matten in jeder Anstalt vorhanden sind. Auch das Problem der Außengenehmigungen tritt nicht auf, da Vereine in die Anstalt kommen können. Ich meine, man sollte den Versuch wagen.

Den Höhepunkt bildete die Prüfung und der Erwerb des nächsthöheren Judo-Kyu-Grades sowie die Vorführung der Kada „Goschinjitsu“, der Selbstverteidigung. Am Abend des 8. 12. fand dann eine zünftige Abschlußfeier statt, an der auch viele Referenten teilnahmen. Es wurden Filme und Dias vorgeführt und eine Bierzeitung verlesen. Trotz der körperlichen Strapazen und der Einschränkungen waren die Stimmung und Kameradschaft sehr gut. Es gab keinerlei Unstimmigkeiten zwischen den Teilnehmern und den Referenten des Lehrgangs. Es bleibt nur noch der Wunsch und die Bitte an die leitenden Beamten im Justizministerium, solche Kurse zu wiederholen, um uns auf den neuesten Stand in der Selbstverteidigung zu bringen, sowohl in technischer als auch in psychologischer Hinsicht. Nur gut ausgebildete Ausbilder können gut ausbilden. Ich möchte auch noch meinen Dank unserem Justizminister und dessen Mitarbeitern sowie dem Sportbund Rheinland-Pfalz und allen Referenten des Lehrgangs abstaten, die uns diesen Lehrgang ermöglicht haben. Wir hoffen, daß in Zukunft noch öfter solche Lehrgänge stattfinden.

Aktuelle Informationen

Ausstellung „Kunst im Knast“ in Berlin

Die Viktor-Gollancz-Volkshochschule in Berlin-Steglitz eröffnete am 15. 12. 1978 in Zusammenarbeit mit dem Bezirksamt Steglitz eine Ausstellung „Kunst im Knast“. In den Ausstellungsräumen wurden Arbeiten von Gefangenen der JVA Tegel zum Kauf angeboten. Der Erlös soll zur Materialanschaffung verwendet werden. Bei den Ausstellungsstücken handelte es sich um Bilder in Öl, Plaka, Tempera oder Tusche, Intarsien sowie Wachskreidezeichnungen. Die Ausstellung schloß am 13. Januar 1979.

Ausstellung der Justizvollzugsanstalt Werl

In den Räumen der Staatsanwaltschaft Arnberg eröffnete Justizminister Inge Donneppe eine kunstgewerbliche Ausstellung von Gefangenen der Justizvollzugsanstalt Werl. Die Ausstellung war bis zum 5. Mai 1979 geöffnet. Präsentiert und zum Verkauf angeboten wurden rund 1000 Arbeiten von 45 inhaftierten Amateurkünstlern, vornehmlich Drucke, Modeschmuck, Holz- und Intarsienarbeiten im Gesamtwert von rund 50000.- DM. Den Verkauf übernahmen Vollzugsbedienstete, die auch die Bastelgruppen in der Anstalt betreuen. In der Eröffnungsansprache wies Justizminister Donneppe darauf hin, daß die Ausstellung das Bemühen um eine sinnvolle Gestaltung der Freizeit sowie um die Stärkung der Eigeninitiative, des Selbstbewußtseins und damit der Persönlichkeitsstabilisierung vieler Inhaftierter veranschauliche.

(Aus: Informationen der Landesregierung Nordrhein-Westfalen vom 25. 4. 1979 - 176/4/79 -)

Bei Verlegung in den offenen Strafvollzug wird Schutz der Allgemeinheit Rechnung getragen

Die Verlegung von Strafgefangenen in den Übergangsvollzug wird in Nordrhein-Westfalen nicht großzügig gehandhabt. Zu diesem Schluß kam Justizminister Inge Donneppe (SPD) in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage (Drs. 8/4254) des SPD-Abgeordneten Günther Einert. Frau Donneppe nahm darin zur Abwägung von Sicherheitsbedürfnissen der Bürger beim offenen Strafvollzug und der Bewährungsentlassung Stellung. Anlaß war ein Mord in Iserlohn-Drüppingen, den zwei junge Häftlinge begangen haben sollen, die sich im offenen Vollzug befanden. Nach Angaben der Politikerin können Jugendstrafgefangene im offenen Vollzug untergebracht werden, wenn sie den besonderen Anforderungen genügen und eine Erprobung verantwortet werden kann. Für eine Verlegung in ein Übergangshaus sei dem Gesichtspunkt des Schutzes der Allgemeinheit Rechnung zu tragen, hieß es in der Antwort weiter. Die Aufnahme könne in der Regel erst nach Verbüßung von einem Drittel der Strafe, mindestens sechs Monate, und erst sechs bis neun Monate vor der voraussichtlichen Entlassung erfolgen. Jugendstrafgefangene, deren Verurteilung Straftaten wie grobe Gewalttätigkeiten oder Vergehen gegen die sexuelle Selbstbestimmung zugrunde lägen, dürften nur mit Zustimmung eines Psychologen oder Psychiaters in den offenen Strafvollzug.

(Aus: Landtag intern Nordrhein-Westfalen Nr. 12, Jg. 10, vom 27. 4. 1979, S. 18)

Bekanntmachung der Gustav-Radbruch-Stiftung

Hiermit wird die *Gustav-Radbruch-Stiftung* bekanntgemacht. *Stiftungszweck* ist die Förderung von Forschungsarbeiten in bezug auf den Strafvollzug sowie die Ausbildung von Mitarbeitern im Bereich des Strafvollzugs sowie die Belohnung besonderer Verdienste im Rahmen des Strafvollzugs. Nach dem Stiftungszweck können insbesondere auch Praktiker für Verdienste im Strafvollzug mit einem Preis bedacht werden.

Zur *Verteilung* gelangen die jährlichen Erträge aus dem Stiftungsvermögen in Höhe von etwa 10000.- bis 15000.- DM. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

Vorschläge und *Bewerbungen* sind mit den üblichen Unterlagen (je nach Lage des Falles: Arbeits- bzw. Forschungsplan, zwei Referenzen oder Gutachten von im Fachgebiet ausgewiesenen Persönlichkeiten, sonstige Befähigungsnachweise u. dgl.) bis spätestens 30. September 1979 an den Vorsitzenden der Stiftung, Prof. Dr. Arthur Kaufmann (Longinusstr. 3, 8000 München 60), zu richten.

gez. Arthur Kaufmann

Berufsausbildung weiblicher Strafgefangener

Seit 1973 findet im hessischen Frauenstrafvollzug ein Modellversuch statt, der die berufliche Bildung straffälliger Frauen bezweckt. An der Finanzierung dieses Projekts, das in der Justizvollzugsanstalt Frankfurt a.M. III durchgeführt wird, sind neben der Stadt Frankfurt das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft, das Arbeitsamt Frankfurt und der hessische Sozialminister beteiligt. Die Modellkonzeption, an der namentlich die Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer Frankfurt sowie Innungen und Berufsfachverbände beteiligt sind, wurde vom Seminar für Politik ausgearbeitet. Sie beruht darauf, daß neben der gezielten Berufsausbildung die Persönlichkeit der Auszubildenden durch Weiterführung der Allgemeinbildung und sozialtherapeutische Begleitmaßnahmen gestützt wird. Nach Durchlaufen einer Berufsfindungsphase haben bislang 45 Frauen eine Ausbildung in den Berufsbildern Floristin, Köchin, Tierpflegerin und Stenotypistin begonnen. Inzwischen haben 32 Frauen ihre Abschlußprüfung vor der Industrie- und Handelskammer und der Handwerkskammer abgelegt. Von den Absolventinnen arbeiten z.Zt. 19 außerhalb der Anstalt in ihren neuen Berufen. 6 Teilnehmerinnen arbeiten kontinuierlich in anderen Berufen oder sind noch in der Anstalt beschäftigt. 3 Teilnehmerinnen leben in Freiheit als Hausfrau. Von 4 Teilnehmerinnen ist die weitere Entwicklung nicht bekannt geworden. Nur 1 der Absolventinnen ist zwischenzeitlich wieder rückfällig geworden. Aus arbeitsmarktpolitischen Erwägungen ist die berufliche Regellaßnahme nunmehr auf die Berufsbilder Friseurin und Köchin ausgerichtet worden. Z.Zt. werden 20 Frauen in diesen Berufen ausgebildet. Den Friseurinnen steht in der Anstalt ein der Praxis entsprechender, moderner Friseursalon zur Verfügung.

(Aus: Informationen des Hessischen Ministers der Justiz vom 29. 3. 1979)

Gründung einer Landesarbeitsgemeinschaft der besonderen Fachdienste im Niedersächsischen Justizvollzug

Zu Beginn des Jahres 1977 wurde von Fachdienstangehörigen im Nds. Justizvollzug verstärkt der Wunsch geäußert, zu einem internen Erfahrungsaustausch und zu einer besseren Zusammenarbeit zu gelangen, um im Strafvollzugsgesetz angelegte Entwicklungsmöglichkeiten des Vollzugs aus dieser Sicht effektiver zu diskutieren und möglichst auch umzusetzen.

Dabei waren sich die Initiatoren bewußt, daß dieser Weg nicht unumstritten sein konnte, da den ohnehin vorhandenen vielen Interessengruppen im Vollzug eine weitere zugegliedert würde, was die notwendige Zusammenarbeit aller Bedienstetengruppen innerhalb einer Justizvollzugsanstalt nicht zwangsläufig verbessern müßte. Anläßlich einer im Jahre 1978 durchgeführten Tagung - zu der immerhin 35 von 80 im Nds. Justizvollzug tätigen Fachdienstangehörige erschienen waren (als Zielgruppe waren die in § 155 Abs. 2, letzter Teilsatz, Strafvollzugsgesetz genannten und die sinngemäß mit vergleichbaren Aufgaben betrauten Bediensteten - also Seelsorger, Ärzte, Pädagogen, Psychologen, Sozialarbeiter, Soziologen und Arbeitstherapeuten - eingeladen) - wurde festgehalten, daß die Fachdienstangehörigen

1. enger zusammenarbeiten sollten;
2. mit mehr Gewicht ihre Kompetenz und Vorstellungen über die Entwicklung des Vollzugs in die Institution einbringen müßten;
3. dabei vorrangig und ernsthaft den Gedanken des § 154 Strafvollzugsgesetz („Zusammenarbeit *aller* im Vollzug Tätigen“) weiterverfolgen, also nicht nur eine zusätzliche Interessengruppe konstituieren, sondern in erster Linie das Gespräch mit anderen Bedienstetengruppen im Vollzug (insbesondere Allgemeiner Vollzugsdienst, Gehobener Vollzugs- und Verwaltungsdienst und Juristen) suchen.

Es wurde beschlossen, die Gründung einer Landesarbeitsgemeinschaft vorzubereiten.

In der Folgezeit diskutierten die bereits bestehenden Landesarbeitsgemeinschaften der Sozialarbeiter, der Psychologen und der ev. Seelsorger intern das Vorhaben. Mit einem inzwischen erarbeiteten Entwurf eines Grundsatzpapiers über die Ziele einer künftigen Landesarbeitsgemeinschaft aller Fachdienstangehörigen erklärten sich im Prinzip alle bestehenden Landesarbeitsgemeinschaften der Einzelgruppen einverstanden. In dem Diskussionspapier wurde eindeutig festgehalten, daß die zu bildende Landesarbeitsgemeinschaft keine übergeordnete Stellung gegenüber den bestehenden Landesarbeitsgemeinschaften einnehmen soll und ihr vornehmstes Ziel die schrittweise Weiterentwicklung des Vollzugs unter Einbeziehung aller anderen Bedienstetengruppen ist.

Im März 1979 fand daraufhin die Gründungsversammlung am Rande einer Fortbildungstagung statt. Die 45 anwesenden Fachdienstangehörigen (alle Zielgruppen waren vertreten) sprachen sich - mit nur einer Gegenstimme - für die Gründung einer Landesarbeitsgemeinschaft aus, die dann auch erfolgte.

Die Landesarbeitsgemeinschaft der besonderen Fachdienste im Nds. Justizvollzug will jährlich zwei Fortbildungsveranstaltungen für Fachdienstangehörige anbieten und zunächst durch Kommissionsarbeit Konzepte für die Zusammenarbeit aller im Vollzug Tätigen erarbeiten und Schritt für Schritt mit den anderen Gruppen ins Gespräch kommen. Bereits der erfolgte Erfahrungsaustausch und die Dokumentation des Kooperationswillens wurde von allen Tagungsteilnehmern mit Befriedigung aufgenommen.

Natürlich ist ein solches Vorhaben in einem von der Anzahl der Bediensteten nach überschaubaren Vollzug leichter umzusetzen, als z.B. im Lande Nordrhein-Westfalen. Da aber bereits aus verschiedenen Bundesländern Interesse an ähnlichen Maßnahmen bekundet wurde, soll diese Information möglichst in anderen Bundesländern auf breiterer Basis die Diskussion anregen. Interessenten können weitergehende Informationen und Unterlagen bei Dipl.-Psychologin Bennefeld-Kersten, Justizvollzugsanstalt Hannover, Dipl.-Sozialwissenschaftler Wauro, Justizvollzugsanstalt Hannover, Sozialarbeiter (grad.) Dürkop, Justizvollzugsanstalt Hannover, Soziologe MA Vehre, Justizvollzugsanstalt Hameln und Oberlehrer Tönnies, Justizvollzugsanstalt Vechta anfordern. Außerdem würden wir uns über kritische Anmerkungen freuen, deren Einbeziehung letztlich nur dem gesteckten Ziel förderlich sein kann.

An dieser Stelle sei ausdrücklich der Ländl. Heimvolkshochschule Mariaspring, den Justizvollzugsbehörden des Landes Niedersachsen und dem Verein für Straffälligenhilfe und Entlassenenbetreuung, Sitz Hannover, gedankt, die das Vorhaben maßgeblich unterstützt haben.

Ausstellung des Kunstvereins Hannover von Kunst im Justizvollzug

Der Kunstverein Hannover veranstaltete vom 11. März bis 6. Mai 1979 eine Ausstellung unter dem Thema: Die Planung und Herstellung von Plastik durch die Kunstkolonne der Justizvollzugsanstalt Bremen unter Anleitung von Siegfried Neuenhausen. Die Ausstellung zeigte 45 große Skulpturen aus Stein und aus Beton, Skizzen und Kleinplastik. Sie sind im zweiten Halbjahr 1978 im Rahmen des Bremer Modells „Kunst im öffentlichen Raum“ in der Justizvollzugsanstalt Bremen entstanden. Der Bildhauer Siegfried Neuenhausen hatte nach einem öffentlich ausgeschriebenen Wettbewerb den Auftrag erhalten, gemeinsam mit den Insassen der JVA den Parkstreifen vor dem Gefängnis zu gestalten. Bevor das Skulpturenensemble an seinem endgültigen Standort vor der Anstalt aufgebaut werden sollte, stellte der Kunstverein Hannover die Skulpturen, Entwürfe und Skizzen zum erstenmal öffentlich vor und dokumentierte in Bild und Schrift den Prozeß ihrer Entstehung. Der Preis dieses Katalogs beträgt 10.- DM für Mitglieder und 12.- DM für Nichtmitglieder.

Eröffnungssitzung der Justizvollzugsplanungskommission am 21. 3. 1979

Justizminister Hans-Dieter Schwind begrüßte am 21. 3. 1979 die Mitglieder der beim Niedersächsischen Ministerium der Justiz eingerichteten Justizvollzugsplanungskommission. Aufgabe der zum ersten Mal in einem Bundesland eingesetzten Kommission ist die Ausarbeitung von Vorschlägen und Anleitungen dazu, wie das Strafvollzugsgesetz über einen längeren Zeitraum in die Praxis umgesetzt werden kann. Der Justizminister legte in seiner Begrüßungsansprache die Leitlinien der Arbeit der Kommission fest:

1. Im Strafvollzug soll soviel Behandlungsvollzug praktiziert werden, wie die Sicherheitsbedürfnisse zulassen.
2. Für die entlassenen Strafgefangenen sollen Hilfs- und Betreuungsmaßnahmen aufgebaut werden, die nicht am Anstaltstor enden.
3. Es soll ein Programm entwickelt werden, das über Parteigrenzen hinweg akzeptiert werden kann.

Die Justizvollzugsplanungskommission, die sich aus Praktikern des niedersächsischen Strafvollzugs zusammensetzt, besteht aus insgesamt 11 Arbeitsgruppen. Aufgabe dieser Gruppen soll es sein, die „Ist-Lage“ des Strafvollzugs festzustellen, auszuarbeiten, welche Forderungen das Strafvollzugsgesetz an den Vollzug stellt („Soll-Lage“) und Konzepte dazu zu erarbeiten, wie über einen längeren Zeitraum hinweg eine Annäherung der Ist-Lage an die Soll-Lage zu verwirklichen ist. So beschäftigen sich die Arbeitsgruppen mit dem Thema „Vollzugsziele und Grundsätze der Vollzugsgestaltung“, „Anstaltsstruktur“, „Vollzugspersonal“, „Entlassungsvorbereitung und Entlassenenbetreuung“ und ähnlichem mehr.

Wie der Minister weiter betonte, soll dieses Konzept später den Parlamentariern und der Öffentlichkeit vorgelegt werden, um auf dieser Grundlage dem Kabinett und dem Landtag Vorschläge unterbreiten zu können, welche Haushaltsplanungen langfristig zur Verwirklichung der Vollzugsziele notwendig sein werden.

(Aus: Presseinformation des Niedersächsischen Ministers der Justiz vom 23. 3. 1979)

Wochenendtagung für Anstaltsbeiräte an den Justizvollzugsanstalten in Nordrhein- Westfalen am 27./28. Oktober 1978 in Dortmund

Zu der Tagung für Anstaltsbeiräte an den Justizvollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen hatte die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen eingeladen. Die Initiative ging von dem „Unterausschuß Straffälligenhilfe“ aus, der auch für die inhaltliche Gestaltung und Durchführung der Tagung verantwortlich war. 22 Damen und Herren als Mitglieder von Anstaltsbeiräten aus 13 Justizvollzugsanstalten in NW

waren der Einladung gefolgt. Von den Teilnehmern wurde es sehr begrüßt, daß die Wohlfahrtsverbände gemeinsam zu dieser Tagung eingeladen hatten.

Die Tagung stand unter dem Thema:

„Anstaltsbeirat - Erwartungen und Wirklichkeit“

Der Einführung in die Thematik der Tagung folgten zwei Kurzreferate

- Aufgabe der Anstaltsbeiräte
- Erfahrungen eines Anstaltsbeirates

In Vertretung für Herrn Dr. Ruprecht, Präsident des Justizvollzugsamts Köln, referierte Herr Kreitz, Dezernent im Justizvollzugsamt Köln, zum ersten Thema. In einem Rückblick über die geschichtliche Entwicklung früherer „Aufsichtsräte“ bis zur rechtlichen Verankerung der Anstaltsbeiräte nach dem Strafvollzugsgesetz zeigte Herr Kreitz die Aufgabe der Anstaltsbeiräte auf. In seinen Ausführungen wurde der Anstaltsbeirat vor allem als Vertretung der Öffentlichkeit gegenüber der JVA gesehen, der aber gegenüber der Öffentlichkeit aus seiner Verpflichtung heraus an Verschwiegenheit gebunden ist.

Zu dem zweiten Thema berichtete Herr Schumann, Anstaltsbeirat an der JVA Köln-Ossendorf, aus der praktischen Arbeit eines Beirates. In diesem lebendig vorgetragenen Bericht wurde der eigentliche Auftrag des Beirates als Mitgestalter des Vollzugs in einer für alle Teilnehmer ermutigenden Weise deutlich.

In dem sich anschließenden offenen Gespräch berichteten die Teilnehmer in sehr offener Weise über ihre Erfahrungen als Anstaltsbeirat. Wenn auch mit negativen Erfahrungen nicht zurückgehalten wurde, so zeichnete sich doch ein überwiegend positives Bild über die Tätigkeit der Anstaltsbeiräte ab. Als Resümee des ersten Abends könnte das Thema der Tagung stehen „Erwartungen und Wirklichkeit“, wenn auch aus anderen, vom Veranstalter nicht beabsichtigten, unterschiedlichen Perspektiven und Standpunkten.

Am darauffolgenden Tag wurde in drei Gruppen gearbeitet:

- Arbeitsgruppe 1: Anstaltsbeirat und Öffentlichkeit - gesellschaftspolitischer Auftrag
- Arbeitsgruppe 2: Erwartungen der Inhaftierten - der Anstaltsleitung
- Arbeitsgruppe 3: Aufgaben des Anstaltsbeirates als Beschwerdeinstanz

Auf die Ergebnisse der Arbeitsgruppen soll hier nicht näher eingegangen werden. Sie finden sich in ihren wesentlichen Aussagen in dem in Thesen zusammengefaßten Schlußbericht wieder.

Der zusammenfassende Schlußbericht wurde von Herrn Professor Dr. *Max Busch*, der die Tagung in den einzelnen Phasen ihres Ablaufs begleitete, erstellt. Dieser Schlußbericht lautet:

Vorbemerkung:

Mit diesen Thesen sollen einige Denkanstöße gegeben werden, die dazu dienen sollen, die Stellung und die Arbeit der Anstaltsbeiräte effektiver zu machen und zu einer Klärung des Selbstverständnisses zu führen. Die Thesen sind ein Extrakt aus einem Referat, das am 28. 10. 1978 bei einer Tagung der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NW - Unterausschuß Straffälligenhilfe - in Dortmund-Brackel gehalten wurde.

Thesen

1. Die Formulierung des StVollzG (Aufgabe der Beiräte) in § 163 muß einer kritischen Überprüfung unterzogen werden. Daß die Mitglieder des Beirates bei der „Gestaltung des Vollzugs“ mitwirken, ist nicht problematisch. Anders steht es jedoch bei der Mitwirkung „bei der Betreuung der Gefangenen“. Hier muß zunächst geklärt werden, was unter Betreuung verstanden wird.

2. Es kann nicht Aufgabe der Anstaltsbeiräte sein, als Ersatz für fehlende soziale Dienste oder ehrenamtliche Mitarbeiter einzuspringen oder auch als Beschwerdeinstanz benutzt zu werden.

3. Sowohl bei Beschwerden als auch im Hinblick auf andere Anliegen sollte der Beirat in Einzelfällen nur dann aktiv werden, wenn dies aus besonderen Gründen, insbesondere wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles geboten ist. Im übrigen sollten Probleme, die sich aus Einzelfällen ergeben, grundsätzlich aufgegriffen werden, um „die Gestaltung des Strafvollzugs“ zu beeinflussen.

4. Anstaltsbeiräte sind nach § 162 StVollzG „bei den Justizvollzugsanstalten“ zu bilden. Dies schließt nicht aus, daß auch die Aufsichtsbehörden (Mittelinstanzen und Ministerien) Adressaten der Aktivitäten von Anstaltsbeiräten sind. Es kann nicht verlangt werden, daß der Anstaltsleiter die einzige Instanz ist, mit der der Anstaltsbeirat zu verhandeln hat. Dies bedeutet nicht, daß nicht auch bei Fällen der Kontaktaufnahme zwischen Anstaltsbeirat und Aufsichtsbehörde der Anstaltsleiter stets in vollem Umfang zu informieren ist, um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit sicherzustellen.

5. Es ist zu prüfen, ob nicht auch bei den Aufsichtsbehörden entsprechende Beiräte einzurichten sind, die durch Vertreter der Anstaltsbeiräte gebildet werden könnten. Es erscheint dringend erforderlich, daß die „Öffentlichkeit“ auch dort beteiligt wird, wo wesentliche Entscheidungen für die „Gestaltung des Strafvollzugs“ (§ 163 StVollzG) fallen. Diese Forderung kann nicht damit erledigt werden, daß eine Kontrolle der Aufsichtsbehörden durch das Parlament gegeben sei.

6. Bis zur Einrichtung von Beiräten bei den Aufsichtsbehörden ist als vorläufiger Schritt eine „Ständige Konferenz der Beiräte“ zu fordern, die sich regelmäßig trifft und die Tätigkeit der Anstaltsbeiräte koordiniert.

7. Die Zusammensetzung des Beirats (Landesregelung) ist zu überprüfen. Es erscheint wenig sinnvoll, festzulegen, daß ein Mitglied des Landtags im Beirat sein solle, weil dies im allgemeinen praktisch kaum realisierbar ist. Die bisher gewonnenen Erfahrungen haben gezeigt, daß Abgeordnete bei der ihnen zukommenden Belastung nicht in der Lage sind, aktiv in einem Beirat mitzuarbeiten. Es soll nicht ausgeschlossen werden, daß Mitglieder des Landtags Beiratsmitglieder sind, es sollte jedoch vermieden werden, daß Regelungen getroffen werden, die von vornherein kaum realisierbar sind und damit die Ernsthaftigkeit der Arbeit der Anstaltsbeiräte infrage stellen.

8. Fortbildungsveranstaltungen für Beiräte müssen regelmäßig und unter günstigen Bedingungen durchgeführt werden, um eine umfassende und qualifizierte Information zu ermöglichen.

9. Die Beiräte haben folgende Personenkreise als ihre Partner anzusehen: die Gefangenen, den Anstaltsleiter, den Personalrat, das Personal insgesamt, die Aufsichtsbehörde, die Öffentlichkeit (Behörden, gesellschaftliche Gruppierungen, Medien und Publikationsmittel). Sie sollen die Bedürfnisse dieser Adressaten prüfen und entsprechend in ihre Strategie einbeziehen. Die Konzentration auf einzelne Partner, z.B. die Gefangenen oder den Anstaltsleiter, führt regelmäßig zu Schwierigkeiten und Differenzen, die die Arbeit der Anstaltsbeiräte erschweren.

10. Die Anstaltsbeiräte sollten sich bemühen, ihre Funktion und ihre Arbeit in der Öffentlichkeit in größerem Maße bekannt zu machen, um zu erreichen, daß Mitarbeiter für die Anstaltsbeiräte gewonnen werden und evtl. Förderkreise für die durch den Anstaltsbeirat aufgegriffenen Probleme entstehen können (Beispiel: Gründung eines „Vereins für die Errichtung einer Turnhalle in der JVA Wiesbaden e.V.“).

Zusammenfassung:

Die Effektivität von Anstaltsbeiräten ist unmittelbar abhängig von der Zeit, die den Mitgliedern für ihre Tätigkeit zur Verfügung steht. Daraus ergibt sich, daß eine Konzentration auf einige wesentliche Aufgaben notwendig ist. Es erscheint besonders dringend erforderlich, für eine Verbesserung der Situation in den Spezialdiensten der Anstalt (Erziehungs- und Sozialdienst) einzutreten. Dadurch kann eine Entlastung der Anstaltsbeiräte von den im Gesetz angeführten Betreuungsaufgaben erreicht werden, für die der Anstaltsbeirat nur einige grundsätzliche Verpflichtungen übernehmen kann. Wenn überhaupt die Betreuung Aufgabe des Beirats ist, muß diese in erster Linie darin bestehen, daß für eine qualifizierte Versorgung der Gefangenen eingetreten wird. Dies bedeutet, daß der Beirat u.U. sogar beim Parlament vorstellig werden muß, um neue Planstellen für Sozialdienste zu gewinnen. Erst dann werden differenzierte Maßnahmen des StVollzG (Lockerungen, Urlaub usw.) wirksam werden können. Da es sich hier nicht um lokale Schwierigkeiten handelt, ergibt sich die Notwendigkeit, einen Beirat (siehe oben, z.B. als „Landesvollzugsbeirat“) einzurichten. Dieser könnte Partner auch für parlamentarische Aktivitäten werden.

Bei den Teilnehmern an der Wochenendtagung war ein starkes Bedürfnis nach Information und Erfahrungsaustausch erkenntlich. Sie äußerten übereinstimmend den Wunsch nach weiteren Veranstaltungen dieser Art. Diese Anregung wurde vom Veranstalter der Tagung gern aufgegriffen. So wird im September 1979 eine weitere Wochenendtagung für Anstaltsbeiräte stattfinden, zu der wiederum die Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände in NW einladen wird. Folgende Themen wurden für diese Tagung bereits vorgeschlagen:

- Strafe als/oder Resozialisierung
- Information über Arbeit und Möglichkeiten der Verbände der freien Wohlfahrtspflege
- Anstaltsbeiräte als Mitgestalter des Vollzugs
- Praktische Arbeit mit und an Gefangenen
- Finanzierungsfragen

Bei der Vorbereitung dieser Wochenendtagung werden Anstaltsbeiräte beteiligt sein.

Karl Garg

Ausschuß beschäftigte sich mit Justizvollzugsschule JVA-Personal auch pädagogisch ausbilden

Erneut auf der Tagesordnung des Justizausschusses von Nordrhein-Westfalen am 14. Februar stand die Diskussion um den Strafvollzug und die gesetzlichen Anforderungen an seine inhaltliche Ausgestaltung. Anknüpfend an den Besuch der Justizvollzugsschule Nordrhein-Westfalen im November 1978 (vgl. Landtag intern Nr. 27, Seite 11) suchte der Ausschuß Antworten auf offengebliebene Fragen im Zusammenhang mit der Ausbildung der Anwärter für den allgemeinen Verwaltungsdienst und den Werkdienst in den Vollzugsanstalten Nordrhein-Westfalens.

Das Interesse galt insbesondere der allgemein als notwendig angesehenen Verlängerung der Ausbildungsdauer auf 24 Monate, wobei Dr. Fritz Vogt (FDP) andeutete, daß selbst zwei Jahre möglicherweise nicht ausreichen würden, diesen Teil der Vollzugsbediensteten auf ihren aktiven Beitrag zum Einwirkungsvollzug hinreichend vorzubereiten.

Ausschußvorsitzender Dr. Hans-Ulrich Klose (CDU) fügte hinzu, beim Betreten einer Justizvollzugsanstalt entstände nach wie vor der Eindruck, an der Schließfunktion des Aufsichtsdienstes habe sich im wesentlichen nichts geändert. Es sei angezeigt zu prüfen, wie denn die „andere Qualität“ dieses Dienstes im Sinne des Strafvollzugsgesetzes zu erreichen sei, und wie hoch sein Anteil an Sicherungs-, wie hoch derjenige an Behandlungsfunktionen sein solle. Es wäre wünschenswert, insoweit näheren Aufschluß über die Vorstellungen des Justizministeriums zu erhalten. Johannes Wagner (CDU) befürchtete, daß die Praxis noch weit entfernt

ist, das zu Jahresbeginn 1977 in Kraft getretene Strafvollzugsgesetz auszufüllen, und daß die in der theoretischen Ausbildung erkennbaren guten Ansätze traditionellen Vollzugsstrukturen zum Opfer fallen. Die Vermutung mangelnder Bereitschaft der älteren Vollzugsbediensteten, den Anforderungen der Vollzugsreform aufgeschlossen gegenüberzutreten, brachte auch Herbert Neu (FDP) zum Ausdruck. Er bezweifelte auch, ob der Einfluß eines Anstaltsleiters ausreicht, die negative Integration einer Minderheit frisch ausgebildeter Beamter in das Stammpersonal zu verhindern.

Der Umstand, daß die alten Vollzugsanstalten Nordrhein-Westfalens schon durch räumliche Gegebenheiten den Behandlungsvollzug erschweren, sollte nach Ansicht von Reinhard Wilmbusse (SPD) zu einer beschleunigten Erarbeitung eines Sanierungskonzeptes durch das Ministerium und der frühzeitigen Erörterung - nicht zuletzt wegen der haushaltsmäßigen Vorbereitungen - im Justizausschuß führen.

Durch Umbauarbeiten können nach Auffassung Neus und der Sprecherin der Vollzugsbeauftragten, Elsbeth Rickers (CDU), durchaus auch in älteren Einrichtungen günstigere Voraussetzungen geschaffen werden.

Die Lehrkräfte an der Vollzugsschule müßten nach den Vorstellungen des Ausschusses ausreichende Möglichkeiten erhalten, pädagogisch-didaktische Fähigkeiten zu erwerben. Soweit dies in Veranstaltungen der Justiz nicht oder nicht für alle haupt- und nebenamtlich Lehrenden erreichbar sei, schlug Maria Jammes (SPD) vor, eine Einbeziehung in das Lehrprogramm der Gesamthochschule Wuppertal zu prüfen.

Auch seine nächste Sitzung widmet der Ausschuß Problemen des Strafvollzugs und der Erörterung der anlässlich einer Informationsreise in die USA gewonnenen Erkenntnisse. Der Themenkreis soll sodann auf Übergangshäuser, die Situation der Bewährungshilfe und mögliche Änderungen des Gnadenrechts bei lebenslangen Freiheitsstrafen erweitert werden.

(Aus: Landtag intern Nordrhein-Westfalen, Jg. 10, 8. Wahlperiode, Nr. 6 vom 16. 2. 1979, S. 5)

Bundestagung Bewährungshilfe 1979

Die Bundestagung Bewährungshilfe 1979 wird in der Zeit vom 26. September (Mittwoch) bis 30. September (Sonntag) 1979 in *Lüneburg* stattfinden.

Thema: Soziale Strafrechtspflege im Spannungsfeld zwischen Individuum und Gesellschaft

Arbeitsgruppen

- I. Sozialer Wandel in seinen Auswirkungen auf Gesetzgebung und Rechtsprechung

- II. Institutionelle Gegebenheiten und personelle Verantwortung
- III. Professionelle Sozialarbeit und freie Mitarbeit (Ausdruck gesellschaftlicher Verantwortung)
- IV. Nondirektive Bewährungshilfe
- V. Gruppenarbeit mit Probanden als Mittel sozialen Lernens
- VI. Familientherapie - ein Weg zur Veränderung und eine Hilfe für Probanden
- VII. Das Strafvollstreckungsgericht im Zusammenwirken mit ambulanter und stationärer Praxis
- VIII. Gerichtshilfe, Bewährungshilfe, Führungsaufsicht als „Instanzen sozialer Kontrolle“
- IX. Zwischen Tat und Urteil (Gerichtshilfe auf neuen Wegen)
- X. „Erfolg“ sozialer Strafrechtspflege, Kosten-Nutzen-Perspektiven-Strategien.

Die Wahl der Arbeitsgruppen ist frei. Spontane Arbeitsgruppen können nach Interesse und Bedarf gebildet werden.

Kinderdelinquenz und Jugendkriminalität

Mit Schreiben vom 16. 11. 1978 beantwortete das Justizministerium Baden-Württemberg im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung namens der Landesregierung eine Große Anfrage, die sich im wesentlichen auf folgende Themen bezog:

1. Entwicklungstendenzen der Kinderdelinquenz und Jugendkriminalität ab 1976 im Land Baden-Württemberg
2. Ursachenforschung auf diesem Gebiet
3. Vorbeugende Maßnahmen gegen ein weiteres Ansteigen der Jugendkriminalität
4. Bewährung des jetzigen Jugendstrafrechts und Jugendstrafvollzugs hinsichtlich der Jugendkriminalität

Dem Bericht zufolge hat zwar die Zahl der nach Jugendstrafrecht Verurteilten in den Jahren 1976 (15.753) und 1977 (17.371) gegenüber 1975 (12.689) zugenommen. Jedoch hat der Prozentsatz der zu Jugendstrafe Verurteilten 1976 (2.633) und 1977 (2.904) im Verhältnis zur Gesamtzahl der Verurteilten gegenüber 1975 (2.481) abgenommen. Genaue Daten hinsichtlich der Rückfallquote liegen indes nicht vor. Jedoch nimmt der Bericht ein Rückfallrisiko von 50 % an, das allerdings keineswegs für alle nach

Jugendstrafrecht Verurteilten gelten soll. In den Vollzugsanstalten Baden-Württembergs saßen am 31. 3. 1978 754 junge Männer im Alter zwischen 21 und 25 Jahren ein. Davon waren 524 Männer (69,5 %) vorbestraft, jedoch hatten nur 165 Männer (21,9 %) eine Jugendstrafe verbüßt. Am 31. 3. 1977 hatten sich 730 junge Männer im Vollzug befunden, von denen 172 (23,6 %) mit Jugendstrafe vorbestraft gewesen waren. Nach dem Bericht ist geplant, die Rückfallhäufigkeit derjenigen Gefangenen zu untersuchen, die sich 1976 oder 1977 im Jugendvollzug befanden. Zu diesem Zweck wurden in einer Sozialstatistik die wichtigsten Daten zum Sozialverhalten und der Biographie dieser Gefangenen erfaßt. Nach 4 bis 5 Jahren soll die Legalbewährung dieser Gefangenen im Zusammenhang mit den biographischen Daten untersucht und ausgewertet werden.

Aus dem Bericht geht ferner die Dauer der Untersuchungshaft bei männlichen jungen Untersuchungsgefangenen in der Jugendabteilung der Vollzugsanstalt Stuttgart in den Jahren 1975-1977 hervor. Danach hat sich über 1/3 (35,9 %) der jungen Untersuchungsgefangenen in der Jugendabteilung befunden. Über die Hälfte (52,3 %) der Insassen hat nach 2 Monaten die Anstalt bereits wieder verlassen. 41,7 % verbrachten einen Zeitraum von 2-6 Monaten in Untersuchungshaft. Aus diesen Zahlen ergibt sich eine hohe Fluktuation in der Jugendabteilung. Der Bericht verweist deshalb auf die Schwierigkeiten, die sich einer sinnvollen sozialpädagogischen Arbeit mit den Insassen entgegenstellen.

Nach dem Bericht haben rd. 56 % der Jugendstrafgefangenen in Baden-Württemberg keinen Schulabschluß. Rd. 86 % von ihnen haben ihr Lehrverhältnis abgebrochen oder überhaupt keine Lehre begonnen. Immerhin können in den Jugendstrafanstalten des Landes derzeit fast alle Insassen (etwa 95 %) ausgebildet oder beschäftigt werden. In der Vollzugsanstalt Adelsheim werden z.Zt. 87, in der Vollzugsanstalt Schwäbisch Hall 65 junge Gefangene beruflich ausgebildet. Beide Anstalten verfügen insgesamt über rd. 200 Ausbildungsplätze.

Schließlich teilt der Bericht mit, daß die Zahl der ausländischen Jugendstrafgefangenen im Jahr 1978 - von geringen Schwankungen abgesehen - konstant geblieben ist (etwa 40).

(Aus: Drucksache 7/4740 des Landtags von Baden-Württemberg)

Für Sie gelesen

Eisenhardt, Thilo, Strafvollzug, Reihe: Wissenschaft + soziale Praxis, Kohlhammer Verlag, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1978 278 S., kartoniert DM 29.80.

Zu Beginn seiner Gesamtdarstellung des Strafvollzugs schildert der *Verfasser* auf 49 Druckseiten, das sind fast ein Viertel des gesamten Textes, ausführlich die Geschichte des Strafvollzugs. Es folgt ein kurzer Abschnitt von sieben Seiten über „Recht und Strafvollzug“, an den sich ein ebenfalls kurzer Abschnitt mit organisationssoziologischem Inhalt anschließt. Am Ende dieser Ausführungen spricht der *Verfasser* die Hoffnung aus, „daß der Leser durch das Zusammenbringen von Geschichte, Organisationssoziologie und Darstellung der derzeitigen realen Situation eher in die Lage versetzt wird, die Vollzugsstrukturen selbständig durchschauen zu können“ (S. 82).

Diese Darstellung der realen Situation gliedert sich in fünf weitere Abschnitte. Zunächst ist sehr ausführlich von der „Organisation der Anstalten und Bediensteten“ die Rede. Es folgt eine Beschreibung der „Auswirkungen der Haft auf die Gefangenen“ unter den beiden Stichworten „Deprivation“ und „Subkultur“. Sodann bespricht der *Verfasser* „Die Anstaltstypen“, „Alternativen zur Haft“, „die Arbeit“ und die „Problematik des Selbstmordes von Inhaftierten“. Alle bisher genannten Abschnitte faßt er im „Allgemeinen Teil“ zusammen und behandelt im besonderen Teil auf 26 Seiten die Untersuchungshaft und auf 12 Seiten die Strafhafte. Am Ende des Werkes finden sich Anmerkungen, das Literaturverzeichnis und eine verhältnismäßig umfangreiche (45 S.) Zusammenstellung von statistischem Material.

Vor wenigen Jahren noch waren zusammenfassende Darstellungen aus dem Gebiet des Strafvollzugs so selten, daß jeder Beitrag in dieser Richtung als wichtige Hilfe erschien. Heute muß sich ein Werk, das schon mit seinem Titel den Anspruch einer Gesamtdarstellung erhebt, an den bereits vorliegenden Arbeiten messen lassen. Ein solcher Vergleich läßt die Mängel von *Eisenhardts* Werk klar hervortreten. Der vorstehende Überblick zeigt bereits die mißlungene Gliederung und die unzweckmäßige Gewichtung der Stoffgebiete. Dabei möchte ich die eingehende Behandlung der Untersuchungshaft ausdrücklich von meiner Kritik ausnehmen. Mit dem *Verfasser* bin ich der Meinung, daß die meisten Gefangenen ihre ersten Erfahrungen mit dem „Knast“ in der Untersuchungshaft machen und daß dort - besonders bei Jugendlichen - die verhängnisvollsten Prisonierungsfolgen eintreten.

Auch im einzelnen enthält das Werk so viele Irrtümer, Widersprüche und sonstige Mängel, daß eine bloße Aufzählung den Rahmen einer Besprechung sprengen würde. Statt dessen drei Beispiele: Trotz aufrichtiger Bemühungen habe ich nicht herausfinden können, ob der *Verfasser* der Meinung ist, die Dienst- und Vollzugsordnung (DVollzO) sei noch geltendes Recht oder aber durch das Strafvollzugsgesetz aufgehoben worden (S. 9, 91, 147, 165). Überhaupt scheint mir eine Aufzählung der Rechtsvorschriften, wie sie sich auf Seite 9 findet, für den Benutzer des Buches weniger nützlich als ein Hinweis auf leicht zugängliche Vorschriften-sammlungen, der fehlt. Wenn aber eine solche Übersicht gegeben wird, muß sie den letzten Stand darstellen; das ist nicht immer der Fall.

Zutreffend beklagt der *Verfasser* den Gebrauch der Worte „Schließer“ und „Wärter“ für die Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes und fährt fort: „... trotz des Geredes über den sogenannten Behandlungsvollzug (habe) die Öffentlichkeit, hier vertreten durch die Presse, nicht das geringste Interesse daran, eine wirkliche Wandlung herbeizuführen. Wer weiß, wie Worte prägen, kann sie nicht ständig verwenden, ohne zu wissen, was er damit anrichtet“. Unbegreiflich ist auf diesem Hintergrund der Wortgebrauch des *Verfassers*, der in dem Werk durchlaufend von „Aufsichtsdienst“ spricht, obwohl er in der Umbenennung dieser Beamtengruppe ein hoffnungsvolles Zeichen dafür sieht, „daß sich die Zustände vielleicht doch noch ändern“ (S. 103).

Über Sozialtherapie äußert sich der *Verfasser* kritisch, ja mißmutig (z.B. S. 156, 159, 193). Dabei kann ich die folgende Aussage gut verstehen: „Solange es sich um eine Art elitären Behandlungsvollzug von wenigen Therapeuten an wenigen Gefangenen handelt und die Erkenntnisse nicht übertragen werden können und sie auch nicht übertragen werden sollen, lehnt der *Verfasser* die Einrichtung solcher Anstalten ab“. Umso verwunderlicher ist es aber, wenn der *Verfasser* an anderer Stelle die Ansicht äußert, Sozialtherapie sei „in“ und verstelle das Interesse für jugendliche Untersuchungsgefangene (S. 193). Das sind doch längst vergangene Zeiten! Sollte der *Verfasser* die Entwicklung der Diskussion in den letzten Jahren nicht verfolgt haben? Es scheint tatsächlich so. Sonst hätte es kaum geschehen können, daß die Kritik an der „Behandlungsideologie“ und ihre Auswirkungen auf die Gestaltung des Vollzugs in den USA und in den skandinavischen Staaten unerörtert bleiben. Sonst würde der *Verfasser* von den dänischen sozialtherapeutischen Anstalten, die dem § 65 StGB zum Vorbild gedient haben, nicht in der Gegenwartsform, sondern in der Vergangenheit sprechen (S. 157). Er steht ja gar nicht so allein mit seiner Kritik an der Sozialtherapie. Doch erwarte ich, daß kritische Überlegungen in den Zusammenhang der allgemeinen Diskussion gestellt und folgerichtig zu Ende geführt werden.

Das Buch ist eine Zumutung für denjenigen, der es zur Hand nimmt, um sich einen ausgewogenen Überblick über das Gebiet des Strafvollzugs zu machen. Für Leser, die das Feld kennen, kann das Buch in Teilbereichen eine anregende Lektüre darstellen. Die kritische Erörterung der Untersuchungshaft habe ich bereits erwähnt. Auch die Schilderung der Lage des Anstaltsleiters in seiner Macht und seiner Ohnmacht ist anschaulich und gibt viele Anstöße zum Nachdenken. Ebenso habe ich in der Darstellung der Rolle der Fachdienste im Vollzug manches gefunden, was der Überlegung wert ist. Hier spiegeln sich persönliche Erfahrungen des *Verfassers*, die oft negativ getönt scheinen. Sieht die Szene wirklich so trübe aus, wie es hier dargestellt wird? - Nur für Büchereien, die auf eine gewisse Vollständigkeit ihres Titelangebotes Wert legen, kann das Buch zur Anschaffung empfohlen werden.

K.P. Rotthaus

Moser, Tilmann, Verstehen, Urteilen, Verurteilen - Psychoanalytische Gruppendynamik mit Jurastudenten, edition suhrkamp 880, Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main, 1977, kartoniert DM 6.-.

Acht Jahre nach der Veröffentlichung seines bekannten, in derselben Reihe (edition suhrkamp 375) erschienenen Berichts über „Gespräche mit Eingeschlossenen - Gruppenprotokolle aus einer Jugendstrafanstalt“ erscheint jetzt ein Bericht *Mosers* über psychoanalytisch orientierte Gruppengespräche mit Jurastudenten. Sicherlich lassen sich die beiden Berichte von ihren gegensätzlichen Klientengruppen her verstehen und miteinander vergleichen. Die frühere Gruppe, überwiegend aus der Unterschicht hervorgegangen, in ihrer Sozialisation benachteiligt und zur Zeit der Gruppengespräche in der ‚Jugendstrafanstalt‘ eingeschlossen; die spätere Gruppe eher aus dem Milieu des Mittelstandes, aufgewachsen in der ‚Überflußgesellschaft‘ und einem Studienfach zugewandt, das vor allem auch Kenntnisse für die Ausübung von Herrschaft vermittelt. - Sinn der beschriebenen Universitätsveranstaltung sollte aber gerade die Überwindung eines einseitigen Verständnisses von Rechtswissenschaft sein. Im Wege der Selbsterfahrung sollten die Teilnehmer in die für viele Juristen schwer zugängliche Welt der Psychologie und der Gruppendynamik eingeführt werden. Es sollte ihnen anschaulich und bewußt werden, wie Sozialisationserfahrungen und gruppendynamische Prozesse die scheinbar so rationalen Abläufe rechtswissenschaftlicher Entscheidungsfindung beeinflussen können.

Im Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Frankfurt am Main wurde in einem Wintersemester ein Blockseminar unter dem Titel des Büchleins angeboten, zu dem sich insgesamt 50 Studentinnen und Studenten einfanden. Sie wurden auf fünf Zehnergruppen verteilt und arbeiteten mit einem Gruppenleiter und einem Beobachter. Auf das Einleitungsplenum mit der Gruppenaufteilung folgten fünf Gruppensitzungen, ein Zwischenplenum, vier weitere Gruppensitzungen und das Abschlußplenum. Zu Beginn des Sommersemesters wurde den Teilnehmern der ersten Veranstaltung ein zweites Blockseminar angeboten. Die Idee war, dieselben Gruppen mit denselben Gruppenleitern und Beobachtern die Arbeit fortführen zu lassen, eine Absicht, die sich allerdings nur mit Einschränkungen durchführen ließ. Es ist unmöglich, die Gruppenprotokolle und die diesmal vom *Verfasser* selbst angefügten Kommentare im Rahmen einer Besprechung zu referieren und zu bewerten. Man muß sie lesen, um entscheiden zu können, ob die Veranstaltungen ein Erfolg waren. Das Urteil des *Verfassers* ist - ähnlich wie bei seinem früheren Versuch - zurückhaltend, eher skeptisch: „Ich würde mit Anfangssemestern nicht mehr in dieser Blockform arbeiten, weil in zu kurzer Zeit zu viele Konflikte mobilisiert werden, ohne daß ausreichend Hilfe bei ihrer Verarbeitung gewährt werden könnte“. Demgegenüber berichtet der *Verfasser*, ohne allerdings näher auf dies Gegenmodell einzugehen, von „überaus positiven“ Erfahrungen mit Studenten, die zuvor zwei Jahre lang an einer wöchentlich tagenden Gruppe teilgenommen haben.

Wenn ich meine eigenen Erfahrungen aus der Gruppenarbeit mit Mitarbeitern des Strafvollzugs der verschiedenen Laufbahnen hinzunehme, so möchte ich nach dem Lesen

des Büchleins meinen, daß sich mit Veranstaltungen der beschriebenen Art im Rahmen der Ausbildung der Juristen ein Fenster zu den humanwissenschaftlichen Disziplinen aufstoßen läßt. Das Büchlein selbst ist eine anregende und nützliche Lektüre für den, der bereits einige Erfahrungen auf dem Gebiet der Gruppendynamik hat, und kann insoweit zur Anschaffung empfohlen werden.

K.P. Rotthaus

Holger Preisendanz: Strafgesetzbuch. Lehrkommentar mit Erläuterungen und Beispielen, ausgewählten Nebengesetzen sowie einem Anhang über Jugendstrafrecht. 30., völlig überarbeitete und ergänzte Auflage. J. Schweitzer Verlag, Berlin 1978. XVI, 1077 S. Ganzleinen. DM 88.-.

Die Neuauflage des bekannten Lehrkommentars gibt im wesentlichen den Stand von Mitte 1977 wieder. Das Manuskript wurde im Februar 1977 abgeschlossen. Zum Teil wurden spätere Veröffentlichungen, die bis November 1977 erschienen sind, noch eingearbeitet. Die Vorschriften über die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt (Gesetz vom 22. 12. 1977, BGBl. I, 3104) konnten jedoch nicht mehr berücksichtigt werden. Gegenüber der Voraufgabe von 1975 hat die jetzige erheblich an Umfang zugenommen. Sie spiegelt die Entwicklung einer Strafgesetzbuchgebung wieder, die durch immer neue, in rascher Abfolge verabschiedete Gesetze - nach Meinung mancher Kritiker sogar durch Hektik - gekennzeichnet ist. Eingearbeitet wurden seit der Voraufgabe namentlich die Neuregelungen der Komplexe Unfallflucht, Terrorismusbekämpfung, Schwangerschaftsabbruch und Wirtschaftskriminalität.

Auch die jetzige Auflage hält am bisherigen Aufbau des Lehrkommentars fest. Auf eine knappe, komprimierte Einführung in den Allgemeinen Teil folgt die Kommentierung des StGB. Im Anhang findet sich ein kurzer Überblick über das Jugendstrafrecht. Darüber hinaus sind das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, das Subventionsgesetz und das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch - zum Teil auszugswise - wiedergegeben. Auch die jetzige Kommentierung besticht durch Klarheit und Übersichtlichkeit. Sie dürfte der Praxis gute Dienste leisten. Leider ist der Preis des Buches recht hoch.

H. Müller-Dietz

Unterrichtswerk „WISSEN-KÖNNEN-ERFOLG“, Arbeitsmappen zur Berufsvorbereitung, Verlag Dürrsche Buchhandlung, Bonn-Bad Godesberg.

Unter den zahlreichen Lehr- und Übungsbüchern für den berufskundlichen Unterricht, die am Markt angeboten werden, ist gerade dieses umfassende Unterrichtswerk besonders für einen berufsvorbereitenden, z.T. auch für einen berufs- und ausbildungsbegleitenden Unterricht von Jugendlichen und Erwachsenen im Strafvollzug geeignet.

Die einzelnen Arbeitsmappen sind speziell für Lernschwache oder Lerngestörte konzipiert, die einen beträchtlichen Teil der Inhaftierten ausmachen, welche sich einer

Bildungs- oder Ausbildungsmaßnahme unterziehen. Alle Berufsfelder, die für diesen Personenkreis beiderlei Geschlechts in Frage kommen, sind durch Arbeitsmappen abgedeckt: Von „Holz“, „Metall“, „Elektrik“ und „Bau“ über „Hauswirtschaft“ und „Ernährungs- und Hauswirtschaftslehre“ bis hin zu „Politische Bildung“, „Wirtschaftskunde“, „Deutsch“ und „Rechnen“. Im ganzen sind es 20 Titel.

Grundsätzlich ist ja davon auszugehen, daß die Bereitschaft zur Weiterbildung bei Gefangenen umso größer ist, je höher das ohnehin vorhandene intellektuelle und auch soziale Niveau ist. Vorrangig haben wir es also in den Strafanstalten mit dem Problem der Motivationsaktivierung der Gefangenen zu tun, die erhebliche Defizite der oben genannten Art aufweisen. Bei dieser Gruppe treten Störungen im Lernverhalten verstärkt auf, die sich gekoppelt mit einer haftbedingten Streßsituation negativ auf die Motivationslage zu Bildungsmaßnahmen auswirken.

Bei dem Versuch, hier Abhilfe zu schaffen, kann das hier zu besprechende Werk den mit dieser Aufgabe betrauten Lehrpersonen im Strafvollzug (Lehrer, Berufsschullehrer, Sozialarbeiter, Meister) eine wertvolle Hilfe sein. Die Arbeitsmappen erheben nicht den Anspruch Fachbücher zu sein. Sie dienen in der Hauptsache der Klärung und Vertiefung von fachbezogenen Themen, d.h. wir haben es hier mit Übungsmaterialien zu tun. Es geht darum, das noch „Unverstandene“ schrittweise zu klären, das „Verstandene“ zu sichern und zu festigen und durch Üben zum Können zu führen.

Dem besonderen Lernverhalten wird insbesondere durch die Darstellung und die methodisch-didaktische Strukturierung der Inhalte Rechnung getragen. Die einzelnen Stoffgebiete werden durch methodisch hervorragend präsentierte, abwechslungsreiche Beispiele und Aufgaben aus der beruflichen und sozialen Wirklichkeit durchgearbeitet, wobei die Art und Weise der Aufgabenstellung den Schüler zum eigenen Einbringen von Fakten auffordert. Die große Fülle von Übungsaufgaben soll durch das stetige Herbeiführen von Erfolgserlebnissen zu einer verstärkten Lernaktivität beitragen.

Großzügig angelegte, gut verständliche Zeichnungen, einprägsame Texte und Erläuterungen, übersichtliche und einfache Aufgabenstellungen (z.B. Textergänzungen, ähnlich wie bei einem Kreuzworträtsel) sowie sehr aktuelle Themen zeichnen die einzelnen Mappen aus und regen den Bearbeiter zur aktiven Mitgestaltung an. Auf eine sehr simple, ja verspielte Weise erschließen sich dem lernbeeinträchtigten Gefangenen berufsbezogene Sachgebiete. Die Bestätigung seiner steigenden Leistungsfähigkeit gibt ihm wieder Mut und Durchhaltevermögen für den weiteren Verlauf seiner Ausbildung.

Erwähnenswert sind noch die zu jeder Mappe kostenlos erhältlichen Lehrerbegleithefte. Sie geben einen Einblick in Intentionen, Aufbau und Handhabung der einzelnen Mappen sowie wertvolle Hinweise für die Behandlung der jeweiligen Stoffgebiete im Unterricht. Für eine sorgfältige Unterrichtsvorbereitung sind diese Begleithefte sehr hilfreich.

Nachstehend ist eine Auswahl von Mappen aus dem gesamten Unterrichtswerk aufgeführt, die abschließend nochmals für den Einsatz in Justizvollzugsanstalten empfohlen werden:

K.-L. Hidde, *Arbeitsmappe Holz*, 64 Seiten, Best.Nr. 401, 9.60 DM.

G. Ludwigshausen/H. Thomas, *Arbeitsmappe Metall*, 88 Seiten, Best.Nr. 400, 10.80 DM.

C. Schulz, *Arbeitsmappe Elektrik*, 56 Seiten, Best.Nr. 403, 9.60 DM.

R. Pohlmann, *Arbeitsmappe Bau*, 48 Seiten, Best.Nr. 402, 9.60 DM.

W. Hartwig/G. Jäckel/R. Pohlmann, *Schrift - Farbe - Form*, 96 Seiten, Best.Nr. 414, 11.80 DM.

Margret Finger/Irmgard u. H. Küpper/H. Kelch, *Arbeitsmappe Hauswirtschaft*, 80 Seiten, Best.Nr. 415, 11.80 DM.

Gundula Blaschke/Gabriele Hackbarth, *Arbeitsmappe Ernährungs- und Hauswirtschaftslehre*, 88 Seiten, Best.Nr. 418, 13.20 DM.

H. Küpper/H. Scholz, *Arbeitsmappe Politische Bildung*, 84 Seiten, Best.Nr. 404, 11.80 DM.

H. Küpper/H. Scholz/D. van Laak, *Arbeitsmappe Wirtschafts- und Lebenskunde*, 72 Seiten, Best.Nr. 405, 11.40 DM.

K. Milz/W. Esser, *Arbeitsmappe Deutsch*, 80 Seiten, Best.Nr. 417, 11.80 DM.

K.-H. Lintzen, *Arbeitsmappe Rechnen I Grundrechenarten*, 64 Seiten, Best.Nr. 407, 11.20 DM.

K.-H. Lintzen, *Arbeitsmappe Rechnen II Sachrechnen*, 72 Seiten, Best.Nr. 408, 10.20 DM.

K.-H. Lintzen/Th. Schmitz, *Arbeitsmappe Rechnen III*, 88 Seiten, Best.Nr. 416, 11.20 DM.

Alle Arbeitsmappen haben das Format DIN A 4; die einzelnen Arbeitsblätter sind perforiert.

Manuel M. Pendón

Peter-Alexis Albrecht, Christian Pfeiffer: Die Kriminalisierung junger Ausländer. Befunde und Reaktionen sozialer Kontrollinstanzen. München: Juventa Verlag 1979, 136 Seiten, broschiert, DM 14.- (Juventa Materialien, Band 39)

Als Ziel seiner Materialienbände benennt der Juventa Verlag die „Vermittlung praxisrelevanter Forschungsergebnisse zu aktuellen Themen aus den Sozialwissenschaften“. Mit diesem Band wird das Ziel ohne Frage erreicht. Kein mit ausländischen Minderjährigen befaßter Praktiker kann künftig guten Gewissens argumentieren, ohne die Ergebnisse der beiden Autoren zur Kenntnis genommen zu haben. Auch die Theoretiker finden gute Anregungen für die Weiterentwicklung der Einsichten zur Integrationsproblematik von Ausländern.

Was hier ausgebreitet wird, ist die *Misere* von Ausländerpolitik, von sozialer Hilfe und sozialer Kontrolle (nicht nur) in Bezug auf die jungen auffälligen bzw. straffälligen Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland. Wer es bisher

noch nicht gewußt oder trotz konkreter Ahnungen und Erfahrungen verdrängt hat, bekommt es hier, in der Form zurückhaltend, in der Sache aber überaus deutlich, schwarz auf weiß vor Augen: (1) Es gibt kein tragendes und schon gar kein verbindliches Konzept für den Umgang mit den jungen Ausländern; (2) Behörden und Dienststellen aus verschiedenen Bereichen der Staatstätigkeit arbeiten kaum miteinander, in der Regel nebeneinander und nicht selten sogar gegeneinander; (3) im Konfliktfall siegt im Zweifel das ausländerpolizeiliche Interesse des „Staates“ gegenüber dem Integrationsinteresse der „Gesellschaft“ oder des Einzelnen; (4) abstrakte Prinzipien gelten im Zweifel mehr als humanitäre konkrete Belange von Tätern und deren Familien; (5) die staatlichen Reaktionen schaffen gelegentlich mehr neue Probleme als sie alte lösen.

Die Mängel liegen in der Struktur des Systems von Hilfe und Kontrolle begründet, nicht in den Schwächen von je individuellen Amtsträgern. Es mag - wie sonst auch - an manchen Orten unfähige oder sogar böswillige Bedienstete geben: Albrecht und Pfeiffer zeigen deutlich, daß im allgemeinen gerade im Bereich von Justiz und Sozialarbeit energischer und in Teilen aufopferungswilliger Einsatz für die Belange der jungen Ausländer verbreitet ist. Aber zu viele Bemühungen und Initiativen scheitern aus objektiven Gründen im Ergebnis eben doch. Besonders zwischen Ausländerrecht auf der einen Seite und Jugendstraf-/Jugendhilferecht auf der anderen Seite gibt es Reibungsflächen in Fülle, die die Autoren mit dem Begriff der „normativen Dysfunktionalität“ kennzeichnen.

Die Untersuchung ist überwiegend explorativ und hat, wie die Autoren selbst betonen, Pioniercharakter. Dies bedeutet lediglich, daß die Ergebnisse nicht in allen Punkten beweiskräftig abgesichert sind und nicht in einen strengen theoretischen Rahmen eingepaßt werden. Im übrigen besteht kein Anlaß, an der Verlässlichkeit der Erhebung und am Wert der erarbeiteten Daten und Einsichten zu zweifeln. Hier wird erstmals auf breiterer Grundlage ein empirischer Zugang zu dem bisher überwiegend spekulativ erörterten Problemgebiet der sozialen Abweichung junger Ausländer eröffnet.

Im ersten Hauptteil wird für die (zugleich als Ausländerballungszentren geltenden) Großstädte Hamburg, Hannover, Köln, Frankfurt, Stuttgart und München eine in dieser Art erstmals gelungene vergleichende kriminalstatistische Analyse vorgelegt. Deutsche gegenüber Nichtdeutschen werden in der Kriminalitätsbelastung verglichen, gruppiert nach Delikten, Alter und Geschlecht. Dabei zeigt sich gerade bei den ganz jungen ausländischen Altersgruppen ein seit 1973 überproportional steigendes Problempotential.

Im zweiten Hauptteil werden, angereichert durch häufige wörtliche Zitate, die Ergebnisse von halbstrukturierten Interviews (und z.T. schriftlichen Befragungen) bei Mitarbeitern der Ausländerämter, der Justiz mit ihren sozialen Diensten und des Strafvollzugs aufbereitet. Sie waren von Februar bis April 1978 in Berlin, Bremen, Frankfurt, Hamburg, Kiel, Köln, Mainz, München, Saarbrücken und Stuttgart durchgeführt worden. Für jeden Arbeitsbereich sind die typischen Sach- und Verfahrensprobleme anschaulich entwickelt. Einzelheiten können hier nicht gebracht werden. Nur so viel sei

hervorgehoben, daß der Strafvollzug (S. 85 - 102) vergleichsweise gut abschneidet bzw. „davonkommt“.

Hans-Jürgen Kerner

Maurach, Reinhart, Strafrecht - Ein Lehrbuch, Allgemeiner Teil fortgeführt von Karl Heinz Gössel und Heinz Zipf, Teilband 2: Erscheinungsformen des Verbrechens und Rechtsfolgen der Tat, 5., völlig neubearbeitete Auflage, C.F. Müller, Juristischer Verlag, Heidelberg und Karlsruhe 1978, XII 651 Seiten, Leinen DM 78.-.

Der vorliegende zweite Teilband des Allgemeinen Teils des Lehrbuchs enthält den von Gössel fortgeführten III. Teil des Werkes „Die Erscheinungsformen des Verbrechens“ und den IV. Teil „Die Rechtsfolgen der Tat“, der von Heinz Zipf bearbeitet wurde. Dieser letzte Teil kann das besondere Interesse der Leser dieser Zeitschrift in Anspruch nehmen, weil hier eine umfassende Darstellung des Sanktionensystems unseres Strafgesetzbuches gegeben wird. In dem kurzen Abschnitt „Die Freiheitsstrafe im Licht der Strafrechtsreform“ (S. 373 f) und „Die Ausgestaltung der Freiheitsstrafe“ (S. 374 ff) wird der Zusammenhang zum Strafvollzugsrecht besonders deutlich. Der Verfasser bezieht hier eindeutig Stellung zu so umstrittenen Fragen wie der vorzeitigen Entlassung der ‚Lebenslänglichen‘. Doch verzichtet er - im Gegensatz zur Voraufgabe - gänzlich auf eine Darstellung des Vollzugsrechts, da sich dieses „längst zu einer eigenständigen wissenschaftlichen Disziplin und einem selbständigen Lehrfach der juristischen Ausbildung entwickelt“ habe (S. 378). Er berücksichtigt damit die durch den Erlaß des Strafvollzugsgesetzes entstandene neue Lage.

Bedeutsam für den Strafvollzug sind aber auch die Ausführungen zum „Bedingten Erlaß der Freiheitsstrafe“ (S. 503 ff), weil hier die Zusammenarbeit von Gericht und Vollzugsanstalt am engsten ist.

Erfreulicherweise verzichtet der Verfasser nicht darauf, mit den anderen Maßregeln der Besserung und Sicherung auch die Unterbringung in der sozialtherapeutischen Anstalt zu behandeln. Er bezeichnet dieses Institut als „die bedeutendste kriminalpolitische Neuerung der Strafrechtsreformen“ und setzt sich für den Ausbau entsprechender Anstalten ein (S. 539 f).

Schließlich ist für die Leser dieser Zeitschrift gewiß noch das Kapitel von Interesse, in dem auf dreißig Druckseiten „Das Einwirkungssystem des Jugendstrafrechts“ behandelt wird (S. 565 f).

Für die Frage der Anschaffung des Werkes gilt das bei der Besprechung der bereits erschienenen Teilbände des Lehrbuchs Gesagte: Durch seinen Umfang und wegen der Qualität der Bearbeitung ein preiswertes Buch, das seine Leser jedoch überwiegend im Kreise der juristisch Vorgebildeten finden wird.

K.P. Rotthaus

Theodor Kleinknecht und **Georg Janischowsky**: **Das Recht der Untersuchungshaft** (Schriftenreihe der Neuen Juristischen Wochenschrift, Heft 30). C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München 1977. XX, 154 S., DM 19.80.

Seit langem ist das Recht der Untersuchungshaft, das namentlich hinsichtlich der Voraussetzungen im Laufe der Zeit einschneidende Veränderungen erfahren hat, in der Diskussion. Nach der gesetzlichen Regelung des Strafvollzugs und der zu erwartenden Neuregelung des Jugendstrafvollzugs geht eine verbreitete Forderung dahin, zumindest die Ausgestaltung der Untersuchungshaft auf eine neue gesetzliche Grundlage zu stellen. Voraussetzungen und Durchführung der Untersuchungshaft werfen zahlreiche Rechtsfragen auf. Dies zeigen eine umfangreiche Rechtsprechung und die ausgiebigen Erörterungen namentlich in der einschlägigen Kommentar- und Lehrbuchliteratur. In dieser Situation besteht die Gefahr, daß der Überblick über die rechtliche Regelung und praktische Handhabung der Untersuchungshaft verloren geht. So muß eine systematische Gesamtdarstellung, wie sie die Verfasser 1977 vorgelegt haben, mit Nachdruck begrüßt werden.

Den Verfassern ist es gelungen, die wesentlichen Probleme der Untersuchungshaft übersichtlich und erschöpfend darzustellen. Die Ausführungen sind zwar teilweise knapp, aber durchaus ausreichend. Rechtsprechung und Literatur sind in sorgfältiger Weise eingearbeitet. In zahlreichen Fällen haben die Verfasser auch nichtveröffentlichte Entscheidungen herangezogen. Ein einleitendes Schriftumsverzeichnis verweist auf die wichtigsten einschlägigen Veröffentlichungen.

Natürgemäß hat die Darstellung ihren Schwerpunkt in der Erörterung der Voraussetzungen des Haftbefehls, der Vollstreckung, der Aussetzung des Vollzugs und des Wegfalls der Haftvoraussetzungen. Aber während sonst der Vollzug der Untersuchungshaft gelegentlich recht stiefmütterlich wekommt, haben ihm die Verfasser gleichfalls breiten Raum eingeräumt. So finden sich in ihrem Handbuch recht detaillierte Erläuterungen zu § 119 StPO, die sich in etwa auf die Ausgestaltung der Untersuchungshaft im allgemeinen, den Verkehr mit der Außenwelt und eine Vielzahl weiterer Einzelbereiche des Untersuchungshaftvollzugs beziehen. Ebenso gehen die Verfasser in recht sorgfältiger Weise auf die Problematik des Rechtsschutzes ein, die in Fällen des Zusammentreffens von Strafvollstreckung und Untersuchungshaft (§ 122 StVollzG) nicht unerhebliche praktische Bedeutung gewonnen hat. Den rechtlichen Konsequenzen, die sich aus den Grundsätzen des StVollzG für die Ausgestaltung der Untersuchungshaft ergeben, wird denn auch viel Aufmerksamkeit geschenkt.

Das Buch gibt auch auf scheinbar nachrangige oder wenig behandelte Fragen Auskunft. Dies lassen nicht zuletzt die Erläuterungen zu § 122 StVollzG erkennen. Überraschend mag erscheinen, daß sich die Verfasser mit der rechtspolitischen Problematik des § 119 StPO nicht näher auseinandersetzen. Ihrer Auffassung, daß die Vorschrift verfassungsrechtlichen Anforderungen noch genügt, wird man zustimmen können. Gleichwohl sprechen die überaus pauschale Regelung der behördlichen Eingriffsbefugnisse in

§ 119 StPO und die Erfahrungen der letzten Zeit für eine detailliertere gesetzliche Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen Staat und inhaftiertem Bürger. Insoweit drängen sich nach der gesetzlichen Regelung des Strafvollzugs weitergehende Konsequenzen auf, vor allem wenn man berücksichtigt, daß die Praxis des Untersuchungshaftvollzugs im Vergleich zu der des Strafvollzugs nach wie vor erhebliche Defizite aufzuweisen hat. In mancher Hinsicht beziehen die Verfasser einen traditionellen Standpunkt. Dies gilt etwa für die Frage der Arbeitspflicht junger Untersuchungshaftgefangener. Ebenso wie die bisherige Kommentarliteratur leiten die Verfasser aus der Pflicht zur erzieherischen Gestaltung dieses Untersuchungshaftvollzugs (§ 93 Abs. 2 JGG) die Befugnis ab, jugendliche und heranwachsende Gefangene notfalls mit Disziplinarmaßnahmen zur Arbeit anzuhalten. Die Frage ist, ob aus einer solchen Verpflichtung der Vollzugsbehörde sich ohne weiteres ein Eingriffsrecht gegenüber dem Gefangenen ergibt. Hierüber dürfte noch nicht das letzte Wort gesprochen worden sein.

Die überaus solide und gründlich informierende Darstellung dürfte sich sowohl als Nachschlagewerk als auch für eine systematische Lektüre ausgezeichnet eignen. Sie ist für Haftrichter, Vollstreckungs- und Vollzugsbehörden eine wertvolle Hilfe.

H. Müller-Dietz

Aus der Rechtsprechung

§§ 11 Abs. 2, 115 Abs. 4 und 5 StVollzG

1. Die Frage, ob die Befürchtung vorhanden ist, der Gefangene werde die beantragte Vollzugslockerung zu Straftaten mißbrauchen oder sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen (§ 11 Abs. 2 StVollzG), unterliegt der gerichtlichen Nachprüfung. Ein Beurteilungs- oder Ermessensspielraum, der nur daraufhin überprüft werden könnte, ob seine Grenzen eingehalten sind oder ob sich die Vollzugsbehörde von unsachlichen oder sachfremden Erwägungen hat leiten lassen, steht dieser insoweit nicht zu.
2. Die Strafvollstreckungskammer wurde eigens als eine Art „Spezialkammer“ für Fragen der Strafvollstreckung und des Strafvollzuges gebildet. Dadurch sollte erreicht werden, daß ein Spruchkörper zur Verfügung steht, dessen Vollzugsnähe in sachlicher und örtlicher Hinsicht hinreichende Sachkenntnis gewährleistet.
3. Die Ablehnung von Vollzugslockerungen muß auf konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Mißbrauchs- oder Fluchtgefahr gestützt werden. Straffälligkeit, Verurteilung und Strafverbüßung reichen für sich allein nicht aus.
4. Dem steht nicht entgegen, daß bei Gefangenen, gegen die eine Freiheitsstrafe wegen Gewalttätigkeiten gegen Personen vollstreckt wird, die Frage der Mißbrauchs- oder Fluchtgefahr besonders sorgfältig und eingehend zu prüfen ist. So können Häufigkeit, Aufeinanderfolge sowie Art und Umstände der Straffälligkeit durchaus Anlaß zur Befürchtung des Mißbrauchs geben.

Beschluß des Landgerichts Mannheim vom 21. 12. 1978 - StVK XII 3/78 -

Aus den Gründen:

Die Frage, ob die Befürchtung vorhanden ist, daß der Gefangene die beantragte Vollzugslockerung zu Straftaten mißbrauchen oder sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen werde (§ 11 Abs. 2 StVollzG), unterliegt der gerichtlichen Nachprüfung (LG Mannheim Beschl. v. 1. 6. 1978 StVK XIV 5/78 -B-). Ein Beurteilungs- oder gar Ermessensspielraum, der nur daraufhin überprüft werden könnte, ob seine Grenzen eingehalten sind oder ob sich die Vollzugsbehörde von unsachlichen oder sachfremden Erwägungen hat leiten lassen, steht der Vollzugsbehörde insoweit nicht zu.

Für eine Ermessensausübung ist bereits deswegen kein Raum, weil eine solche nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen in aller Regel nur für den Bereich einer Rechtsfolge in Betracht kommt, d.h. bezüglich der Handlungsmöglichkeiten der Verwaltungs- bzw. Vollzugsbehörde, nicht aber bezüglich der Feststellung der Voraussetzungen, an welche die Handlungsmöglichkeiten anknüpfen. In der Regel kommt dies dadurch zum Ausdruck, daß die entsprechenden Normen, wie hier § 13 StVollzG, in der Weise lauten „Wenn ... kann ...“ (für § 13 StVollzG Grunau in DRiZ 1978, 111 ff.).

Aber auch ein der gerichtlichen Überprüfung im Kern entzogener Beurteilungsspielraum besteht bei § 11 Abs. 2 StVollzG nicht. Dies ergibt sich zunächst mittelbar aus § 115 Abs. 5 StVollzG, wo die eingeschränkte Prüfungsbefugnis des Gerichts auf die Ermessensentscheidungen der Vollzugsbehörde beschränkt wird. Daraus folgt, daß die Entscheidungen der Vollzugsbehörde im übrigen justitiabel sind (bezüglich § 11 Abs. 2 ausdrücklich bei Grunau a.a.O. Seite 111 2. Spalte oben; Grunaus Meinung, das Vollstreckungsgericht werde nur selten zu einer abweichenden Meinung kommen, beruht darauf, daß der Begriff „Befürchtung“ weiter gefaßt sei als „Fluchtgefahr“ und aus diesem Grunde schwer zu widerlegen sei). Für die volle Überprüfbarkeit sprechen auch sachliche Erwägungen. Die Entscheidung, ob eine entsprechende Befürchtung besteht, kann nur eine Bejahung oder Verneinung sein; eine Zwischenlösung gibt es nicht (so auch Grunau a.a.O.). Der mögliche Einwand, die Strafvollstreckungskammer sei mit den Gegebenheiten des Strafvollzuges weniger vertraut als die Vollzugsbehörde, was einer gerichtlichen Überprüfung entgegenstehe, übersieht, daß die Strafvollstreckungskammer gerade als eine Art „Spezialkammer“ für Fragen der Strafvollstreckung und des Strafvollzuges gebildet wurde, damit ein Spruchkörper mit entsprechender Sachkenntnis zur Verfügung steht, dessen Vollzugsnähe in sachlicher und örtlicher Hinsicht durch die Beschränkung der Zuständigkeit auf die innerhalb des Gerichtsbezirkes liegenden Vollzugsanstalten gesichert werden sollte. Im übrigen ist die Vollzugsbehörde ohnehin gehalten, die tatsächlichen Umstände und Faktoren, aus denen sie ihre Befürchtung ableitet, darzulegen. Die Nähe zur Vollzugsanstalt setzt die Strafvollstreckungskammer auch grundsätzlich in die Lage, sich, sofern es im Einzelfall darauf ankommen sollte, einen persönlichen Eindruck von dem Gefangenen zu verschaffen, indem sie ihn mündlich anhört, wie es im vorliegenden Falle auch geschehen ist.

Konkrete Anhaltspunkte, welche die Gefahr des Mißbrauchs der vom Gefangenen beantragten Vollzugslockerungen begründen würden, sind nicht ersichtlich. Derartige Umstände müssen aber konkret vorliegen, mag auch der Begriff der Befürchtung weiter gefaßt sein als derjenige der Flucht- oder Wiederholungsgefahr (so auch OLG München, Beschluß vom 23. 5. 1978, Seite 4: „Schlechthin ausgeschlossen ist die Vollzugslockerung, wenn ihr Mißbrauch zu Straftaten oder zu Fluchtzwecken konkret zu besorgen ist“). Straffälligkeit, Verurteilung und Strafverbüßung als solche reichen für sich allein nicht aus - auch nicht ohne weiteres bei mehrfachen Bestrafungen - da sonst jedem Gefangenen diese Vollzugslockerungen verweigert werden müßten und das StVollzG weder ausdrücklich noch seiner Intention nach die Gewährung von Vollzugslockerungen auf Ersttäter beschränkt. Dem steht nicht entgegen, daß bei Gefangenen, gegen die eine Freiheitsstrafe wegen Gewalttätigkeit gegen Personen vollstreckt wird, die Prüfung zutreffenderweise besonders sorgfältig und eingehend zu erfolgen hat. Häufigkeit, Aufeinanderfolge sowie Art und Umstände der Straffälligkeit können durchaus Anlaß zur Befürchtung des Mißbrauchs geben. Daß das Verhalten im Strafvollzug hierbei gewürdigt werden kann, steht ohnehin außer Frage.

§ 15 Abs. 3 und 4 StVollzG

1. § 15 Abs. 4 StVollzG soll die Wiedereingliederung eines Strafgefangenen besonders bei langen Freiheitsstrafen dadurch erleichtern, daß den Vollzugsbehörden ein Mittel zur Erprobung der Zuverlässigkeit des Gefangenen und zur Einübung des Umgangs mit der Freiheit in die Hand gegeben wird.
2. Nach § 15 Abs. 4 StVollzG kann der Anstaltsleiter unabhängig vom Vorliegen der besonderen Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 nach pflichtgemäßem Ermessen Sonderurlaub bewilligen. Dementsprechend braucht ein besonderer Zweck der Entlassungsvorbereitung weder gegeben noch mit einem Antrag i.S. des § 15 Abs. 4 vorgebracht zu werden. Der Antragsteller ist daher auch nicht verpflichtet, Urlaubsgründe vorzutragen; er geht damit allerdings das Risiko ein, daß nur ihm bekannte Gesichtspunkte bei der Entscheidung über seinen Antrag nicht berücksichtigt werden.

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 7. 11. 1978 - 3 Ws 298/78 (StrVollz) -

Aus den Gründen:

Nach den Absichten des Gesetzgebers soll § 15 Abs. 4 StVollzG die Wiedereingliederung eines Strafgefangenen besonders bei langen Freiheitsstrafen dadurch erleichtern, daß den Vollzugsbehörden ein Mittel zur Erprobung der Zuverlässigkeit des Gefangenen und zur Einübung des Umgangs mit der Freiheit in die Hand gegeben wird (vgl. BT-Dr. 7/918, S. 112 und 7/4378, S. 3). Die Vorschrift ist dazu derart ausgestaltet worden, daß *unabhängig* von dem Vorliegen der besonderen Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 StVollzG nach pflichtgemäßem Ermessen des Anstaltsleiters Sonderurlaub bewilligt werden kann. Das bedeutet, daß ein besonderer Zweck der Entlassungsvorbereitung, anders als bei § 15 Abs. 3 StVollzG *nicht* gegeben zu sein (Calliess/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz § 15 Rdnr. 5, 6), mit einem Urlaub nach § 15 Abs. 4 StVollzG gerichteten Antrag also ein solcher Zweck auch nicht vorgebracht zu werden braucht. Vielmehr ist eine Pflicht zum Vorbringen von Urlaubsgründen bei einem derartigen Antrag zu verneinen (vgl. auch Calliess/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz, § 13 Rdnr. 4). Der Anstaltsleiter hat deshalb auch einen nicht oder nicht näher begründeten Urlaubsantrag zu prüfen und darüber zu entscheiden, wobei er naturgemäß nur die ihm bekannten Umstände in seine Überlegungen einbeziehen kann. Bringt ein Strafgefangener, der Urlaub nach § 15 Abs. 4 StVollzG begehrt, nur ihm bekannte Umstände, die die Entscheidung des Anstaltsleiters zu seinen Gunsten beeinflussen könnten, gegebenenfalls auch nach Aufforderung nicht vor, so ist es allerdings sein Risiko, wenn diese Umstände vom Anstaltsleiter nicht berücksichtigt werden. Der Senat folgt damit der Auffassung des OLG Hamm (Beschluß vom 20. 12. 1977 - 1 Vollz (Ws) 34/77 -).

§§ 19, 83 StVollzG

Im Vollzug der Freiheitsstrafe kann - ebenso wie in der Untersuchungshaft (Beschlüsse des Senats vom 8. 7. 1976 - 3 Ws 466/76 -, 9. 7. 1976 - 3 Ws 364/76 - und 31. 1. 1977 - 3 Ws 34/77 -) - die Benutzung bestimmter elektrischer Geräte (z.B. Tauchsieder, Höhensonnen, Haartrockner) in den Hafträumen aus Sicherheitsgründen grundsätzlich nicht gestattet werden.

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. vom 5. 12. 1978 - 3 Ws 716/78 (StVollz) -

§ 29 StVollzG

Unüberwachten Schriftverkehr mit seinem Rechtsanwalt kann der Gefangene nur dann verlangen, wenn der Rechtsanwalt eine Verteidigerfunktion ausübt. Es muß erkennbar sein, daß die Beistandsfunktion des Rechtsanwalts entweder auf die Strafsache selbst, auf ein strafrechtliches Folge- oder Nebenverfahren oder auf eine Strafvollzugsache erstreckt, die bereits anhängig ist oder deren Rechtshängigkeit alsbald herbeigeführt werden soll.

Beschluß des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 3. 10. 1978 - Ws 591/78 -

§ 29 Abs. 3, 34 StVollzG

1. Nach § 34 StVollzG ist es zulässig, die der Überwachung gemäß § 29 Abs. 3 StVollzG unterliegenden Briefe eines Gefangenen an die Kriminalpolizei zur Kenntnisnahme und Begutachtung weiterzuleiten, wenn nur sie in der Lage ist, Feststellungen darüber zu treffen, ob der Schriftverkehr verschlüsselte Nachrichten enthält.
2. Die Weiterleitung der Briefe an die Kriminalpolizei ist nicht erst dann zulässig, wenn der Anstaltsleiter aus den Briefen bereits Erkenntnisse hinsichtlich einer Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung gewonnen hat, sondern schon dann, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die Kriminalpolizei solche Erkenntnisse noch erlangen könnte.

Beschluß des Amtsgerichts Celle vom 3. 11. 1978 - 17 StVK 427/78 -

§ 51 Abs. 1 und 3 StVollzG

1. Entsprechend seiner besonderen Zweckbindung (§ 51 Abs. 1 StVollzG) darf vom Überbrückungsgeld für Ausgaben i.S. des § 51 Abs. 3 StVollzG nur ausnahmsweise Gebrauch gemacht werden.

2. Der Anstaltsleiter handelt nicht ermessensfehlerhaft, wenn er eine Inanspruchnahme des Überbrückungsgeldes nach § 51 Abs. 3 deshalb ablehnt, weil der Antragsteller über ausreichendes Eigengeld verfügt.
3. Will ein Gefangener sein Überbrückungsgeld nach § 51 Abs. 3 für eine längerdauernde Ausbildung verwenden, kann ein enger zeitlicher Zusammenhang mit der voraussichtlichen Entlassung nicht gefordert werden. Vielmehr sind alle Aufwendungen, die die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit nach der Entlassung fördern, Ausgaben i.S. dieser Vorschrift.

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. vom 11. 12. 1978 - 3 Ws 772/78 (StVollz) -

Aus den Gründen:

Mit der Rechtsbeschwerde wird aber zutreffend geltend gemacht, daß die Anschaffung eines Vorlesungsverzeichnisses zur Aufnahme eines Fernstudiums der Eingliederung des Antragstellers im Sinne des § 51 Abs. 3 StVollzG dient. Denn gerade bei einer länger andauernden Ausbildung kann ein enger zeitlicher Zusammenhang mit der voraussichtlichen Entlassung des Strafgefangenen nicht gefordert werden. Vielmehr sind alle Aufwendungen, die die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit nach der Entlassung fördern, Ausgaben im Sinne der genannten Vorschrift, und für sie kann das Überbrückungsgeld insbesondere dann in Anspruch genommen werden, wenn es sich um kleinere Beträge handelt und unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Dauer der Strafhaft zu erwarten ist, daß dem Gefangenen bei der Entlassung ein Überbrückungsgeld in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen wird.

Aus § 51 Abs. 1 StVollzG ergibt sich aber die Zweckbindung des Überbrückungsgeldes und ferner, daß von der Möglichkeit einer anderweitigen Verwendung nach § 51 Abs. 3 StVollzG nur ausnahmsweise Gebrauch gemacht werden soll (vgl.: Amtl. Begründung, BT-Drucks. 7/918, S. 71). Im Hinblick hierauf ist es jedenfalls nicht ermessensfehlerhaft, wenn, wie sich aus der Hilfsbegründung des angefochtenen Beschlusses ergibt, der Anstaltsleiter die Inanspruchnahme des Überbrückungsgeldes deshalb abgelehnt hat, weil der Antragsteller über ein zum Erwerb des Vorlesungsverzeichnisses ausreichendes Eigengeld verfügt. Denn aus dem Ausnahmecharakter des § 51 Abs. 3 StVollzG folgt, daß vorhandenes Eigengeld im Rahmen der dem Anstaltsleiter obliegenden Ermessensentscheidung berücksichtigt werden kann. Ein durch Zweckbindung begründeter „Eigentumsvorbehalt“ dessen, der das Eigengeld für den Antragsteller eingezahlt hat, ist, wie die Strafvollstreckungskammer zutreffend ausführt, offensichtlich rechtsunwirksam und deshalb unbeachtlich.

§§ 81, 83 Abs. 1 StVollzG

1. Gründe der Sicherheit und Ordnung der Vollzugsanstalt stehen in der Regel der dauernden Überlassung eines Versandhauskataloges an Strafgefangene nicht entgegen, sofern der Inhalt des Kataloges unter Sicherheits Gesichtspunkten unbedenklich ist.
2. Genehmigungen nach § 83 Abs. 1 StVollzG (Überlassung eigener Habe) sollen unter Berücksichtigung des in § 81 StVollzG normierten Grundsatzes großzügig erteilt werden. Dies gilt jedenfalls dann, wenn einer Unübersichtlichkeit der Zelle auf andere Weise entgegengewirkt werden kann.

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. vom 16. 1. 1979 - 3 Ws 692/78 (StVollz) -

§ 101 Abs. 2 StVollzG

1. Eine Röntgenreihenuntersuchung, die der Abwehr der Tuberkulose dient, ist nicht mit einem körperlichen Eingriff i.S. des § 101 Abs. 2 StVollzG verbunden (obwohl Röntgenstrahlen den menschlichen Körper durchdringen und Zellveränderungen hervorrufen können). Die Untersuchung kann daher im Weigerungsfalle zwangsweise durchgeführt werden.
2. Das enge Zusammenleben vieler Menschen in Vollzugsanstalten erfordert einen möglichst lückenlosen Gesundheitsschutz.

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 15. 12. 1978 - 3 Ws 374/78 (StrVollz) -

Aus den Gründen:

Der Antragsteller, der zur Zeit eine Freiheitsstrafe verbüßt, deren Ende auf den 5. Dezember 1979 notiert ist, hatte sich geweigert, an der diesjährigen in der Anstalt durchgeführten Röntgenreihenuntersuchung teilzunehmen. Darauf hat der Leiter der Justizvollzugsanstalt, auf § 101 Abs. 2 StVollzG gestützt, zwangsweise Durchführung angeordnet. Widerspruch des Antragstellers ist erfolglos geblieben. Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat der Antragsteller, der sich inzwischen hat durchleuchten lassen, die Feststellung begehrt:

1. daß die Anordnung rechtswidrig war und
2. daß auch zukünftig gegebene gleiche Anordnungen rechtswidrig sind.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist als unbegründet verworfen worden.

Die gegen diese Entscheidung gerichtete Rechtsbeschwerde ist zur Fortbildung des Rechts zulässig. Daß § 101 Abs. 2 StVollzG die zwangsweise Durchführung einer Röntgenreihenuntersuchung deckt, ist nicht selbstverständlich. Entscheidungen des Senats und anderer Oberlandesgerichte liegen dazu, soweit ersichtlich, nicht vor.

Die Rechtsbeschwerde hat jedoch in der Sache keinen Erfolg. Daß die zur Abwehr der Tuberkulose dienende Röntgenreihenuntersuchung eine Untersuchung zum Gesundheitsschutz ist, bedarf keiner näheren Darlegung. Fraglich ist jedoch, ob sie mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist und deshalb nicht zwangsweise herbeigeführt werden darf. Der Senat vertritt den Standpunkt, daß eine derartige Untersuchung mit Hilfe von Röntgenstrahlen, obwohl diese den menschlichen Körper durchdringen und Zellveränderungen hervorrufen können, nicht als körperlicher Eingriff im Sinne dieser Bestimmung aufgefaßt werden kann. Was unter körperlichem Eingriff nach § 101 Abs. 2 StVollzG zu verstehen ist, lassen die Gesetzesmaterialien nicht recht erkennen. Einer allgemeinen Abgrenzung bedarf es im vorliegenden Fall auch nicht. Für den Senat ist ausschlaggebend, daß die Pflicht zur Teilnahme an der Röntgenreihenuntersuchung im Grundsatz alle Bürger trifft und - jedenfalls nach niedersächsischem Recht (vgl. das Gesetz über Röntgenreihenuntersuchungen in der Fassung vom 31. Januar 1968 - Nds.GVO Bl. 1968, 45 - mit Änderung durch Art. 79 Nr. 38 des Ersten Anpassungsgesetzes vom 24. Juni 1970 - Nds.GVO Bl. 1970, 237 - in Verbindung mit der Durchführungsverordnung vom 29. Dezember 1967 - Nds.GVO Bl. 1967, 447 - geändert durch Verordnung vom 20. Juni 1975 - Nds.GVO Bl. 1975, 217 -) - durch Verhängung von Geldbußen durchgesetzt werden kann. Der Gesetzgeber hat danach die Röntgenreihenuntersuchung als so ungefährlich eingestuft, daß sie grundsätzlich für alle angeordnet werden kann. Aufgrund dieser bei Erlaß des Strafvollzugsgesetzes bestehenden Rechtslage hält es der Senat für ausgeschlossen, daß der Gesetzgeber im Rahmen des § 101 Abs. 2 StVollzG die zwangsweise Durchsetzung einer Röntgenreihenuntersuchung gegenüber einem Strafgefangenen ausklammern wollte. Gerade in Strafanstalten ist durch das enge Zusammenleben vieler Menschen die Gefahr der Verbreitung von Tuberkulose besonders groß, so daß der Gesundheitsschutz im Interesse aller möglichst lückenlos durchzuführen ist. Bei einem Strafgefangenen wird aber häufig das Zwangsmittel der Geldbuße, anders als gegenüber den sonst zur Teilnahme an der Röntgenreihenuntersuchung verpflichteten Personen, wenig wirksam sein, weil er die Buße doch nicht bezahlen kann. Unter diesen Umständen besteht ein dringendes Bedürfnis, die Teilnahme an der Röntgenreihenuntersuchung mit Mitteln des Strafvollzugs durchsetzen zu können. Die Maßnahme des Anstaltsleiters ist danach nicht zu beanstanden. Ob eine Feststellung der Rechtswidrigkeit für die Zukunft möglich wäre, bedarf demnach keiner Entscheidung.

§§ 115, 116 Abs. 1 und 2, 120 Abs. 1 StVollzG, § 267 StPO

1. Für das Verfahren in Strafvollzugssachen gilt der Grundsatz der - von Amts wegen zu erforschenden - „materiellen Wahrheit“ (§ 120 Abs. 1 StVollzG, § 244 Abs. 2 StPO). Dies bedeutet, daß die Strafvollstreckungskammer nicht ohne weiteres von dem Sachverhalt ausgehen darf, den die Vollzugsanstalt vorträgt. Sie muß diesen vielmehr selbst überprüfen und gegebenenfalls - vor allem wenn die von der Anstalt getroffenen Tatsachenfeststellungen bestritten werden - selbst Beweis erheben.
2. Welche Ermittlungen die Strafvollstreckungskammer im einzelnen durchführt, hängt vom Umfang der nach Sachlage gebotenen pflichtgemäßen Aufklärung ab und läßt sich nicht für jeden Einzelfall festlegen. Dabei ist auch zu bedenken, daß im Einzelfall Gründe des öffentlichen Interesses oder der Sicherheit oder Ordnung der Vollzugsanstalt einer Konkretisierung von Erkenntnissen entgegenstehen können.
3. Die Anforderungen, die § 267 StPO an die Abfassung der Gründe eines Strafurteils stellt, gelten für die Gründe des Beschlusses der Strafvollstreckungskammer entsprechend (§ 120 Abs. 1 StVollzG). Von gesetzlich geregelten Ausnahmefällen abgesehen umfassen sie das Verbot der Bezugnahme auf den Inhalt anderer Schriftstücke.
4. Die Strafvollstreckungskammer muß demnach in ihrem Beschluß die tatsächlichen Feststellungen und die wesentlichen rechtlichen Erwägungen so vollständig niederlegen, daß sie eine rechtliche Überprüfung durch das Rechtsbeschwerdegericht ermöglichen.
5. Enthält der mit der Rechtsbeschwerde angefochtene Beschluß keine ausreichenden (tatsächlichen) Feststellungen, die dem Rechtsbeschwerdegericht die Nachprüfung ermöglichen, ob die Strafvollstreckungskammer die in Betracht kommenden Rechtsnormen richtig angewendet hat (§ 116 Abs. 2 StVollzG), ist er rechtsfehlerhaft. In einem solchen Falle ist nicht auszuschließen, daß die gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG erforderlichen Voraussetzungen für eine sachliche Nachprüfung des Beschlusses durch das Rechtsbeschwerdegericht vorliegen.

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. vom 30. 11. 1978 - 3 Ws 708/78 (StVollz) -

Aus den Gründen:

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung wurde durch den angefochtenen Beschluß mit folgender Begründung zurückgewiesen: „Die Maßnahme der Antragsgegnerin ist nicht zu beanstanden. Die von ihr in der Stellungnahme vom 27. Juli 1978 vorgetragenen Gründe - auf die, um Wiederholungen zu vermeiden, verwiesen wird - rechtfertigen sie,

§ 25 StVollzG. Die Ausführungen des Antragstellers vom 6. August 1978, auf die ebenfalls verwiesen wird, rechtfertigen keine andere Entscheidung".

Gegen diesen Beschluß wendet sich der Antragsteller mit der Rechtsbeschwerde, die form- und fristgerecht eingelegt und mit der Sachrüge begründet worden ist (§ 118 StVollzG).

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, weil es vorliegend geboten ist, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 StVollzG).

Der Beschluß enthält keine ausreichende Grundlage für die dem Senat obliegende Prüfung, ob die Strafvollstreckungskammer die hier in Betracht kommenden Rechtsnormen richtig angewendet hat (§ 116 Abs. 2 StVollzG). Es ist deshalb nicht auszuschließen, daß die gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG erforderlichen Voraussetzungen für eine sachliche Nachprüfung der Entscheidung durch das Rechtsbeschwerdegericht vorliegen (vgl. OLG Hamm, NJW 1978, 553; OLG Celle, Beschlüsse vom 22. Februar 1978 - 3 Ws 355/77 (StVollz) und 18. August 1978 - 3 Ws 219/78 (StrVollz) -; Senatsbeschluß vom 6. Oktober 1978 - 3 Ws 723/78 (StVollz) -).

Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet.

Der angefochtene Beschluß ist rechtsfehlerhaft, weil er keine tatsächlichen Feststellungen enthält, die es dem Rechtsbeschwerdegericht ermöglichen nachzuprüfen, ob das Landgericht als Tatsacheninstanz einen Sachverhalt festgestellt hat, aufgrund dessen der Anstaltsleiter die von dem Antragsteller begehrten Besuche nach § 25 StVollzG untersagen durfte. Der angefochtene Beschluß läßt nicht erkennen, auf welche konkreten Umstände der Anstaltsleiter die Untersagung der Besuche gestützt hat, der Beschluß verweist stattdessen in unzulässiger Weise auf den Inhalt anderer Schriftstücke.

Nach § 120 Abs. 1 StVollzG sind auf das gerichtliche Verfahren die Vorschriften der Strafprozeßordnung entsprechend anzuwenden. Hierzu gehören auch die Anforderungen, die § 267 StPO an die Abfassung der Gründe eines strafgerichtlichen Urteils stellt, sie gelten für die Gründe des Beschlusses der Strafvollstreckungskammer entsprechend und umfassen das Verbot der Bezugnahme auf den Inhalt anderer Schriftstücke (OLG Celle, Beschluß vom 18. August 1978 - 3 Ws 219/78 (StVollz) -) abgesehen von gesetzlich geregelten - hier nicht vorliegenden - Ausnahmefällen.

Da die Rechtsbeschwerde der Revision der Strafprozeßordnung nachgebildet ist, sind an die Gründe eines Beschlusses der Strafvollstreckungskammer nach § 115 StVollzG grundsätzlich dieselben Anforderungen zu stellen wie an die Begründung eines strafrechtlichen Urteils (vgl. im einzelnen Senatsbeschluß vom 6. Oktober 1978 - 3 Ws 723/78 (StVollz) -). Die Strafvollstreckungskammer muß also in ihrer Beschlußentscheidung die tatsächlichen Feststellungen und die wesentlichen rechtlichen Erwägungen so vollständig niederlegen, daß sie eine rechtliche Überprüfung durch das Rechtsbeschwerdegericht ermöglichen.

Da die angefochtene Entscheidung diesen Anforderungen nicht genügt, war sie aufzuheben und die Sache zu neuer Entscheidung, auch über die Kosten der Rechtsbeschwerde, an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen.

Für das weitere Verfahren ist auf folgendes hinzuweisen:

Für das Verfahren in Strafvollzugssachen findet der Grundsatz der - von Amts wegen zu erforschenden - „materiellen Wahrheit“ Anwendung (§§ 120 Abs. 1 StVollzG, 244 Abs. 2 StPO). Das bedeutet, daß die Strafvollstreckungskammer nicht ohne weiteres von dem Sachverhalt ausgehen darf, den die Vollzugsanstalt vorträgt. Sie muß diesen Sachverhalt vielmehr selbst überprüfen und gegebenenfalls, insbesondere wenn die von der Anstalt getroffenen Tatsachenfeststellungen bestritten werden, selbst Beweis erheben (vgl. HansOLG Hamburg, MDR 1978, 428; Senatsbeschluß vom 6. November 1978 - 3 Ws 673/78 (StVollz) -).

Die Frage, ob in diesem Zusammenhang der Antragsgegner die in der Rechtsbeschwerde erwähnten Erkenntnisse über eine Zugehörigkeit der von dem Besuchsverbot betroffenen Frauen zur anarchistisch-terroristischen Szene im einzelnen zu konkretisieren hat, kann mangels näherer Kenntnis vorliegend nicht beurteilt werden.

Davon abgesehen kommt es jeweils auf den Einzelfall an, ob der Anstaltsleiter gehalten ist, seine Beweisgrundlagen dem Strafgefangenen bzw. im gerichtlichen Verfahren nach § 109 ff. StVollzG dem Gericht bekanntzugeben oder zur Einsicht vorzulegen. Insbesondere dann, wenn sich die Anordnung des Anstaltsleiters auf die Auskunft einer hierfür zuständigen Behörde oder öffentlichen Dienststelle stützt, dürfte in der Regel die Bekanntgabe dieser Tatsache ausreichen.

Inwieweit die Strafvollstreckungskammer weitergehende Erhebungen durchführt, hängt von dem Umfang der nach der Sachlage gebotenen pflichtgemäßen Aufklärung ab und läßt sich nicht für jeden Einzelfall festlegen. Dabei ist auch zu bedenken, daß im Einzelfall Gründe des öffentlichen Interesses oder der Sicherheit und Ordnung der Vollzugsanstalt einer Konkretisierung der in Rede stehenden Erkenntnisse entgegenstehen können, wie auch in sonstigen Fällen - zum Beispiel nach § 96 StPO - die Möglichkeit der Sachaufklärung eingeschränkt werden kann, wenn übergeordnete Interessen des Gemeinwohls dies verlangen.

Anmerkung:

Vgl. zu den Leitsätzen 3 - 5 auch den Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. vom 6. 10. 1978 - 3 Ws 723/73 -.

§ 839 BGB, Art. 34 GG, § 72 StVollzG

1. Es gehört nicht zu den Amtspflichten der Bediensteten einer Haft- oder Vollzugsanstalt, sich allgemein um die Vermögensinteressen eines Inhaftierten zu kümmern. Vielmehr obliegt es dem Inhaftierten selbst, sich um seine Angelegenheiten zu kümmern.
2. Der Gefangene muß die Vermögensnachteile in Kauf nehmen, die mit einer Inhaftierung regelmäßig verbunden sind. Er kann für solche Nachteile allenfalls dann entschädigt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß die Untersuchungshaft unschuldig erlitten worden ist.
3. Hat es die Haftanstalt übernommen, sich um das Gepäck eines Gefangenen zu kümmern, ist sie auch verpflichtet, dies in absehbarer Zeit zu tun. Allerdings besteht grundsätzlich keine Pflicht, sofort tätig zu werden. Hat der zuständige Sozialarbeiter noch andere Aufgaben wahrzunehmen, liegt es in seiner Entscheidung, in welcher Reihenfolge er die ihm obliegenden Aufträge ausführt.

Beschluß des Oberlandesgerichts Braunschweig vom 3. 11. 1978 - 3 Ws 23/78 -

§ 119 Abs. 3 und 4 StPO

1. Im Hinblick darauf, daß die Ordnung und die Sicherheit in der Anstalt nur mit beschränkten sachlichen Mitteln und mit einem eben ausreichenden Personal aufrechterhalten werden können, folgen aus der Unterbringung in einer Haftanstalt zwangsläufig unvermeidliche Beschränkungen, die der in § 119 Abs. 3 und 4 StPO normierten Individualisierung der Untersuchungshaft Grenzen setzen. Zwar sind einerseits Lästigkeiten der Überwachung hinzunehmen; jedoch darf andererseits die Ordnung in der Anstalt nicht ernstlich erschwert werden.
2. Daraus folgt, daß ein Untersuchungsgefangener hinsichtlich der Ausstattung der Zelle, namentlich der ihm dort überlassenen Gegenstände, Beschränkungen hinnehmen muß, die unvermeidlich sind, um eine wirksame Zellenkontrolle in angemessener Zeit durchführen zu können; andernfalls würde das Funktionieren des Ablaufs des Lebens in der Anstalt in Frage gestellt werden.

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. vom 1. 11. 1978 - 3 Ws 729/78 -

Aus den Gründen :

Einem Untersuchungsgefangenen dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Untersuchungshaft oder die Ordnung in der Vollzugsanstalt erfordert (§ 19 Abs. 3 StPO); ihm werden Bequemlichkeiten garantiert (Abs. 4).

Unter den Begriff der Ordnung fällt auch die Sicherheit der Anstalt (Kleinknecht, StPO, 33. Aufl., § 119, Rdnr. 13). Zu deren Sicherheit ist es unerlässlich, eine regelmäßige Kontrolle der Häftlingszellen durchzuführen.

Da die Ordnung und die Sicherheit in der Anstalt nur mit beschränkten sachlichen Mitteln und mit einem eben ausreichenden Personal aufrechterhalten werden kann (vgl. Dünnebler in Löwe-Rosenberg, StPO, 23. Aufl., § 119 Rdnr. 3), folgen aus der Unterbringung in einer Vollzugsanstalt zwangsläufig unvermeidliche Beschränkungen (BVerfGE 42/100 = NJW 1976, 1311), die der in § 119 Abs. 3 und 4 StPO normierten Individualisierung der Untersuchungshaft Grenzen setzen. Zwar sind einerseits Lästigkeiten der Überwachung hinzunehmen (BVerfGE 15, 296 = NJW 1963, 753), andererseits darf die Ordnung in der Anstalt aber nicht ernstlich erschwert werden (BVerfGE 34, 369, 381 = NJW 1973, 1451). Daraus folgt, daß ein Untersuchungsgefangener hinsichtlich der Ausstattung der Zelle, insbesondere der ihm dort überlassenen Gegenstände, Beschränkungen hinnehmen muß, die unvermeidlich sind, um eine wirksame Zellenkontrolle in angemessener Zeit durchführen zu können; andernfalls würde das Funktionieren des Ablaufs des Lebens in der Anstalt in Frage gestellt werden (BVerfGE 35, 311, 317 = NJW 1974, 26).

Hiervon ausgehend sind bei dem Beschwerdegegner aus Gründen der Sicherheit in der Anstalt Beschränkungen bezüglich der im Haftraum zu belassenden Gegenstände unerlässlich.

Die vom Senat nach § 308 Abs. 2 StPO vorgenommene Augenscheineinnahme hat ergeben, daß der Haftraum des Beschwerdegegners sich bereits ohne Berücksichtigung der Gegenstände des vorliegenden Beschwerdeverfahrens in einem so unübersichtlichen, überfüllten und unordentlichen Zustand befindet, daß eine wirksame Zellenkontrolle in angemessener Zeit nach Auffassung des Senats derzeit nicht durchführbar ist.

Dies beruht jedoch entscheidend darauf, daß der Haftraum des Beschwerdegegners offensichtlich unter Mißbrauch der ihm durch Senatsbeschluß vom 6. September 1978 (3 Ws 532/78) gestatteten Selbstverpflegung mit Frisch-, Roh- und Reformkost sowie Milchprodukten und Frischobst mit einem solchen Vorrat an Nahrungsmitteln sowie mit Geschirr und Abfall angefüllt ist, daß bereits hierdurch eine Zellenkontrolle erschwert ist und ein Zustand besteht, der vom Beschwerdegegner offensichtlich nicht mehr überschaut wird und der nach Auffassung des Senats aus hygienischen Gründen nicht unbedenklich ist.

Unter diesen Umständen erscheint es nach Ansicht des Senats grundsätzlich nicht vertretbar, dem Beschwerdegegner zusätzliche Gegenstände auf die Zelle zu überlassen, solange er nicht den Umgang der derzeit darin befindlichen und zum Teil völlig überflüssigen Sachen (beispielhaft und charakteristisch: fünf Zahnbürsten, Packen alter Zeitungen und Illustrierten) auf ein angemessenes Maß reduziert.

Eine Ausnahme ist nur bezüglich der vom Beschwerdegegner beanspruchten Gegenstände zu machen, deren

Vorenthaltung unter Beachtung seiner Interessen aus Gründen der Wahrnehmung seiner Rechte in den gegen ihn anhängigen Gerichtsverfahren nicht gerechtfertigt erscheint.

Im übrigen ist es nach dem bei dem Augenschein von der Habe des Beschwerdegegners gewonnenen Eindruck durchaus möglich und angezeigt, die Akten und Korrespondenz in vorhandenen Kartons derart geordnet im Zellenraum aufzustellen, daß die Übersichtlichkeit gewahrt bleibt.

Im Hinblick auf den derzeit unmöglichen Zustand der Zelle hält es der Senat für notwendig, den Umfang der zu belassenden Privatkorrespondenz und der Bücher zu beschränken. Wenn auch das Interesse eines Gefangenen, die Möglichkeit zu haben, Privatkorrespondenz von persönlichen Angehörigen jederzeit noch einmal zur Hand nehmen zu können, anzuerkennen ist, so reicht es aber aus, eine Beschränkung auf den Umfang eines Schnellhefters vorzuschreiben, da es naturgemäß private Korrespondenz gibt, die der Aufbewahrung nicht wert ist oder durch spätere Korrespondenz wertlos wird. Dadurch, daß der Beschwerdegegner zu einer vernünftigen Auswahl gezwungen wird, werden seine Rechte nicht unangemessen beschränkt, zumal auch bei Privatkorrespondenz zu berücksichtigen ist, daß sich aus Sicherheitsgründen die Notwendigkeit einer Kontrolle ergeben kann.

Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG, §§ 112, 112a, 119 Abs. 3 StPO, §§ 2, 93 Abs. 2 JGG, Nr. 80 Abs. 2 UVollzO

1. **Einem Untersuchungsgefangenen dürfen über die Freiheitsentziehung hinaus weitere Beschränkungen nur im Hinblick auf die Haftgründe der Flucht-, Verdunkelungs- und Wiederholungsgefahr (§§ 112 und 112a StPO) sowie im Hinblick auf die Sicherheit und Ordnung der Anstalt (§ 119 Abs. 3 StPO) auferlegt werden. Dementsprechend besteht für ihn keine Arbeitspflicht.**
2. **Diese Rechtslage ergibt sich gemäß § 2 JGG in Verbindung mit §§ 119, 112, 112a StPO auch für den jugendlichen und den heranwachsenden Untersuchungsgefangenen.**
3. **Für junge Untersuchungsgefangene begründet § 93 Abs. 2 JGG keineswegs einen weiteren eigenständigen Haftzweck der Erziehung. Diese Vorschrift verpflichtet lediglich den Staat zur erzieherischen Gestaltung der Untersuchungshaft an jungen Gefangenen in den gesetzlichen Schranken der §§ 112, 112a, 119 StPO, ermächtigt ihn aber nicht zu weitergehenden „erzieherischen“ Eingriffen.**
4. **Daher besteht auch für jugendliche und heranwachsende Untersuchungsgefangene keine Arbeitspflicht. Nr. 80 Abs. 2 UVollzO ist insoweit weder mit § 119 StPO noch mit § 93 JGG vereinbar; sie verstößt gegen Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG.**

Beschluß des Amtsgerichts Zweibrücken vom 2. 2. 1979 - Gs 18/79 - (rechtskräftig)

Aus den Gründen :

Der Untersuchungsgefangene hat am 8. 1. 1979 die ihm zugewiesene Arbeit - das Sortieren von Abfalleder und Einfüllen von Abfallgummi in Säcke - verweigert. Die Justizvollzugsanstalt hat daraufhin wegen Verstoßes gegen die Arbeitspflicht gemäß Nr. 80 Abs. 2 UVollzO eine Hausstrafe beantragt und als solche den Entzug der Teilnahme an gemeinsamen Veranstaltungen, außer Gottesdienst, vorgeschlagen.

Der Antrag war zurückzuweisen, da die beantragte Beschränkung keine gesetzliche Grundlage findet. Die Regelung einer Arbeitspflicht für junge Untersuchungsgefangene in Nr. 80 Abs. 2 UVollzO ist weder mit § 119 StPO noch mit § 93 JGG vereinbar und verstößt gegen Artikel 104 Abs. 1 S. 1 GG.

Eine Hausstrafe als Disziplinarmaßnahme kann gemäß §§ 119 Abs. 3 StPO, 2 JGG gegen solche jugendliche und heranwachsende Untersuchungsgefangene angeordnet werden, die den Haftzweck gefährden oder gegen die Anstaltsordnung verstoßen haben (Nr. 67 Abs. 1 UVollzO). Da sich aus den Gründen der Untersuchungshaft für junge Gefangene eine Arbeitspflicht nicht herleiten läßt und auch ansonsten nicht gesetzlich normiert ist, hat die Arbeitsverweigerung durch den Gefangenen weder den Haftzweck gefährdet noch die Anstaltsordnung, die lediglich ein pflichtgemäßes Verhalten fordern kann, beeinträchtigt.

Der Zweck der Untersuchungshaft ergibt sich aus den Haftgründen, die in den §§ 112 und 112a StPO abschließend aufgezählt sind (vgl. Müller-Sax, StPO, § 119 Anm. 4; Löwe-Rosenberg, StPO, § 116 Anm. 2). Nur zur Verwirklichung dieser Haftgründe dürfen dem Untersuchungsgefangenen über die Freiheitsentziehung hinaus weitere „situationsbedingte“ Beschränkungen auferlegt werden (BVerfG, DRiZ 76, 216, BVerfGE 19, 342). Keiner der Haftgründe rechtfertigt einen Eingriff in die freie Entscheidung des Gefangenen, ob er während der Untersuchungshaft arbeiten will oder nicht. Untersuchungsgefangene sind deshalb nicht verpflichtet zu arbeiten.

Diese Rechtssituation ergibt sich gemäß § 2 JGG in Verbindung mit §§ 119, 112, 112a StPO auch für den jungen Untersuchungsgefangenen. Abzulehnen ist die Ansicht, daß für ihn in § 93 Abs. 2 JGG ein weiterer eigenständiger Haftzweck der Erziehung statuiert sei (so z.B. Kleinknecht, StPO, § 119 Rdn. 11, Brunner, JGG, § 93, 3b). Auch der Jugendliche und Heranwachsende kann nur bei Vorliegen einer der Haftgründe der §§ 112, 112a StPO in Untersuchungshaft genommen werden, nicht dagegen zu dem Zweck, erzieherisch auf ihn einwirken zu können. Allein die primären Haftzwecke der Ausschaltung von Flucht-, Verdunkelungs- und Wiederholungsgefahr sind somit auch hier die ausschließliche Rechtsgrundlage der Beeinträchtigung der Freiheit des Einzelnen. Nur diese Auffassung ist auch mit dem allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsatz der Unschuldsvermutung vereinbar, der es verbietet, den Beschuldigten bereits vor rechtskräftiger Verurteilung zum Objekt von Strafvollzugszielen zu machen.

Die Regelung des § 93 JGG, die sich dem Sinn und Wortlaut nach an die staatlichen Institutionen wendet, steht dem nicht entgegen. Die Sollvorschrift des § 93 Abs. 2 JGG schafft keinen neuen Haftzweck der „Erziehung“, sondern besagt lediglich, daß der Vollzug der Untersuchungshaft bei jungen Gefangenen in den gesetzlichen Schranken gemäß §§ 2 JGG, 112, 112a, 119 StPO erzieherisch gestaltet werden soll, ohne dadurch jedoch zu weitergehenden „erzieherischen“ Eingriffen zu ermächtigen (vgl. Kippes, RdJ 1967, 243, 244). Eine Arbeitspflicht des Jugendlichen und Heranwachsenden ergibt sich somit aus dieser Vorschrift nicht, so daß die Arbeitsverweigerung auch nicht Anlaß zu disziplinarischen Maßnahmen sein kann. Daher ist auch Nr. 80 Abs. 2 S. 1 UHaftVollzO als Verstoß gegen Art. 104 Abs. 1 GG verfassungswidrig (ebenso Kippes, a.a.O.).

Die gegenteilige Auffassung, welche die Arbeitspflicht des jungen Untersuchungsgefangenen als Konsequenz der staatlichen Pflicht zur erzieherischen Gestaltung des Vollzugs bejaht (vgl. OLG Stuttgart, NJW 1974, 759; Dallinger-Lackner, JGG, 2. Aufl., § 93, Rdn. 9), ist aus dogmatischen und rechtsstaatlichen Gesichtspunkten abzulehnen. Zum einen läßt sich aus der Pflicht des Staates zum Handeln - zudem wenn sie nur in einer Soll-Vorschrift (§ 93 Abs. 2 JGG) Ausdruck gefunden hat - nicht eine Pflicht des Bürgers zum Erdulden des staatlichen Handelns ableiten. Eine gesetzliche Ermächtigung zu Eingriffen in die verfassungsrechtlich geschützte Freiheitsphäre des Einzelnen kann darin nicht gesehen werden.

Die vorgenommene (restriktive) Auslegung des § 93 Abs. 2 JGG erscheint zudem pädagogisch sinnvoll und steht mit dem Behandlungskonzept des Strafvollzugsgesetzes in Einklang, das einerseits auf eine Mitwirkungspflicht des Gefangenen an der resozialisierenden Gestaltung des Vollzugs und auf entsprechende Disziplinarmaßnahmen verzichtet (vgl. § 4 StVollzG), andererseits jedoch eine staatliche Behandlungspflicht (vgl. § 2 StVollzG) aufstellt (vgl. Callies/Müller-Dietz, StVollzG, § 4 Rdn. 5).

§ 116 StVollzG

§ 116 Abs. 3 Satz 1 StVollzG gilt auch für die Rechtsbeschwerde der Vollzugsbehörde, die auf einen Verpflichtungsantrag hin zur Vornahme einer bestimmten Maßnahme verurteilt worden ist.

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 16. 10. 1978 - 1 Vollz (Ws) 75/78 -

Neu auf dem Büchermarkt

Max Steller, Wilfried Hommers, Hans Joachim Zienert (Hrsg.): Modellunterstütztes Rollentraining. Verhaltensmodifikation bei Jugenddelinquenz (MURT). Springer-Verlag, Berlin/Heidelberg/New York 1978. XV, 182 S. DM 38.-

Rudolf Egg: Sozialtherapie und Strafvollzug. Eine empirische Vergleichsstudie zur Evaluation sozialtherapeutischer Maßnahmen. Haag + Herchen, Frankfurt a.M. 1979. VIII, 461 S. DM 43.-

Raffaella Pilger-Michelleto, Ernst-Ulrich Wehle: Weiterbildung in Strafanstalten (Berichte der Arbeitsgruppe für empirische Bildungsforschung - AfeB - Bd. 4). 2. Aufl. espringt, Heidelberg 1978. 44 S.

Margit Braun-Heintz, Raffaella Pilger-Michelleto, Walther Schradin, Ernst-Ulrich Wehle: Die Einrichtung des Sozialen Trainings. Ein Erfahrungsbericht aus dem ersten Jahr der Erprobung in Strafanstalten (Berichte der AfeB Bd. 9). espringt, Heidelberg 1978. 73 S.

W. Seitz und W. Götz: Familiäre Erziehung und jugendliche Delinquenz. Theoretischer Überblick - Ergebnisse einer empirischen Untersuchung - Folgerungen zur Delinquenzprophylaxe (Kriminologie. Abhandlungen über abwegiges Sozialverhalten Bd. 17). Ferdinand Enke, Stuttgart 1979. Ca. 168 S. Ca. 36.-

Georg Große-Boes: Familie und Jugendstrafvollzug (Kriminalpädagogische Praxis Heft 1). Verein für kriminalpädagogische Praxis, Vechta 1978. 142 S. DM 9.80

Dieter Haberstroh: Strafverfahren und Resozialisierung. Eine Studie über Verstehen und Nicht-Verstehen, über Verstanden-Werden und Nicht-Verstanden-Werden und deren Bedingungen in der Hauptverhandlung (Frankfurter kriminalwissenschaftliche Studien Bd. 5). Peter Lang, Frankfurt a.M./Bern/Las Vegas 1979. 201 S. Ca. DM 40.-

Detlef Merten: Rechtsstaatlichkeit und Gnade (Schriftenreihe der Hochschule Speyer Bd. 74). Duncker u. Humblot, Berlin/München 1978. 83 S. DM 19.60

Alexander Böhm: Strafvollzug (Juristische Lernbücher Bd. 14). Alfred Metzner Verlag, Frankfurt a.M. 1979. 208 S. DM 19.80

H. Pielmaier: Verhaltenstherapie bei delinquenten Jugendlichen (Kriminologie. Abhandlungen über abwegiges Sozialverhalten Bd. 16). Ferdinand Enke, Stuttgart 1979. Ca. 208 S. Ca. DM 38.-

Günther Rehborn: Katholische Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten der Bundesrepublik Deutschland mit Berlin (West). - Vorschriftensammlung (Loseblattausgabe)-. Im Auftrage der Konferenz der katholischen Geistlichen bei den Justizvollzugsanstalten hrsg. und bearb. von Günther Rehborn. Hoheneck-Verlag, Hamm 1979. DM 25.-